



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

15.875/80-Pr/7/98

Dr. Gabler/5435

S. Gabler

Betreff:

Betriebsanlagengesetz und Begleitgesetz
(„einheitliches Anlagenrecht“);
Entwurf

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzentwurf

Zl.	80	-GE/19	Ps
Datum	7.8.1998		
Verteilt	4.8.1998 Bo		

Ende der B-Frist 15.10.1998

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundeskanzleramt - Kabinett des Herrn Vizekanzlers
4. Bundeskanzleramt - Büro von Frau Bundesministerin Mag. Barbara Prammer
5. Bundeskanzleramt – Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Wittmann
6. Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
7. Bundeskanzleramt – Sektion II
8. Bundeskanzleramt – Sektion I/5
9. Bundeskanzleramt – Sektion I/12
10. Bundeskanzleramt – Sektion IV
11. Bundeskanzleramt – Sektion VI
12. Bundeskanzleramt – Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
13. Bundeskanzleramt- Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates
14. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
15. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten – Kabinett des Herrn
Bundesministers Dr. Schüssel
16. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten – Büro von Staatssekretärin Dr.
Ferrero Waldner
17. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
18. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
19. Bundesministerium für Finanzen
20. Bundesministerium für Finanzen – Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Ruttenstorfer
21. Bundesministerium für Inneres
22. Bundesministerium für Justiz
23. Bundesministerium für Landesverteidigung
24. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
25. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
26. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
27. Rechnungshof
28. Volksanwaltschaft
29. Finanzprokuratur
30. Österreichisches Statistisches Zentralamt
31. Büro des Datenschutzes
32. Amt der Burgenländischen Landesregierung
33. Amt der Kärntner Landesregierung
34. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
35. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

36. Amt der Salzburger Landesregierung
37. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
38. Amt der Tiroler Landesregierung
39. Amt der Vorarlberger Landesregierung
40. Amt der Wiener Landesregierung
41. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
42. Österreichischer Städtebund
43. Österreichischer Gemeindebund
44. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
45. Konferenz der Vorsitzenden in den Unabhängigen Verwaltungssenaten
46. Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern
47. Wirtschaftskammer Österreich
48. Wirtschaftskammern der Länder
49. Bundesarbeitskammer
50. Österreichischer Gewerkschaftsbund
51. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
52. Österreichischer Landarbeiterkammertag
53. Verein Österreichischer Industrieller
54. Österreichisches Normungsinstitut
55. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
56. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
57. Österreichische Notariatskammer
58. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
59. Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
60. Österreichische Ärztekammer
61. Österreichische Apothekerkammer
62. Österreichische Patentanwaltskammer
63. Österreichischer Gewerbeverein
64. Österreichische Nationalbank
65. Verein für Konsumenteninformation
66. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
67. Handelsverband
68. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
69. Institut für Europarecht
70. Forschungsinstitut für Europarecht
71. Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
72. Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität
73. ARGE-Daten
74. Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre
75. Rat für Wissenschaft und Forschung
76. Österreichische Rektorenkonferenz

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, in der Beilage den Entwurf eines Betriebsanlagengesetzes samt Begleitgesetz und Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme zu übermitteln.

Sollte bis zum **15. Oktober 1998** eine schriftliche Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, daß aus do. Sicht gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Der Entwurf ist auch auf der homepage des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Internet unter: URL:<http://www.bmwa.gv.at> abrufbar.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Kodifikation des Betriebsanlagenrechts nach einem einheitlichen in sich geschlossenen Konzept. Hierdurch soll den Erfordernissen des Umweltschutzes insbesondere durch die Möglichkeit, Umweltaspekte gesamtheitlich zu beurteilen, ebenso Rechnung getragen werden, wie auch den Bedürfnissen der Wirtschaft nach einheitlichen Anlaufstellen in der Verwaltung.

Weiters soll durch den Entwurf die Umsetzung einschlägigen EU-Rechts (UVP-Richtlinie, IPPC-Richtlinie, geänderte Störfallrichtlinie, VOC-Richtlinie und Richtlinie über Abfallverbrennung) erreicht werden.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird folgendes ausgeführt:

Wie in den Erläuterungen näher dargestellt, wird der Entwurf Erhöhungen und Verringerungen des Verwaltungsaufwandes mit sich bringen. Die derzeit bereits laufenden Bemühungen der Verwaltung um ein verbessertes Verfahrensmanagement werden durch den Entwurf unterstützt.

Per saldo sind beim gewählten Konzept der Gesamtreform und der Kodifikation – trotz erhöhten Leistungsumfanges – mittel- und langfristig keine Mehrkosten, sondern wesentliche Kostenersparnisse zu erwarten (z.B. Beseitigung von Doppel- und Mehrgleisigkeiten, Entfall von Koordinationsaufwand sowie zahlreicher Verfahrensschritte wie etwa mehrfache Augenscheinsverhandlungen, die insbesondere auch zum Engpaß bei den Sachverständigen beitragen).

Soweit der Entwurf mit Mehraufwand für die Verwaltung verbunden ist, handelt es sich – abgesehen vom Einmalaufwand der Umstellung – um EU-rechtliche Verpflichtungen. Er würde auch bei Verzicht auf die Kodifikation anfallen.

Es ist schwierig, die mittel- und langfristigen Einsparungseffekte für die Verwaltung konkret zu beziffern. Mittel- und langfristig erscheint ein Einsparungspotential von etwa 5- 10 % des Personal- und Sachaufwandes möglich. Um dies näher präzisieren zu können, wird im Zuge der Begutachtung auch dazu um Stellungnahme und Bekanntgabe von Zahlenmaterial ersucht.

Es wird auch ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Mitteilung zu machen.

Beilage

Wien, am 31. Juli 1998
Für den Bundesminister:
i.V. MR Dr. Kurmayer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl

Das
Wirtschaftsministerium
BMwA

**Bundesgesetz,
mit dem der Schutz
der Umwelt vor Auswirkungen
von Betriebsanlagen geregelt wird
(Betriebsanlagengesetz)
und Begleitgesetz**

Das
Wirtschaftsministerium

BMwA

Impressum:

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1, 1011 Wien
Juli 1998

Dieser Entwurf ist auch abrufbar auf der
Homepage des BMwA im Internet,: URL:<http://www.bmwa.gv.at>

Zu Art. 23 (Aufhebung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes)

Der Anwendungsbereich des derzeitigen UVP-G setzt sich im wesentlichen aus zwei Teilen zusammen: Aus der Regelung industrieller Anlagenprojekte iW sowie aus der Regelung von Infrastrukturvorhaben (Hochleistungsstrecken, Autobahnen, Starkstromwege, Flugplätze).

Im Hinblick auf den erstgenannten Bereich kann das UVP-G aufgehoben werden, da sich die UVP-Regelungen für diesen Bereich nunmehr im 4. Abschnitt des Besonderen Teils finden.

Für den zweiten Bereich bietet sich folgende Alternative: Zum einen besteht die Möglichkeit, daß die jeweiligen Fachgesetze einschlägige Regelungen treffen, zum anderen könnten diese Regelungen im bisherigen UVP-G bzw in einem neuen UVP-G verbleiben.

Zu Art. 24 (Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959)

Die vorliegende Novelle des WRG 1959 soll die erforderliche Abstimmung zwischen Betriebsanlagenrecht und Gewerberecht herbeiführen. Hervorzuheben sind die Vereinheitlichung der Bestimmungen über das Anzeigeverfahren und die Einführung des bloß fakultativen Charakters der Bauvollendungsfrist sowie der Überprüfungsbescheide nach § 121.

Von einer Herauslösung der anlagenrelevanten Bestimmungen des WRG 1959 wird Abstand genommen, weil dem Wasserrecht ein Bewirtschaftungsansatz eigen ist, der sich im sonstigen Anlagenrecht nicht findet und dort auch nicht benötigt wird. Die Bewirtschaftungsfunktion des Wasserrechts kann nur erhalten bleiben, wenn seine Instrumente auf alle wesentlichen Einwirkungen und Emittentengruppen (einschließlich, aber nicht nur der Betriebsanlagen) angewendet werden können.

Für die Deregulierung und Effizienzsicherung erscheinen im vorliegenden Zusammenhang die Eingrenzung der wasserrechtlichen Bewilligungspflichten, ihr subsidiärer Charakter gegenüber betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungspflichten und die Angleichung der Behördenzuständigkeiten vorrangig, die bereits weitgehend durch die WRG-Nov 1997 (BGBl. I Nr. 74/1997) geltendes Recht geworden sind.

Die Bestimmungen über Abfalldeponien sind hingegen aus systematischen Gründen zur Gänze aus dem WRG 1959 herauszulösen und in den Besonderen Teil des Betriebsanlagengesetzes aufzunehmen.

Zu Z 35: Der bisherige § 134 Abs. 4 WRG 1959 ist entbehrlich: Die Sätze 1 und 2 sind im Hinblick auf § 21 Betriebsanlagengesetz nicht erforderlich; Satz 3 findet sich nun in § 37 Abs. 3 Betriebsanlagengesetz. Der neue Abs. 4 ist die Parallelbestimmung zu § 21 Abs. 5 Betriebsanlagengesetz.

Im übrigen enthält Art. 24 die erforderlichen Anpassungen der Technikklauseln und der Verweisvorschriften.

Zu Art. 13 (Änderung der Gewerbeordnung 1994)

Die Bestimmungen über das gewerberechtliche Betriebsanlagenrecht gehen nunmehr im Betriebsanlagengesetz auf.

Die Bestimmungen über die Zulassung von Einkaufszentren bleiben als gewerberechtliche Vorschriften erhalten (§ 73b neu; sie werden gemäß § 12 Abs. 2 Betriebsanlagengesetz im Verfahren nach Betriebsanlagengesetz mitanzuwenden sein). Deshalb ist es nicht erforderlich, die Weitergeltung der Einkaufszentrenverordnung anzutragen.

Zu Art. 14 (Änderung des Immissionsschutzgesetzes - Luft) und Art. 15 (Änderung des Kesselgesetzes)

Die auf die GewO 1994 verweisenden Bestimmungen und die Technikklauseln sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. 16 (Aufhebung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen)

Das LRG-K gehört zu den wirksamsten Maßnahmen der österreichischen Luftreinhaltungspolitik der letzten beiden Jahrzehnte. Insbesondere durch die Altanlagenbestimmungen ist es gelungen, die Emissionsmengen von Dampfkesselanlagen drastisch (um bis zu 90 %) zu senken. Die Sanierungsphase ist im wesentlichen bis zum Jahr 1995 abgeschlossen worden.

Die vorgesehene Aufhebung des LRG-K steht nicht im Widerspruch zu dessen „historischem Verdienst“. Denn die wesentlichen Eckpunkte des LRG-K, insbesondere die Verankerung des Vorsorgeprinzips für Neuanlagen und Altanlagen, sind in den letzten zehn Jahren in die Anlagengesetzgebung eingeflossen und finden sich auch im vorliegenden Entwurf. Die Integration der dampfkesselanlagenrechtlichen Bestimmungen in den die Feuerungsanlagen regelnden Abschnitt des Besonderen Teils des Entwurfs sollte es ermöglichen, den bisherigen engen Dampfkesselbezug des Luftreinhalterechts für Betriebsanlagen abzustreifen und die Reichweite dieses Ansatzes auf vergleichbare Feuerungsanlagen auszudehnen.

Wesentlich ist § 39 Abs. 2 Betriebsanlagengesetz, der anordnet, daß die am 1. Jänner 1989 errichteten Dampfkesselanlagen weiterhin den Emissionsbegrenzungen der Anlage 1 zum LRG-K unterliegen, um das Auftreten einer Regelungslücke zu vermeiden.

Zu Art. 17 (Änderung des Rohrleitungsgesetzes)

Die auf die GewO 1994 verweisenden Vorschriften sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. 18 (Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes)

Die Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes trägt dem Umstand Rechnung, daß die anlagenrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes im Hinblick auf das Betriebsanlagengesetz entbehrlich werden. Die übrigen Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes (zB über Erzeugungs- und Verschleißbefugnisse) bleiben aufrecht. Ebenso bleiben die im Gesetzesrang stehenden Verordnungen BGBL. Nr. 203 und 204/1935 - die zweitgenannte hat zum Teil auch anlagenrechtliche Bedeutung und ist insoweit gemäß § 12 mitanzuwenden - in Kraft.

Zu Art. 19 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes)

Die auf die GewO 1994 verweisenden Vorschriften sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. 20 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

§ 12 Abs. 2 Satz 1 TKG, wonach das Anbieten von nach dem TKG konzessionspflichtigen Telekommunikationsdiensten und das Betreiben von Telekommunikationsnetzen nicht der GewO 1994 unterliegt, bleibt - als Ausnahme von den Berufsregeln der GewO 1994 - aufrecht. Die bisher von Satz 1 und Satz 2 gemeinsam bewirkte Nichtanwendung der anlagenrechtlichen Vorschriften wird nun mit dem neu formulierten Satz 2 für das Betriebsanlagengesetz angeordnet.

Zu Art. 21 (Änderung des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes)

Der Verweis auf Vorschriften der GewO 1994 und des LRG-K ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 22 (Änderung des Umweltsenatsgesetzes)

Auch hier sind Verweise anzupassen. Die Befristung des Bestehens dieser Behörde wird gestrichen.

Die Frist für den Übergang der Behördenzuständigkeit ist künftig nicht auf Verfassungsebene, sondern bundesgesetzlich (vgl § 51 Abs. 2 Betriebsanlagengesetz) geregelt.

Zu Art. 1 Z 7 und 8:

Der Bestand des derzeitigen Umweltsenats ist bis 31. Dezember 2000 befristet. Diese Befristung wird nun ebenso aufgehoben wie die Möglichkeit der staatsrechtlichen Anklage, die am 1. Jänner 2001 (nach dem Anlaufen des bisherigen Umweltsenats) in Kraft getreten wäre.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986)

Der neu zu verankernde Tatbestand bezieht sich auf das Betriebsanlagengesetz, das an die Stelle des gewerblichen Betriebsanlagenrechts, des Luftreinhaltegesetzes und der meisten speziellen Vorschriften des Anlagenrechts treten soll.

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht bleibt weiterhin dem BMUJF zugeordnet, das Wasserrecht dem BMLF.

Zu Art. 3 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes)

Die anlagenbezogenen Regelungen des § 9 können wegen des ihnen zugrundeliegenden weiteren Anlagenbegriffs nicht aufgehoben werden.

Hingegen werden die Genehmigungsregime der §§ 28 und 29 nicht mehr benötigt. Abfallbehandlungsanlagen werden künftig - je nach ihrer Umweltrelevanz und unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben - nach dem 2. Abschnitt des Allgemeinen Teils, allenfalls in Verbindung mit dem 1., 3., 4., 5. und/oder 6. Abschnitt des Besonderen Teils zu geneinigen sein.

Im übrigen handelt es sich um die Anpassung der Verweisvorschriften und der Technikklauseln.

Zu Art. 4 (Änderung des Akkreditierungsgesetzes)

Die auf die GewO 1994 verweisenden Vorschriften und die Technikklauseln sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. 5 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes)

Die auf die GewO 1994 verweisenden Vorschriften und die Technikklauseln sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. 6 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) und Art. 7 (Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes)

Hier geht es darum, die bisher auf das Gewerberecht und das Bergrecht lautenden Verweisvorschriften des ASchG anzupassen und die Anwendung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen auch im Anzeigerfahren und im Verfahren über die Bewilligung von Vorarbeiten nach dem Betriebsanlagengesetz zu ermöglichen.

Zu Art. 8 (Änderung des Bäderhygienegesetzes)

Die auf die GewO 1994 verweisenden Vorschriften und die Technikklauseln sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. 9 (Änderung des Berggesetzes 1975)

Obertägige Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sollen künftig dem Betriebsanlagengesetz unterliegen (vgl § 1 Abs. 2 Z 2 Betriebsanlagengesetz). Soweit solche Anlagen nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind, gelten sie nach der Übergangsvorschrift des § 69 Betriebsanlagengesetzes ex lege als nach dem Betriebsanlagengesetz genehmigte Anlagen. Im übrigen sind die Technikklauseln entsprechend anzupassen.

Zu Art. 10 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes)

Die auf die GewO 1994 verweisende Vorschrift ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 11 (Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992)

Die auf die GewO 1994 verweisenden Vorschriften des ETG sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. 12 (Änderung des Forstgesetzes 1975)

Die anlagenbezogenen Regelungen über die forstschädliche Luftverunreinigung werden in das Betriebsanlagengesetz übernommen (§§ 58 bis 61). Art. 12 enthält die dazu erforderlichen Anpassungen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Art. 1 (Änderung des B-VG)

Durch die vorliegende B-VG-Novelle soll die kompetenzrechtliche Grundlage für ein umfassendes Betriebsanlagenrecht geschaffen werden. Dabei soll in die bestehende Kompetenzverteilung nur so weit eingegriffen werden, als dies zur Verwirklichung des einheitlichen Anlagenrechts nötig ist.

Weiters soll die verfassungsrechtliche Grundlage des Umweltenats auf Dauer abgesichert werden.

Zu Art. 1 Z. 1:

Den Kern der Novelle bildet die Begründung eines neuen Kompetenztatbestands „Regelung des Schutzes der Umwelt vor Auswirkungen von Anlagen und Vorhaben“ in Art. 10 B-VG. Dieser Kompetenztatbestand ermöglicht anlagenrechtliche Regelungen für alle Arten von Anlagen und Vorhaben, womit die bisherigen Schranken der einzelnen Kompetenztatbestände (wie etwa „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ oder „Wasserrecht“) beseitigt werden. Anlagenrechtliche (im Sinn von umweltanlagenrechtliche) Annexkompetenzen aufgrund anderer Kompetenztatbestände werden aufgehoben. Die Kompetenzen zur Regelung anderer Betriebserlaubnisse (zB im Krankenanstaltenrecht und im Elektrizitätswirtschaftsrecht) bleiben unberührt. Der Schutz der Umwelt schließt den Schutz der Nachbarn oder sonst betroffener Personen ein. Auch der Schutz vor Störfällen (Beherrschung der Gefahren bei Unfällen) ist dem Schutz der Umwelt zu subsumieren.

Das zugleich erlassene Betriebsanlagengesetz nimmt - um eine Überregulierung zu vermeiden - diese Kompetenz nicht für alle Anlagen und Vorhaben schlechthin in Anspruch, sondern im wesentlichen nur für Betriebsanlagen. Anderes gilt in Umsetzung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben insbesondere für „besondere Anlagen“, „qualifizierte Genehmigungsverfahren“ und „schwere Unfälle“.

Eine Raumplanungskompetenz vermittelt der neue Kompetenztatbestand nicht, denn die Zuständigkeit der Länder im Bereich der Raumordnung bleibt „unbeschadet“. Ungeschmälert bleibt den Ländern auch die Gestaltungsbefugnis in den Bereichen Baurecht und Naturschutz. In allen drei genannten Bereichen darf der Bundesgesetzgeber bloß die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften in Verfahren nach dem Betriebsanlagengesetz durch die Anlagenbehörde anordnen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren regeln, aber nicht selbst inhaltlich gestaltend tätig werden (anders bisher Art. 11 Abs. 1 Z 7, der nunmehr aufgehoben werden soll). Es widerspricht nicht den Grundsätzen des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden, als zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung vorzusehen, weil die konzentrierten Verfahren auch - untrennbar miteinander verknüpft - Angelegenheiten einschließen, die nicht den Kriterien des Art. 118 Abs. 2 B-VG genügen.

Die Anwendung landesrechtlicher Bestimmungen in anlagenrechtlichen Verfahren nach dem Betriebsanlagengesetz ist im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 als Bundesvollziehung zu qualifizieren.

Zu Art. 1 Z 2:

Die Z 7 des Art. 11 Abs. 1 B-VG ist im Hinblick auf den umfassend formulierten Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 12 nicht mehr erforderlich. Die Zuständigkeitsregelung für die Vollziehung findet sich nunmehr in Art. 11 Abs. 5 (neu).

Zu Art. 1 Z 3:

Die Kompetenzen des Bundesgesetzgebers zur Regelung von Emissionsgrenzwerten (Art. 11 Abs. 5) sowie der Bürgerbeteiligung (Abs. 6) entfallen.

Zu Art. 1 Z 4:

Die Formulierung „integrierte Umweltprüfung bei Anlagen und Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“, umfaßt insbesondere integrierte Zulassungen und Überprüfungen, wie sie in der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 idF der Richtlinie 97/11/EG ABl. Nr. L 73, oder in der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257, vorgesehen sind.

Die Bezeichnung der nach Art. 11 Abs. 5 (neu) einzurichtenden weisungsfreien Behörde soll dem Bundesgesetzgeber vorbehalten werden.

Zu Art. 1 Z 6:

VORBLATT

Probleme:

Fehlende Abstimmung des Betriebsanlagengesetzes mit der bestehenden Anlagengesetzgebung.
Unzureichende verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage.

Ziele:

Abstimmung des Betriebsanlagengesetzes mit der bestehenden Anlagengesetzgebung. Schaffung einer ausreichenden verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage.

Inhalt:

Das Begleitgesetz zum Betriebsanlagengesetz gliedert sich in die erforderlichen Anpassungen des B-VG (Art. 1) und des Bundesministeriengesetzes 1986 (Art. 2) sowie in die Änderungen und Aufhebungen der - daran anschließend und in alphabetischer Reihenfolge genannten - Materiengesetze.

Alternativen:

keine.

EU-Konformität:

ist gegeben.

Kosten:

Aufgrund der Einsparung von Verwaltungskosten durch Wegfall überlappender Prüfverfahren ist mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwands der Gebietskörperschaften zu rechnen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM BEGLEITGESETZ ZUM BETRIEBSANLAGENGESETZ

Verordnung übernommen, wobei der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten des Betriebsanlagengesetzes beginnt.

Zu § 68:

§ 68 enthält eine Liste der Titel und Fundstellen jener Rechtsvorschriften, auf die in Bestimmungen des Betriebsanlagengesetzes verwiesen wird. Dabei sind in Abs. 1 Bundesgesetze genannt. Diese sind - gemäß dem dynamischen Verweis in Abs. 2 - in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Abs. 3 listet die einschlägigen Richtlinien - in Form statischer Verweise - auf.

Zu § 69:

Die Vollzugsklausel legt fest, welches Bundesministerium für den Vollzug des Gesetzes zuständig ist.

Zu § 70:

Der Termin für das Inkrafttreten wird unter Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Umsetzungsverpflichtungen (vgl. allgemeiner Teil der Erläuterungen) festzulegen sein. Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren enthält § 66. Überleitungsbestimmungen für bestehende Verordnungen finden sich in § 67.

Immissionsschutzgesetzes - Luft), deren Verletzung nicht ausdrücklich durch § 64 sanktioniert wird, so sind solche Verwaltungsübertretungen als Verletzung des entsprechenden Materiengesetzes zu bestrafen.

Zu § 65:

Aufgrund der Zusammenfassung des Betriebsanlagenrechts in einem Gesetz sollen für die in seinen Anwendungsbereich fallenden Anlagen grundsätzlich keine Genehmigungsverfahren erforderlich werden, wenn die Anlage bereits Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens war und am 31. Jänner 1999 eine rechtskräftige Genehmigung dieser Anlage vorliegt. Diese Anlagen unterliegen jedoch den Bestimmungen über die Verbesserung, Überwachung und Auflassung sogleich im vollen Umfang (vgl. § 74 Abs. 6 GewO 1994).

Zu § 66:

Abs. 1 hat insbesondere im Fall geänderter Behördenzuständigkeiten Bedeutung. Dem Genehmigungswerber steht es frei, den Genehmigungsantrag zu anhängigen Verfahren zurückzuziehen und nach dem Betriebsanlagengesetz neu einzubringen.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist aufgrund der IPPC-Richtlinie erforderlich.

Zu Abs. 3: Im Sinn der Verfahrensbeschleunigung sollen die neuen Bestimmungen über die qualifizierten Genehmigungsverfahren möglichst weitgehend auch für bereits in Gang befindliche UVP-Verfahren zum Tragen kommen.

Nach Abs. 4 soll der Genehmigungswerber oder Anzeigende die Möglichkeit haben, in das neue Verfahrensregime zu wechseln. Dies wird in der Regel eine Ergänzung oder Modifikation des Anbringens erfordern (§ 13 Abs. 3 und 8 sowie § 37 AVG idF BGBl. Nr. 1/1998).

Zu § 67:

Diese Bestimmung ordnet das Weitergelten bestehender Verordnungen - insbesondere über die Ausstattung und die Betriebsweise von Anlagen sowie Abwasseremissionen - an, die unter anderem nach der GewO 1994, dem Forstgesetz 1975, dem WRG 1959 und dem AWG erlassen wurden und deren gesetzlichen Grundlagen das Betriebsanlagengesetz derogiert. Um eine Invalidation dieser Verordnungen zu vermeiden, ist es notwendig, sie im Gesetzesrang weitergelten zu lassen. Zu beachten ist, daß diese „im bisherigen Umfang“ weiter gelten, dh der Anwendungsbereich der Verordnungen wird nicht erweitert. Es besteht aber die Möglichkeit, für die nicht betroffenen Bereiche ergänzende Verordnungen zu erlassen oder die entsprechenden Verordnungen nach dem Betriebsanlagengesetz unter Ausdehnung des Anwendungsbereichs neu zu erlassen.

Das Weitergelten dieser Verordnungen ist grundsätzlich so gestaltet, daß sie solange im Rang von Bundesgesetzen weiterzugelten haben, bis entsprechende Verordnungen nach dem Betriebsanlagengesetz an ihre Stelle treten; alternativ oder ergänzend könnte eine explizite Frist in die Bestimmung des § 67 aufgenommen werden, zu der die als Bundesgesetz weitergeltenden Verordnungen jedenfalls - dh auch dann, wenn keine entsprechenden Verordnungen nach dem Betriebsanlagengesetz erlassen werden - außer Kraft zu treten haben. Sinnvollerweise wäre eine solche Frist mit längstens 2 Jahren zu bemessen.

Die in Z 73 genannte Verordnung legt bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 fest, welche Anlagen jedenfalls dem ordentlichen Genehmigungsverfahren unterliegen.

Zu Abs. 2: Die auf Grund des § 359b GewO 1994 erlassene „Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind“, BGBl. Nr. 850/1994 idF BGBl. Nr. 772/1995 wird ebenfalls im Gesetzesrang übergeleitet.

Nicht aufgenommen wurden Verordnungen, die bereits in den Gesetzesrang gehoben wurden, wie etwa die Verordnung über Ausstattung und Betriebsweise von Flüssiggas-Tankstellen, BGBl. Nr. 558/1978, die Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen, BGBl. Nr. 629/1992, die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBl. Nr. 240/1991 oder die Verordnungen BGBl. Nr. 203/1935 und 204/1935 zum Schieß- und Sprengmittelgesetz. Diese wurden bereits durch § 122 ASchG bzw das R-ÜG in Gesetzesrang gehoben.

Zu Abs. 3: Soweit Anlagen außerhalb des Anwendungsbereichs der GewO 1994 betrieben wurden, sind sie (sofern für sie keine eigene „Sanierungsverordnung“ erlassen worden ist) nun an die für die jeweilige Anlagenart festgelegten Anforderungen anzupassen. Die Anpassungsfrist wird aus der jeweiligen

übernommen, da sie bereits durch den Allgemeinen Teil des Betriebsanlagengesetzes abgedeckt sind (zB § 50 Forstgesetz 1975, der im Hinblick auf § 12 entfällt).

Die erforderlichen Anpassungen der im Forstgesetz 1975 enthaltenen Verweise auf die GewO 1994 finden sich in Art. 12 des Begleitgesetzes zum Betriebsanlagengesetz.

Zu § 58:

Der Begriff „*Waldkultur*“ ist im Sinn des Forstrechts zu verstehen (vgl § 1 Abs. 3 Forstgesetz 1975 idF vor der Novelle BGBl. Nr. 576/1987). Der Begriff „*forstschädliche Luftverunreinigung*“ ist § 47 Forstgesetz 1975 entnommen.

Zu § 59:

Diese Bestimmung folgt § 48 Forstgesetz 1975.

Zu § 60:

§ 60 übernimmt die Regelungsinhalt des § 49 Forstgesetz 1975.

Zu § 61:

Diese Bestimmung ist § 51 Forstgesetz 1975 nachgebildet.

IV. Erläuterungen zum Schlußteil

Zu § 62:

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind nach Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden für den Gesetzesvollzug zuständig. Diese Regel gilt nicht nur für Betriebsanlagen. So sind die Bezirksverwaltungsbehörden beispielsweise auch für die Anwendung der das Aufstellen mobiler Anlagen betreffenden Bestimmungen zuständig.

Die Fälle der erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Landeshauptmanns und des Bundesministers wurden in Abs. 2 im Vergleich zu geltenden Vorbildern (zB §§ 334 und 335 GewO 1994) reduziert. Nach Z 2 soll der Landeshauptmann auch dann zuständig sein, wenn kein Fall der Mitanwendung des Wasserrechts im Sinn des § 12 Abs. 2 vorliegt und daher eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist (zB Wasserkraftwerke). Als Alternative zu dieser Zuständigkeitskonzentration (in erster Instanz) käme die Mitanwendung des Betriebsanlagengesetzes im wasserrechtlichen Verfahren in Betracht. Diese Alternative hätte den Vorteil, daß sie auch in jenen Fällen greifen würde, in denen der BMLF wasserrechtlich erste Instanz ist.

Abs. 3 knüpft an die Zuständigkeitsregelungen des UVP-G an (vgl Art 11 B-VG). Der Anlagensenat soll als Rechtsmittel- und Devolutionsbehörde zu den Angelegenheiten der Abschnitte 3 und 4 des Besonderen Teils (besondere Anlagen und qualifiziertes Genehmigungsverfahren) fungieren, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Der Anlagensenat übernimmt somit die bisherigen Funktionen des Umweltsenats. Die geänderte Bezeichnung trägt der Erweiterung des Aufgabenbereichs - über die Agenden der Umweltverträglichkeitsprüfung hinaus - Rechnung. Insbesondere fallen künftig auch nicht der UVP-Pflicht unterliegende Anlagenänderungen sowie die Anlagenüberwachung in den Aufgabenbereich des Anlagensenats.

Abs. 4 räumt den Ländern bei der zweckmäßigen Organisation des Vollzugs Gestaltungsmöglichkeiten ein. Den Ländern kommt insbesondere im Hinblick auf den erweiterten Aufgabenbereich der Landesregierung Bedeutung zu.

Zu § 63:

Als Beispiele für die in diesem Gesetz den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben sind das Anhörungsrecht nach § 10 Abs. 4 und die Parteistellung nach § 52 Abs. 1 Z. 3 und 4 zu nennen.

Zu § 64:

§ 64 enthält den Strafkatalog des Betriebsanlagengesetzes. Dieser soll durch Normierung ausreichender Strafandrohungen die Einhaltung des dem Entwurf zugrundeliegenden Ausgleichs zwischen Interessen der Öffentlichkeit, der Nachbarn und der Wirtschaft sicherstellen und sieht daher - je nach Schwere der Verletzung - in seinen Abs. 1 bis 3 abgestufte Strafrahmen von ATS 207.000,-- 103.000,-- und 51.500,-- vor. Die Beträge wurden so festgelegt, daß sich bei einer Umrechnung in den EURO folgende Beträge ergeben werden: □ 15.000,--, 7.500,-- und 3.750,--. Sind aufgrund dieses Entwurfs im Einzelfall besondere materiengesetzliche Bestimmungen anzuwenden (zB gem § 11 Abs. 5 Bestimmungen des

Für Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuweisen, daß es keine unmittelbare Verknüpfung zwischen Störfallrecht (einschließlich der behördlichen Untersagungsmöglichkeit nach § 57 Abs. 8) und Genehmigung gibt. Um eine störfallrechtliche Untersagung zu vermeiden und das zur Genehmigung eingereichte Projekt allenfalls noch anpassen zu können, wird der Genehmigungserwerber im eigenen Interesse bemüht sein, der Behörde das Sicherheitskonzept möglichst frühzeitig zur Beurteilung vorzulegen.

Nähere Bestimmungen über den Sicherheitsbericht trifft die nach § 57 Abs. 10 zu erlassende Verordnung. In dieser Verordnung ist auch näher festzulegen nach welchen Kriterien im Sinn des letzten Satzes des Abs. 5 bestimmte Stoffe oder Anlagenteile im Sicherheitsbericht nicht berücksichtigt werden müssen (vgl. Art. 9 Abs. 6 der Störfall-Richtlinie und die dazu von der Europäischen Kommission zu entwickelnden harmonisierten Kriterien (zB Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1998, ABl. Nr. L 192)).

Die Abs. 6 und 7 dienen der Umsetzung von Art. 9 Abs. 4 und 5 sowie Art. 10 zweiter Spiegelstrich der Störfall-Richtlinie. Gemäß Abs. 7 ist der Sicherheitsbericht insbesondere dann zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, wenn der Betrieb oder ein Anlagenteil so geändert werden, daß sich daraus erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben könnten.

Mit den Abs. 8 und 9 werden die Art. 11 und 12 der Störfall-Richtlinie umgesetzt. Auch hier ist auf die einschlägigen Verordnungsermächtigungen des § 57 Abs. 10 zu verweisen.

Zu § 57:

Die Pflichten der Behörden finden sich in § 57.

Die Regelungen des Abs. 1 und 2 über den externen Notfallplan dienen der Umsetzung von Art. 11 der Störfall-Richtlinie.

Die Regelungen der Abs. 3 bis 6 über die zentrale Meldestelle sollen den erforderlichen Austausch von Informationen sicherstellen. Abs. 6 dient der Erfassung der sogenannten „Domino-Effekte“ (vgl. Art. 8 der Störfall-Richtlinie), dh jener Fälle, bei denen aufgrund des Betriebsstandorts und ihrer Nähe zu anderen Betrieben ein erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgeschwer sein können. Dabei ist wiederum die sogenannte „Helsinki-Konvention“ über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen zu berücksichtigen. Die Informationen sind den Inhabern solcher Betriebe zur Verfügung zu stellen. Um Rechtsklarheit zu ermöglichen, ist in diesem Zusammenhang ein besonderer Feststellungsbescheid vorgesehen.

Abs. 7 dient in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung nach Abs. 10 der Umsetzung von Art. 18 der Störfall-Richtlinie.

Das in Abs. 8 vorgesehene Verbot der Weiterführung des Betriebs oder eines Anlagenteils ist in Umsetzung von Art. 17 der Störfall-Richtlinie erforderlich.

Art. 12 der Störfall-Richtlinie enthält besondere raumordnungsbezogene Regelungen mit dem Ziel, daß die Mitgliedstaaten bereits bei der Flächenausweisung oder Flächennutzung langfristig die Gefahren von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vermeiden oder zumindest vermindern. Dies soll im wesentlichen durch die Wahrung eines angemessenen Abstands erfolgen. Da die Raumplanung in Österreich - abgesehen von vereinzelten Fachplanungskompetenzen des Bundes - in die Landeskompétenz fällt, kann das Betriebsanlagengesetz lediglich die in Abs. 9 vorgesehenen Anordnungen treffen. Danach hat die Behörde in den näher umschriebenen Fällen die Sicherheitsabstände zu errechnen und sowohl dem Betriebsinhaber als auch den für die örtliche und überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden bekannt zu geben. Die zuständigen Landesbehörden sind bei der Raumplanung aufgrund des verfassungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots verpflichtet, auf diese Anforderungen entsprechend Rücksicht zu nehmen („Verbot heranrückender Bebauung“). Dem Betriebsinhaber wird es durch die entsprechende Mitteilung ermöglicht, soweit erforderlich weitere Maßnahmen nach dem Stand der Sicherheitstechnik und dem Stand der Sicherheitsmanagementsysteme zu ergreifen (§ 56 Abs. 1), um schwere Unfälle trotz eines allenfalls zu geringen Abstands zu verhindern und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

Zum 6. Abschnitt (Schutz des Waldes)

Der vorliegende Abschnitt entspricht inhaltlich weitgehend den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Abschnitts IV.C des Forstgesetzes 1975. Diese Regelungsinhalte sind in die Kodifikation der Kernbereiche des Anlagerechts aufzunehmen. Einzelne Regelungen des Abschnitts IV.C werden nicht

Zu § 53:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§§ 43 und 44 UVP-G). Als vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beauftragter Rechtsträger kommt insbesondere das Umweltbundesamt in Betracht (vgl. das noch nicht kundgemachte neue Umweltkontrollgesetz; RV 1206 BlgNR und AB 1328 BlgNR 20. GP).

Zum 5. Abschnitt (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen)

Der Abschnitt dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10/13 sowie des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. .../... („Helsinki-Konvention“). Entsprechend der Richtlinie 96/82/EG, die die bisherige Störfallrichtlinie (Richtlinie 82/501/EWG vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten, ABl. Nr. L 230/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG, ABl. Nr. L 377/48) ersetzt, trägt dieser Abschnitt den Titel „Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen“.

Der Entwurf stützt sich in zahlreichen Punkten auf den Entwurf einer Arbeitsgruppe von Störfallrechts-Experten, der Vertreter des BMUJF, des BMwA, der Länder, des Städtebunds und der Wirtschaftskammer Österreich angehören.

Zu § 54:

Der Abschnitt gilt - gemeinschaftsrechtlich bedingt - für „Betriebe“ (siehe bei § 55 Abs. 1). Soweit es zur Umsetzung der Richtlinie erforderlich ist, gelten dabei die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Betriebsanlagengesetzes (§ 1 Abs. 2) nicht; allerdings enthält § 54 einen der Störfall-Richtlinie (Art. 4) entsprechenden Ausnahmekatalog. Mit dieser Vorgangsweise können Lücken in der Umsetzung der Richtlinie bestmöglich vermieden, der Umsetzungsaufwand minimiert und ein größtmögliches Maß an Rechtseinheitlichkeit erreicht werden.

Der Umstand, daß eine Anlage diesem Abschnitt unterliegt, indiziert nicht die Anwendung eines anderen Abschnitts dieses Gesetzes.

Zu § 55:

Die Definitionen sind Art. 3 der Störfall-Richtlinie entnommen. Der Begriff „Betrieb“ wird es sich vielfach mit dem Begriff der „Betriebsanlage“ decken, kann aber auch dahinter zurückbleiben und eine Einheit gleichsam zwischen der technischen Einheit und der Gesamtheit der Betriebsanlage betreffen. Um die Anforderungen dieses Abschnitts nicht unsachlich auch auf Bereiche von Betriebsanlagen auszudehnen, in denen die spezifischen Gefahren nicht bestehen, knüpft der Entwurf an den in der Richtlinie vorgezeichneten Begriff des Betriebs an.

Der vorliegende Entwurf trennt in den beiden folgenden Paragraphen die Pflichten des Betriebsinhabers (§ 56) systematisch von den Pflichten der Behörde (§ 57).

Bei den Pflichten des Betriebsinhabers (§ 56) wird weiter danach unterschieden, ob lediglich die allgemeinen Regelungen für „minder gefahrgeneigte“ Anlagen (Abs. 1 bis 4) oder auch die verschärften Regelungen für Anlagen im Sinn des § 54 Abs. 3 Z 2 - nach der wichtigsten Sonderbestimmung der Störfall-Richtlinie auch „Artikel 9-Betriebe“ genannt - gelten (Abs. 5 bis 10).

Zu § 56:

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der Störfall-Richtlinie.

Die Mitteilungspflichten nach Abs. 2 entsprechen Art. 6 der Störfall-Richtlinie.

Für die „minder störfallgeneigten“ Betriebe ist nicht ein Sicherheitsbericht nach Abs. 5, sondern lediglich ein Sicherheitskonzept nach Abs. 3 zu erstellen. Mit dem Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle soll durch geeignete Mittel, Organisation und Managementsysteme ein möglichst hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sichergestellt werden. Das Konzept muß die in Anhang III der Störfall-Richtlinie genannten Grundsätze berücksichtigen (vgl. die Verordnungsernächtigung in § 57 Abs. 10).

Für Betriebe nach § 54 Abs. 3 Z 2, die ein vergleichsweise höheres Gefährdungspotential haben, gelten über Abs. 1 bis 4 hinaus auch die Betreiberpflichten nach Abs. 5 bis 9.

Abs. 5 über den Sicherheitsbericht tritt für solche Betriebe an die Stelle des Abs. 3 betreffend das Sicherheitskonzept (vgl. Art. 7 Abs. 3 sowie Art. 9 der Störfall-Richtlinie).

entfällt. Die Regelung über die Umweltverträglichkeitserklärung entspricht Art. 6 Abs. 3 und Anhang IV der UVP-Richtlinie.

Zu Abs. 2: Satz 1 Entspricht § 6 Abs. 2 UVP-G. Die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit des „no-impact-statement“ dient lediglich der Klarstellung im Sinn der geltenden Rechtslage.

Abs. 3 entspricht der für IPPC-Anlagen geltenden Regelung (§ 42 Abs. 2) und dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 der UVP-Richtlinie. Die im AVG für Großverfahren vorgesehene Regelung über die Kundmachung des Antrags mit Edikt (§ 44a AVG) soll in Genehmigungsverfahren für UVP-Anlagen wegen der gemeinschaftsrechtlich geforderten Information und Beteiligung der Öffentlichkeit - neben § 10 Betriebsanlagengesetz - unabhängig davon angewendet werden, ob mit 100 oder mehr Beteiligten zu rechnen ist.

Abs. 4 entspricht § 7 Abs. 1 UVP-G.

Zu Abs. 5: Diese Regelung orientiert sich an der bisherigen Rechtslage (§ 5 Abs. 4 und 5 UVP-G), wurde jedoch im Sinn eines effizienteren Verfahrens gestrafft.

Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen kann auf die für besondere Anlagen („IPPC-Anlagen“) geltende Regelung verwiesen werden.

Zu Abs. 6: Die neue Regelung über abschnittsweise Genehmigungen soll vor allem für linienförmige Vorhaben (zB Rohrleitungen) eine Reduktion der Komplexität der Verfahrens bringen. Sie wird aus dem Begutachtungsentwurf des BMUJF für eine Novelle des UVP-G übernommen.

Zu § 50:

Die Regelung über die zusammenfassende Beurteilung tritt an die Stelle der Bestimmungen über die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Sie soll zu einer Straffung der Verfahrensabläufe beitragen. Es soll nicht mehr eine - gemeinschaftsrechtlich nicht erforderliche - umfassende Begutachtung des Projekts in allen seinen Details und Aspekten notwendig sein, sondern eine zusammenfassende Würdigung der relevanten Gesichtspunkte. Soweit Schwachstellen des Projekts erkannt werden, sollen Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen werden, die als Antragsänderungen oder als Auflagen des Genehmigungsbescheids einfließen können. Soweit die relevanten Gesichtspunkte in der Umweltverträglichkeitserklärung zutreffend dargestellt und im Projekt berücksichtigt sind, soll eine zusammenfassende Feststellung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitserklärung ausreichen.

Zu § 51:

Diese Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 17 Abs. 1 UVP-G. Die Textänderung berücksichtigt die nunmehr vorgesehene einheitliche Antragstellung. Die Sonderregelung über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Flächenwidmung entfällt.

Im Hinblick auf die Einbettung der Regelung in einer Anlagenrechtskodifikation ist die Aufrechterhaltung der subsidiären Regelung des § 17 Abs. 2 UVP-G zur Absicherung eines Mindeststandards nicht mehr erforderlich. Die neue Regelung sieht vor, daß die Ergebnisse der UVP nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen sind. Soweit diese Verwaltungsvorschriften - gemessen am weiten Prüfungsumfang des UVP - Schutzlücken aufweisen, wird diese im Sinn des Art. 8 der UVP-Richtlinie durch eine Spezialregelung geschlossen.

Die Entscheidungsfrist wird – wie im Begutachtungsentwurf des BMUJF vom Dezember 1997 vorgeschlagen - von 18 (vgl § 7 Abs. 2 UVP-G) auf 9 Monate verkürzt.

Abs. 3 setzt die nach Art. 9 der UVP-Richtlinie bestehende Informationspflicht hinsichtlich der Genehmigungsbescheide um und knüpft dabei - wie § 44 Abs. 5 für IPPC-Anlagen - an die im AVG für Großverfahren vorgesehene Regelung an.

Zu § 52:

Abs. 1 Z. 5 wird aus dem Begutachtungsentwurf des BMUJF von Dezember 1997 übernommen.

Abs. 2 macht - wie bisher § 19 Abs. 3 UVP-G - die öffentlichen Interessen zu subjektiven Rechten von Umweltanwalt und Gemeinden. Da es sich um subjektive Rechte handelt, sind Umweltanwalt und Gemeinden insoweit auch berechtigt, im Verwaltungsverfahren Rechtsmittel und anschließend Beschwerde an den Verwaltungs- und/oder an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Bürgerinitiativen wird in Abs. 3 Beteiligtenstellung zugewiesen, zumal die betroffenen Personen als Nachbarn (vgl § 2 Z 5) ohnedies Parteistellung haben.

Der Abschnitt gilt - gemeinschaftsrechtlich bedingt - nicht nur für „Betriebsanlagen“, sondern auch für sonstige Anlagen und für Vorhaben. Soweit es zur Umsetzung der UVP-Richtlinie erforderlich ist und die Umsetzung im Betriebsanlagengesetz erfolgen soll, gelten überdies auch die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Betriebsanlagengesetzes (§ 1 Abs. 2) nicht. Die genaue Festlegung der Anlagen- und Projektarten, die dem qualifizierten Genehmigungsverfahren unterliegen, trifft die Verordnung nach § 3 Betriebsanlagengesetz. Da eine isolierte Anwendung bloß des vorliegenden Abschnitts auf „Nicht-Betriebsanlagen“ nicht sinnvoll ist, muß für sonstige Anlagen und Vorhaben die Geltung des Betriebsanlagengesetzes insgesamt angeordnet werden.

Auf die diesem Abschnitt unterliegenden Anlagen und Vorhaben sind somit insbesondere die Bestimmungen über die Genehmigung von Betriebsanlagen im ordentlichen Verfahren (§§ 8 bis 15) anzuwenden. Die Bestimmungen über die besonderen Anlagen („IPPC-Anlagen“) gelten demgegenüber nur dann, wenn es sich zugleich um eine Anlage im Sinn des § 41 Abs. 1 handelt. Der vorliegende Abschnitt trifft nur für das Genehmigungsrecht spezielle Regelungen.

Zu Abs. 4: Die Regelung über die Notwendigkeit eines qualifizierten Verfahrens für die Änderung bestehender Anlagen und Vorhaben lehnt sich an § 3 Abs. 3 UVP-G an. Abs. 4 ist nur anzuwenden, wenn die Verordnung nach § 3 für Anlagenänderungen keine Regelung trifft. Gegenüber der bisher geltenden Rechtslage ist der vorliegende Abs. 4 einfacher gestaltet. Anlagenänderungen sollen grundsätzlich unter derselben Voraussetzung wie Neuanlagen dem qualifizierten Verfahren unterliegen. Deshalb wird bei den Änderungen darauf abgestellt, ob die Kapazität im Ausmaß des Schwellenwerts erhöht wird (vgl auch das Urteil des EuGH im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg Slg 1995, I-2189, Rn 35). In Ermangelung eines Schwellenwerts wird auf die bisherige Kapazität abgestellt, dh die Kapazität kann ohne qualifiziertes Verfahren um bis zu 100% erhöht werden. Die bisher für die Kapazität geltende 5-Jahres-Rückrechnung (§ 3 Abs. 4 UVP-G) entfällt, weil sie schwierige Auslegungsprobleme verursacht und gemeinschaftsrechtlich nicht geboten ist.

Zu Abs. 5: Entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage (§ 3 Abs. 5 UVP-G). Von der Aufzählung von Rechtsgrundlagen für Anpassungs- und Sanierungsverfahren wurde Abstand genommen, zumal sie ohnedies nur demonstrativen Charakter hatte.

Zu Abs. 6: Ist eine Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage, die schon im Begutachtungsentwurf des BMUJF vom Dezember 1997 für eine Novelle des UVP-G vorgeschlagen wurde. Sie soll verhindern, daß das aufwendige qualifizierte Verfahren in Fällen zur Anwendung kommt, in denen eine Kapazitätsausweitung keine oder keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Ausnahme entspricht Anhang II Nr. 13 der UVP-Richtlinie.

Zu § 47:

Zu Abs. 1: Die Definition der Aufgabe des qualifizierten Genehmigungsverfahrens in Abs. 2 entspricht der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe in Art. 3 der UVP-Richtlinie.

Zu Abs. 2: Die Begriffe Vorhaben und Projekt werden im weiteren synonym verwendet. Vom Begriff (Betriebs-)Anlage unterscheidet sich der Vorhabensbegriff insofern, als dieser auch vorgelagerte Maßnahmen (zB Rodung, Umleitung eines Gewässers) umfaßt.

Abs. 3 orientiert sich an der bisher geltenden Rechtslage (§ 2 Abs. 1 UVP-G).

Abs. 4 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 2 Abs. 4 UVP-G).

Abs. 5 entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 2 Abs. 5 UVP-G). Ergänzt wird, daß bei Fehlen eines Schwellenwerts unter „Kapazität“ die Produktionskapazität pro Kalenderjahr zu verstehen ist.

Zu § 48:

Entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe (Art. 5 Abs. 2 der UVP-Richtlinie) ist das Vorverfahren optional und nur auf Antrag des Genehmigungswerbers durchzuführen. Die Regelung der in diesem Fall vorzulegenden Unterlagen entspricht § 4 Abs. 1 UVP-G. Abs. 2 verkürzt die maximale Dauer des Vorverfahrens von bisher 6 auf künftig 3 Monate. Abs. 3 verankert das Recht eines präsumptiven Genehmigungswerbers auf Information und Beratung durch die Behörde.

Zu § 49:

Zu Abs. 1: Die neue Regelung über den Genehmigungsantrag sieht einen einheitlichen Antrag für das Projekt vor. Das Erfordernis getrennter Antragstellungen nach diversen Bundes- und Landesgesetzen

Behörde mit Bescheid Anpassungsmaßnahmen anzuordnen (Abs. 1), oder die Vorlage eines Sanierungskonzepts aufzutragen (Abs. 5).

Das zehnjährige Intervall bezieht sich auf die Gesamtanlage. Sind bestimmte Anlagenteile erst vor kurzem geändert worden, so kann der Anlagenbetreiber in seiner Mitteilung an die Behörde nach Abs. 1 auf diesen Umstand hinweisen, wenn sich die besten verfügbaren Techniken in der Zwischenzeit nicht verändert haben.

Dem Anlageninhaber steht es frei, seiner Mitteilung an die Behörde Unterlagen und Ergebnisse eines betrieblichen Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14000, Responsible Care) anzuschließen und sich darauf zu stützen.

Zu Abs. 2 und 3 vgl Art. 5 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie.

Abs. 4 verpflichtet die Behörde - entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe - zur regelmäßigen Überprüfung (ebenso wie § 37 für Deponien) und ermächtigt die Behörde darüber hinaus, auch außerhalb des in Abs. 1 festgelegten Intervalls Verbesserungen der Betriebssicherheit und Emissionsminderungen vorzuschreiben, wenn sich die besten verfügbaren Techniken weiterentwickelt haben oder eine andere in Abs. 4 genannte Voraussetzung erfüllt ist (vgl Art. 13 der IPPC-Richtlinie).

Zum 4. Abschnitt (Qualifiziertes Genehmigungsverfahren)

Das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung ist derzeit sowohl nach den einschlägigen EU-Vorgaben als auch nach der Ausgestaltung im österreichischen UVP-Gesetz im Kern ein Anlagengenehmigungsregime und daher in das Betriebsanlagengesetz zu integrieren. Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ist jenes Zulassungsverfahren, bei dem der Ansatz der integrativen Prüfung aller Umweltaspekte und die Partizipation von Betroffenen und interessierten Bürgern am stärksten ausgeprägt ist. Ungeachtet dieses hohen Qualitätsanspruchs bemüht sich der vorliegende Abschnitt um eine - im Verhältnis zum gegenwärtigen UVP-Gesetz - gestraffte Verfahrensabwicklung. Damit soll vermieden werden, daß das UVP-Regime, insbesondere im Bereich der industriellen Investitionsvorhaben, prohibitive Züge annimmt, die nicht im Sinn der Regelungen sind. Der Entfall des Bürgerbeteiligungsverfahrens, die Abschaffung des Umweltrats sowie die Synergieeffekte mit dem Allgemeinen Teil führen zu einer deutlichen Reduktion des Regelungsumfangs.

Zu § 46:

Zu Abs. 1 bis 3: Der vorliegende Abschnitt enthält jene Spezialbestimmungen, die die UVP-Richtlinie den Mitgliedstaaten vorgibt. Sie sollen für jene Anlagen und Vorhaben gelten, die besonders umweltrelevant und daher Gegenstand dieser UVP-Richtlinie sind.

Der vorliegende Entwurf verwendet die Bezeichnung „qualifiziertes Genehmigungsverfahren“ anstelle des Begriffs Umweltverträglichkeitsprüfung. Damit soll dem Mißverständnis begegnet werden, die anderen Abschnitte würden die Umweltverträglichkeit von Anlagen nicht gewährleisten. Der Unterschied zu den anderen Verfahrenstypen besteht lediglich darin, daß wegen der höheren Komplexität der Umweltauswirkungen eine noch umfassendere Betrachtung und eine weiter gehende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Dies bringt die Bezeichnung „qualifiziertes Genehmigungsverfahren“ zum Ausdruck.

Der Gesetzeswortlaut („können ... zugewiesen werden“) ermöglicht es, die Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte UVP-pflichtige Anlagen und Vorhaben auch außerhalb des Betriebsanlagengesetzes vorzusehen. Dies bietet sich für Infrastrukturprojekte (Hochleistungsstrecken, Autobahnen, Starkstromwege, Flugplätze) an. Die diesbezüglichen Sonderregelungen finden sich bislang - ebenso wie jene für Industrieprojekte - im UVP-G. Im Hinblick auf die sachlichen Unterschiede und die unterschiedlichen Anforderungen übernimmt der vorliegende Entwurf nicht auch die bisher geltenden Regelungen für Infrastrukturprojekte. Für diese bieten sich folgende Alternativen: Zum einen besteht die Möglichkeit, daß die jeweiligen Fachgesetze einschlägige Regelungen treffen, zum anderen könnten diese Regelungen im bisherigen - entsprechend anzupassenden - UVP-G verbleiben. Für jene Anlagen und Vorhaben, die nicht in den Anwendungsbereich des Betriebsanlagengesetzes fallen, können die einschlägigen Fachgesetze bzw. das UVP-G jedoch die Anwendung der Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Besonderer Teil, 4. Abschnitt des Betriebsanlagengesetzes) anordnen und nur allenfalls zusätzlich erforderliche Regelungen treffen.

Der Abschnitt gilt somit - gemeinschaftsrechtlich bedingt - nicht nur für „Betriebsanlagen“, sondern auch für sonstige Anlagen. Soweit es zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie erforderlich ist, gelten überdies auch die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Betriebsanlagengesetzes (§ 1 Abs. 2) nicht. Da eine isolierte Anwendung bloß des vorliegenden Abschnitts auf derartige „Nicht-Betriebsanlagen“ nicht sinnvoll ist, muß für diese Anlagen die Geltung des Betriebsanlagengesetzes insgesamt angeordnet werden.

Zu § 42:

Abs 1 setzt Art. 6 der IPPC-Richtlinie um.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 15 der IPPC-Richtlinie. Die im AVG für Großverfahren vorgesehene Regelung über die Kundmachung des Antrags mit Edikt (§ 44a AVG) soll in Genehmigungsverfahren für IPPC-Anlagen wegen der gemeinschaftsrechtlich geforderten Information und Beteiligung der Öffentlichkeit - neben § 10 Betriebsanlagengesetz - unabhängig davon angewendet werden, ob mit 100 oder mehr Beteiligten zu rechnen ist.

Zu § 43:

Zu dieser Regelung betreffend grenzüberschreitende Umweltauswirkungen vgl. Art. 17 der IPPC-Richtlinie und Art. 7 der UVP-Richtlinie sowie zur bisherigen Rechtslage § 10 UVP-G.

Zu § 44:

Abs. 1 dient der Umsetzung der Art. 3, 8 und 9 der IPPC-Richtlinie. Die Genehmigungskonzentration einerseits und die Genehmigungskriterien andererseits stellen sicher, daß durch den Schutz der Umwelt auf hohem Niveau insgesamt sicher (integrativer Ansatz; vgl Art. 9 Abs. 1 der IPPC-Richtlinie). Daß bei der Genehmigung auch andere - allenfalls strengere - allgemein verbindliche Vorschriften (Umweltqualitätsnormen im Sinn von Art. 2 Z 7 und Art. 10 der IPPC-Richtlinie) zu erfüllen sind, folgt bereits aus §§ 11 und 12.

Der Begriff Umweltverschmutzung wird aus Art. 2 Z 2 der IPPC-Richtlinie übernommen.

Zu Abs. 2: Die strenge Geltung des Vorsorgeprinzips ist jedenfalls bei der Freisetzung von Luftschadstoffen angebracht, da in diesem Fall negative Auswirkungen auf die zu schützenden Interessen - zumindest langfristig - niemals ausgeschlossen werden können. Hingegen soll unter anderem bei der Emissionen von Erschütterungen, Wärme oder Lärm auch berücksichtigt werden, ob im relevanten Umfeld der Emissionsquelle eine Gefährdung von Nachbar- oder Umweltinteressen eintreten würde (vgl Art. 9 Abs. 3 der IPPC-Richtlinie).

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung stellt Anforderungen über den Inhalt des Spruchs von Genehmigungsbescheiden für IPPC-Anlagen auf (vgl Art. 9 der IPPC-Richtlinie).

Abs. 4: Vgl Art. 9 Abs. 3 der IPPC-Richtlinie.

Abs. 5 setzt die nach Art. 15 der IPPC-Richtlinie bestehende Informationspflicht hinsichtlich der Genehmigungsbescheide um und knüpft dabei an die im AVG für Großverfahren vorgesehene Regelung an. Die nach Art. 15 der IPPC-Richtlinie ebenfalls geforderte öffentliche Zugänglichkeit zu den bei der Behörde aufliegenden Ergebnisse der Emissionsüberwachung ist bereits durch das Umweltinformationsgesetz sichergestellt.

Zu § 45:

Eine wesentliche Neuerung der IPPC-Richtlinie ist das Erfordernis, daß Anlagen in regelmäßigen Abständen an den aktuellen technischen Entwicklungsstand anzupassen sind. Damit soll erreicht werden, daß in gewissen Intervallen neue Möglichkeiten zur Verminderung von Umwelteinwirkungen realisiert werden.

Die vorliegende Umsetzungbestimmung wendet sich zunächst an den Anlageninhaber, dem auferlegt wird, die Entwicklung der verfügbaren Techniken und ihre Einsatzmöglichkeiten in der Anlage von sich aus zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung der Behörde mitzuteilen. Wirtschaftlich verhältnismäßig ist eine Anpassungsmaßnahme im Sinn des Abs. 1 dann, wenn die wesentliche Veränderung in den besten verfügbaren Techniken eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglicht, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen (Abs. 4 Z 1). Aufgabe der Behörde ist es nachzu vollziehen, ob der Anlageninhaber die Prüfung korrekt vorgenommen und erforderlichenfalls die wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen getroffen hat. Ist dies nicht der Fall, hat die

Abs 3 übernimmt den wesentlichen Inhalt von § 134 Abs 4 Satz 3 WRG 1959.

Zum 2. Abschnitt (Feuerungsanlagen)

Für die Intentionen des Entwurfs ist es wesentlich, die anlagenbezogenen Luftreinhaltungsvorschriften des Dampfkesselanlagenrechtes sowie des Forstrechts in das Betriebsanlagengesetz zu integrieren. Im vorliegenden Abschnitt soll die Möglichkeit, über den engen Dampfkesselbezug des LRG-K hinauszugehen, eröffnet werden. Der vorliegende Abschnitt ist weiters für die Umsetzung der Richtlinie des Rates 88/609/EWG vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 336 vom 7. Dezember 1988 (in der Folge auch: Großfeuerungsanlagenrichtlinie), relevant.

Das derzeitige Betriebsanlagenrecht ist dadurch gekennzeichnet, daß allgemeine (dh mehrere Einwirkungsarten betreffende) Regime von besonderen (nur eine Einwirkungsart betreffenden) Regimen überlagert werden. Das Betriebsanlagengesetz bemüht sich, im Interesse der Verbesserung der Kohärenz um eine Integration dieser Sonderregime. Deshalb faßt der 2. Abschnitt wichtige Sonderbestimmungen für Feuerungsanlagen zusammen. Dies ist Voraussetzung dafür, daß das LRG-K aufgehoben werden kann. Der Abschnitt gilt nicht nur für Dampfkesselanlagen, sondern generell für Feuerungsanlagen. Dies ist nicht nur im Sinn einer erweiterten Luftreinhaltung, sondern auch im Sinn der einschlägigen EU-Bestimmungen. Zwar gilt die Großfeuerungsanlagenrichtlinie 88/609/EWG nur für Anlagen ab 50 MW, eine Einschränkung auf Dampfkesselanlagen ist ihr jedoch nicht eigen. Die geplante Änderung der Großfeuerungsanlagenrichtlinie (vgl den Vorschlag der Kommission für eine Änderungsrichtlinie vom 8. Juli 1998, noch nicht veröffentlicht) wird gegebenenfalls in diesem Abschnitt zu berücksichtigen sein.

Zu § 38:

Zu Abs. 1: Entsprechend der Kompetenzlage (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) unterliegen Wohnungsheizungen nicht dem 2. Abschnitt.

Der Begriff der Feuerungsanlage ist § 3 Abs. 1 Z 1 Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, entnommen.

Zu Abs. 3: Entsprechend der Kompetenzlage (Luftreinhaltungskompetenz des Bundesgesetzgebers gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) soll die Einbeziehung von Feuerungsanlagen in sonstigen Anlagen ermöglicht werden, wobei jedoch der Bereich der Wohnungsheizungen aus kompetenzrechtlichen Gründen auszusparen sein wird (siehe Erläuterung zu Abs. 1).

Zu § 39:

Abs. 1 spricht zentrale Regelungsinhalte für die an Feuerungsanlagen zu stellenden Anforderungen an (vgl LRV-K). Überwachungsregelungen sind auch nach der Großfeuerungsanlagenrichtlinie (vgl Art. 13 und 14) geboten, bezüglich der Maßnahmen bei Betriebsstörungen vgl Art. 8. Ein Abwärmenutzungsgebot ist im Vorschlag einer Änderungsrichtlinie zur Großfeuerungsanlagenrichtlinie für Anlagen ab 50 MW vorgesehen.

Zu Abs. 2: Für jene Dampfkesselanlagen, die am 1. Jänner 1989 bestanden haben und in der Folge gemäß § 12 LRG-K saniert wurden, sind die Anforderungen der Anlage 1 zu § 12 LRG-K maßgeblich. Aus diesem Grund sieht Abs. 2 die Überleitung dieser Emissionsbegrenzungsvorschriften vor. Die Anlage 1 zu § 12 LRG-K könnte allenfalls auch als Anhang zum Betriebsanlagengesetz formuliert werden.

Für die anderen Dampfkesselanlagen leitet § 67 Abs. 2 Z 5 die LRV-K über.

Zu § 40:

Ein wesentliches Regulativ besteht in der Festlegung von Genehmigungsinhalten bezüglich der zulässigen Emissionen und Brennstoffe bzw der zu treffenden Überwachungsmaßnahmen. Dafür bietet - auch in Umsetzung zu den Art 9 und 10 der Großfeuerungsanlagenrichtlinie - § 40 eine Verordnungsermächtigung.

Zum 3. Abschnitt (Besondere Anlagen)

Zu § 41:

Der vorliegende Abschnitt enthält jene Spezialbestimmungen, die die IPPC-Richtlinie (integrated pollution prevention and control) den Mitgliedstaaten vorgibt. Sie gelten für jene Anlagen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind (nach dem englischen Titel der Richtlinie auch „IPPC-Anlagen“ genannt).

Zu Abs. 2 bis 4: Zur Terminologie „Betriebsanlagen“, „mobile Anlagen“ und „sonstige Anlagen“ siehe § 2 Z 2 bis 4.

Abs. 2: Die Definition der Deponie ist aus § 2 Abs. 11 AWG übernommen, zur Definition von Abfall siehe § 2 Z 7.

Zu Abs. 3: Bei Erlassung der Verordnung nach § 3 ist auch auf gemeinschaftsrechtliche Genehmigungserfordernisse für Abfallbehandlungsanlagen Bedacht zu nehmen. Diese Bestimmung wird nach Inkrafttreten der Deponierichtlinie und der Abfallverbrennungsrichtlinie entsprechend zu ergänzen sein.

Abs. 4 bezieht sich auf Verordnungen, die eine generelle Zulassungspflicht einführen (§ 17 Abs. 1), sowie auf Verordnungen, die generelle Anforderungen entsprechend den besten verfügbaren Techniken festlegen (§ 18 Abs. 1).

Zu § 31:

Aus § 29 Abs. 18 AWG wurden (ergänzend zu § 4) jene Verordnungsdeterminanten übernommen, die nicht bereits gemäß § 4 allgemein für die Festlegung von Standards gelten.

Zu § 32:

Satz 1 setzt Art. 4 der Richtlinie des Rates 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. L 194 vom 25. Juli 1975 idF der Richtlinie des Rates 91/692/EWG, ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991 (in der Folge auch: Abfall-Richtlinie), und Art. 5 der Richtlinie des Rates 78/319/EWG vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, idF der Richtlinie des Rates 91/689/EWG vom 12. Dezember 1991, ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991 (in der Folge auch: Richtlinie gefährliche Abfälle um. Satz 2 setzt Art. 9 der Abfall-Richtlinie und Art. 9 der Richtlinie gefährliche Abfälle um.

Zu § 33:

Die Bestimmungen über die Genehmigung von Deponien wurden, abgesehen von einigen sprachlichen Änderungen, aus § 31b WRG 1959 (in der Fassung der „Deponierechtsnovelle“ BGBl. I Nr. 59/1997) übernommen.

Zu Abs. 4 und 5: Mit „Deponietyp“ sind die Deponietypen nach § 3 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996 (Bodenaushubdeponie, Baurestmassendeponie, Reststoffdeponie und Massenabfalldeponie), gemeint.

Zu § 34:

§ 34 ist eine ergänzende Regelung zu §§ 23 bis 25. Die in Abs. 1 erwähnte Anzeige bezieht sich auf das in § 33 Abs. 7 normierte Anzeigeverfahren.

Zu § 35:

Die Bestimmungen über die Anpassung der bestehenden Deponien an die Anforderungen der Deponieverordnung wurden aus § 31d WRG 1959 übernommen. Bezuglich der für 1997 bis Mitte 1999 terminisierten Verpflichtungen besteht somit nicht das Problem rückwirkender Anordnungen, denn diese Verpflichtungen gelten bereits vor dem Inkrafttreten des Betriebsanlagengesetzes am ... 1999 inhaltsgleich aufgrund des § 31d WRG 1959.

Zu Abs. 9: Im Interesse der Planbarkeit der vom Deponierecht gewünschten unternehmerischen Dispositionen soll eine allfällige Verlängerung der Anpassungsfrist an das Deponierungsverbot nach § 5 Z 7 Deponieverordnung (siehe die Verordnungsernächtigung in Abs. 8) bis spätestens 31. Dezember 1999 verordnet werden.

Zu § 36:

Es erscheint angebracht, bei Deponien auch für die Auflassung eine Genehmigungspflicht vorzusehen. Damit soll sichergestellt werden, daß nach Einstellung des Deponiebetriebs alle erforderlichen Vorkehrungen für einen dauerhaften Schutz der Umwelt getroffen werden.

Zu § 37:

Diese Vorschrift setzt Art. 13 der Abfall-Richtlinie und Art. 15 der Richtlinie gefährliche Abfälle um. Abs 2 übernimmt den wesentlichen Inhalt von § 120a WRG 1959.

Die Zuständigkeitskonzentration gilt nicht für Regelungen außerhalb des Anlagenrechts (zB Abfallrecht, produkt- und stoffbezogene Vorschriften, Abgabenrecht). Abs. 2 stellt klar, daß die Zuständigkeitskonzentration im Überwachungsrecht nicht weiter als im Genehmigungsrecht reicht.

Die - neben den anlagenbehördlichen Befugnissen bestehenden - Befugnisse der Arbeitsinspektoren zur Überwachung der Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zum 6. Abschnitt (Informationssystem)

Zu § 28:

Es ist weithin anerkannt, daß die Effizienz der Abwicklung von Verfahren nicht nur von den gesetzlichen Anforderungen, sondern auch von der zweckmäßigen Organisation des Vollzugsgeschehens durch die Behörden selbst abhängt. Deshalb wird mitunter gefordert, die Behörden von Gesetzes wegen zu einem effizienten Verfahrensmanagement zu verpflichten oder bestimmte Elemente des Verfahrensmanagements zwingend vorzuschreiben (zB behördliche Vorprüfungen, gemeinsame Beratung der Unternehmer durch Anlagenreferenten und Sachverständige im Vorfeld der Antragstellung, Vorlagepflichten der Unterbehörden ab Überschreitung einer bestimmten Verfahrensdauer). Da solche Regelungen leicht selbst eine Quelle der Bürokratisierung und der Verzögerung werden können und eine generelle Verpflichtung zum Verfahrensmanagement wohl nicht sanktionierbar wäre, wird dieser Ansatz hier nicht gewählt.

Statt dessen werden alle befähnten Behörden zur Mitwirkung an einem umfassenden System der Vollzugsberichterstattung angehalten. Damit ist sichergestellt, daß die durchführenden Behörden sowie die Oberbehörden einen aktuellen Überblick über das anlagenrechtliche Vollzugsgeschehen haben und Schwachstellen rasch entdeckt werden. Meist sind die durchführenden Behörden selbst in der Lage, Schwächen auszumerzen, unter Umständen ist dazu die Unterstützung der Oberbehörde notwendig. In einem derartigen System wirken selbststeuernde Optimierungskräfte. Dies bestätigen auch Beispiele aus der Verwaltungspraxis.

Zu § 29:

Verschiedene EU-Richtlinien verpflichten die Republik Österreich, anlagenbezogene Daten in regelmäßigen Abständen der Europäischen Kommission mitzuteilen. § 29 soll die dafür erforderliche Rechtsgrundlage schaffen.

Anlageninhaber sollen nur im unerlässlichen Ausmaß als Datenlieferanten zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten in Anspruch genommen werden. Soweit dies möglich ist, sollen bereits vorhandene Daten ausgewertet und gegebenenfalls als Basis für Berechnungen genutzt werden. Bei der Erlassung von Verordnungen nach § 29 ist somit auch auf die Zumutbarkeit für die Verpflichteten zu achten.

III. Erläuterungen zum Besonderen Teil

Zum 1. Abschnitt (Abfallbehandlungsanlagen)

Zu §§ 30 bis 37:

Der 1. Abschnitt enthält Bestimmungen für Abfallbehandlungsanlagen, die bisher auf das AWG und das WRG 1959 verteilt waren und setzt die geltenden Vorgaben des EU-Abfallrechts um. In diesem Abschnitt werden im Falle der Erlassung der geplanten Deponierichtlinie sowie der Abfallverbrennungsrichtlinie allfällige neue Anpassungsnotwendigkeiten zu berücksichtigen sein.

Es ist sinnvoll, das Deponierecht in diesen Abschnitt zu integrieren. Derzeit ist das Deponierecht extrem zersplittet: Für *Neuanlagen* ab einem Volumen von 100.000 m³ gilt § 29 AWG, für Neuanlagen mit Ausnahme bestimmter Deponien für Bodenaushub und Braumaterial mit einem Volumen von unter 100.000 m³ gilt parallel dazu § 31b WRG 1959 und für die übrigen Neuanlagen gilt das Landesabfallrecht. Für die nach AWG oder WRG 1959 genehmigten *Altanlagen* gilt § 31d WRG. Zusätzlich gilt für gewerblich betriebene Deponien auch noch das Anlagenrecht der GewO 1994. Nunmehr wird das Deponierecht für alle Neu- und Altanlagen im vorliegenden Abschnitt konzentriert. Der Anwendungsbereich der Deponieverordnung wird dadurch nicht verändert.

Zu § 30:

Zu Abs. 1: Die nicht genehmigungspflichtigen Abfallbehandlungsanlagen unterliegen nicht diesem Abschnitt, sondern nur dem Allgemeinen Teil (sofern nicht die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abschnitts des Besonderen Teils erfüllt sind).

Zu § 23:

Die §§ 23 und 25 entsprechen § 360 GewO 1994. Es wird zwischen den Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (§ 23, entspricht § 360 Abs. 1 GewO 1994) und den Anordnungen zur Gefahrenabwehr (§ 25, entspricht § 360 Abs. 4 GewO 1994) unterschieden.

§ 23 räumt dem Inhaber der Betriebsanlage die Möglichkeit ein, den gesetzwidrigen Zustand zu sanieren, bevor die Behörde Zwangsmaßnahmen gegen ihn ergreift. Liegt eine Gefährdung vor, ist nach § 25 vorzugehen.

Zu § 24:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 79 GewO 1994. Im Sinn der VwGH-Rechtsprechung kommt der Einrede der Unverhältnismäßigkeit bei Maßnahmen für den Gesundheitsschutz keine Relevanz zu (VwGH 19.6.1990, 89/04/0256). Die Unterscheidung zwischen „AltNachbarn“ und „Neunachbarn“ (vgl. Abs. 3 und 4) wird aus dem geltenden Recht (§§ 79 Abs. 2 und 79a Abs. 2 GewO 1994) übernommen.

Abs. 4 übernimmt die Neuregelung über die Verfahrenseinleitung durch die Gewerberechtsnovelle BGBI. I Nr. 115/1997. Der letzte Satz über die Einschränkung der Kostentragung durch den Antragsteller ist aus der GewO-Nov 1998 (noch nicht kundgemacht) übernommen. Im Hinblick auf das nunmehr den Nachbarn zustehende Antragsrecht kann auf die bisherige „Krücke“ - das Antragsrecht des BMUJF aufgrund von Nachbarbeschwerden - verzichtet werden.

Zu Abs. 5 und 6: Beim Verfahren über die Sanierungsgenehmigung handelt es sich hier nicht um ein Genehmigungsverfahren im Sinn der §§ 8 bis 15, sondern um ein Verfahren sui generis.

Zu Abs. 7 Z 2: Eine Abstandnahme oder Konsensanpassung ist - spiegelgleich zur Auflage (Z 1) - auch dann möglich, wenn die Maßnahme nicht durch Auflage vorgeschrieben, sondern bereits im Projekt vorgesehen ist.

Zu § 25:

Nach § 25 ist vorzugehen, wenn eine akute Gefahr für die Gesundheit oder das Eigentum von Menschen besteht, der nach § 24 nicht oder nicht rechtzeitig begegnet werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Gesundheit von Menschen gefährdet ist und die Ermittlungen über die in Betracht kommenden Abhilfemaßnahmen, die als nachträgliche Auflagen vorzuschreiben sind, längere Zeit in Anspruch nehmen würden. (Insofern hilft auch ein Mandatsbescheid nicht weiter, denn dafür wäre Voraussetzung, daß die Behörde in der Lage wäre, den Inhalt der erforderlichen und geeigneten Auflagen zu formulieren.)

Zum 4. Abschnitt (Auflassung von Betriebsanlagen)**Zu § 26:**

Die Neuregelung des Auflassung von Betriebsanlagen in der Gewerberechtsnovelle 1997 sollte die Rechtssicherheit für Anlageninhaber durch Feststellungsbescheide über die ordnungsgemäße Auflassung gewährleisten. Im Sinn dieser Zielsetzung ist die Formulierung aufgrund der Erfahrungen in der Praxis dahingehend zu modifizieren, daß die Behörde nur zur Wahrung von Schutzzinteressen einen Bescheid zu erlassen hat und die Auflassung im übrigen nach einer Wartefrist von 2 Monaten nach der ordnungsgemäßen Anzeige als rechtmäßig durchgeführt gilt. Um diese Rechtsfolge zu vermeiden, muß die Behörde entweder den Bescheid über die vom Anlageninhaber zu treffenden Vorkehrungen innerhalb der 2-Monatsfrist erlassen oder dem Anlageninhaber mitteilen, daß sie das Verfahren darüber eingeleitet hat.

Für die Auflassung von Deponien gelten verschärzte Bestimmungen (§ 36).

Zum 5. Abschnitt (Zuständigkeitskonzentration)**Zu § 27:**

Entsprechend der konzentrierten Anlagengenehmigung (§§ 11 und 12) sollen auch die Überwachungsbefugnisse in der Hand einer Behörde liegen, um Doppelgleisigkeiten zu verneiden. Der einem wirksamen und raschen Eingreifen der Behörde abträgliche Aufwand der Koordination mit anderen Behörden soll damit entfallen. Daß die Behörde aufgrund des Genehmigungsverfahrens mit der zu überwachenden Anlage bereits vertraut ist, sollte die Effizienz der Überwachung ebenfalls unterstützen.

Eine denkbare Alternative für die Gestaltung des Anzeigeverfahrens bestünde darin, für die „emissionsneutralen Änderungen“ das vereinfachte Genehmigungsverfahren (§ 17) vorzusehen.

Dem Inhaber der Betriebsanlage steht es im Fall von „emissionsneutralen Änderungen“ frei, von sich aus anstelle des Anzeige- das Genehmigungsverfahren zu wählen, um eine konzentrierte Zulassung der Betriebsanlage auch nach den anderen Rechtsvorschriften zu erlangen.

Zu Abs. 3: Für die Aktualisierung des Abfallwirtschaftskonzepts ist keine Änderungsgenehmigung erforderlich (siehe Erläuterungen zu § 8). Der Antrag zur Änderungsgenehmigung ist jedoch ein sinnvoller Anlaß zur Aktualisierung des Abfallwirtschaftskonzepts.

Zu Abs. 4: Bereits im geltenden Recht gibt es für bestimmte Änderungen eine erleichterte Zulassung im Weg eines Anzeigeverfahrens (vgl § 81 Abs. 2 Z 5 und 9 iVm § 345 Abs. 8 Z 8 und § 345 Abs. 9 GewO 1994). Diese Möglichkeit ist auch im Betriebsanlagengesetz beizubehalten, wobei jedoch einige Klarstellungen zum Tatbestand und zum Verfahren getroffen werden. So wird zB klargestellt, daß die Zweimonatsfrist abgewartet werden muß, wenn die Behörde die Anzeige nicht vor Ablauf der Frist zur Kenntnis nimmt. Das Emissionsverhalten wird negativ beeinflußt, wenn es „nach außen“, also im Fall der Emission von Lärm oder Luftschadstoffen an der Grundstücksgrenze eines Nachbarn zu einer Erhöhung der Belastung oder zu einer neuen Einwirkung kommt. Als negative Beeinflussung ist auch eine nachteilige Veränderung der Abwasseremissionen zu verstehen (vgl § 11 Abs. 1 Z 5).

Zu Abs. 5: Wird in einer nach dem Betriebsanlagengesetz zu genehmigenden Betriebsanlage eine Änderung vorgenommen, die nur nach einem anderen Gesetz (zB nach dem Strahlenschutzgesetz) genehmigungspflichtig ist, ergibt sich die Zuständigkeit der Anlagenbehörde aus dieser Bestimmung.

Zu Abs. 6: Die hier genannten Fälle orientieren sich am geltenden Anlagenrecht (vgl zB § 81 Abs. 2 GewO 1994). Der in § 81 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 als weiterer Ausnahmetatbestand genannte Austausch von Maschinen ist deshalb nicht zu übernehmen, weil dieser schon nach Abs. 1 keiner Änderungsgenehmigung bedarf und überdies bereits im Ausnahmetatbestand der emissionsneutralen Änderung inkludiert wäre.

Zu § 20:

Diese Regelung enthält in komprimierter Form die bisher in § 80 Abs. 1 bis 4 GewO 1994 getroffenen Anordnungen. Die 15-Jahres-Frist hat § 112 Abs. 3 (und nicht § 27) WRG 1959 zum Vorbild.

Soweit die nach § 12 Abs. 2 mitanzuwendenden Vorschriften des WRG 1959 die Einräumung von Wasserbenutzungsrechten vorsehen, sind nach Abs. 3 auch die einschlägigen Bestimmungen über das Erlöschen, insbesondere auch wegen Ablaufes der Konsenzdauer (§§ 21 und 114 Abs. 4 Satz 2 WRG 1959), maßgeblich (siehe auch die Erläuterungen zu § 12).

Zum 3. Abschnitt (Recht der zugelassenen Betriebsanlage)

Zu § 21:

Die Bestimmung über die wiederkehrende Prüfung gilt sowohl für genehmigte als auch für bloß angezeigte Betriebsanlagen. Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie der nach § 4 verordneten Standards ist nur zu überprüfen, soweit diese unmittelbar anwendbar sind und der Anlagenkonsens (Genehmigungsbescheid, ordnungsgemäße Anzeige) nicht anderes vorsieht (zB temporäre Ausnahmebewilligung oder Bewilligung einer äquivalenten Schutzmaßnahme zu § 4-Verordnungen).

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten stellt Abs. 5 klar, daß die im Rahmen von Umweltmanagementsystemen erstellten Unterlagen auch als Prüfungsunterlagen einer wiederkehrenden Prüfung nach § 21 verwendet werden dürfen, wenn sie nicht älter als drei Jahre sind. Als Umweltmanagementsysteme kommen insbesondere EMAS, ISO 14000 und Responsible Care in Betracht.

Abs. 6 normiert Betreiberpflichten für die laufende Wartung und Funktionskontrolle sowie für den Fall der Betriebsstörung.

Zu § 22:

Entspricht weitgehend § 338 GewO 1994 und § 33 AWG.

Genelungungsverfahren zu beantragen (etwa im Hinblick auf die umfassendere zivilrechtliche Relevanz des Genehmigungsbescheids).

Zu § 17:

Neben den ortsgebundenen Anlagen sollen auch mobile Anlagen erfaßt werden. Mobile Anlagen sind Einrichtungen, die an wechselnden Standorten jeweils nur über einen gewissen Zeitraum eingesetzt werden, während ihres Betriebs jedoch stationär sind (vgl. § 2 Z 3). Im Sinn der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ist weiterhin bei der Abgrenzung zwischen Betriebsanlage und mobiler Anlage nicht auf die feste Verbindung mit dem Boden, sondern auf die nach den Umständen zu erschließende Disposition des Inhabers abzustellen. Eine Kühlzentralsorgungsanlage auf Rädern in einer Halle ist daher keine mobile Anlage, sondern eine Betriebsanlage oder Teil einer Betriebsanlage.

Für mobile Anlagen, deren Umwelteinwirkungen denen von Betriebsanlagen vergleichbar sind, soll künftig im Rahmen einer obligatorischen Typenzulassung die Einhaltung der besten verfügbaren Techniken sichergestellt werden. Dies gilt zur Vermeidung einer überschießenden Regulierung nur für die in einer Verordnung nach Abs. 1 bezeichneten mobilen Anlagen. Der konkrete Einsatz an einem Standort soll ebenfalls einer behördlichen Zulassung, wenn auch in vereinfachter Form, bedürfen.

Die Festlegung der besten verfügbaren Techniken erfolgt für mobile Anlagen nach § 18.

Zu Abs. 3: Der § 84 GewO 1994 nachgebildete Abs. 3 erfaßt unter anderem auch Baustelleneinrichtungen. Nach dieser Bestimmung können auch Gefahren durch Einrichtungen, die während des Betriebs mobil sind, abgestellt werden.

Zu § 18:

Diese Regelung ist eine Weiterentwicklung des § 76 GewO 1994. Die Verwendung typenzugelassener Einrichtungen unterliegt demnach künftig keiner Genehmigungspflicht, sondern einer bloßen Anzeigepflicht. Im Unterschied zu § 19 Abs. 4 ist hier kein formalisiertes Verfahren vorgesehen; die Anzeige hat lediglich die Funktion, der Behörde eine Überprüfung dahin zu ermöglichen, ob tatsächlich ein Fall der Anzeigepflicht gegeben ist und allenfalls festgelegte generelle Anforderungen erfüllt sind. Durch Verordnung kann eine Befreiung von der Anzeigepflicht angeordnet werden, wenn die Erfüllung der Schutzinteressen durch generelle Anforderungen sichergestellt werden kann (Abs. 4).

Zu § 19:

Wesentliches Ziel des Entwurfs ist es zum einen, die Genehmigungspflicht der Änderung von Betriebsanlagen auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren. Zum einen soll es nicht mehr darauf ankommen, ob Auswirkungen auf die Schutzinteressen möglich sind, sondern darauf, ob die Schutzinteressen tatsächlich berührt werden. Zum anderen soll für jene Fälle, in denen weiterhin eine Genehmigungspflicht besteht, die Genelung nach Betriebsanlagengesetz alle nach sonstigen Bundes- und Landesvorschriften erforderlichen Anzeigen und Genehmigungen abdecken (one stop shop-Prinzip); auch für Änderungsgenehmigungen gelten insoweit die Erläuterungen zur Neugenehmigung (§ 12). Zum dritten bietet Abs. 4 für emissionsneutrale Anlagenänderungen ein Anzeigeverfahren an.

Bei Änderungen, die das Emissionsverhalten der Betriebsanlage (also das Ausmaß und die Art der Emissionen) nach außen nicht nachteilig beeinflussen („emissionsneutrale Änderungen“), genügt nach Abs. 4 eine Anzeige an die Behörde. Nach dem deutschen Entwurf des ersten Buches des Umweltgesetzbuches (§§ V 20f) beträgt die Reaktionsfrist der Behörde 1 Monat, § 345 Abs. 9 GewO 1994 sieht eine zweimonatige Frist für die Behörde vor. Abweichend vom deutschen Entwurf erscheint es in Anlehnung an § 345 Abs. 9 GewO 1994 sinnvoll, an der Bescheidform der behördlichen Reaktion auf die Anzeige festzuhalten. Diese Regelung knüpft an die geltende Fassung des § 81 Abs. 2 GewO 1994 nach der Gewerberechtsnovelle 1997 an, die diesen Fall von der ordentlichen Genehmigungspflicht des § 81 Abs. 1 GewO 1994 ausnimmt.

Die bescheidmäßige Kenntnisnahme der Anzeige kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht den Konzentrationseffekt eines Genehmigungsbescheids haben, weil die sich aus den Landesmaterien ergebenden Parteistellungen durch den Bundesgesetzgeber nicht ausgeschlossen werden können. Statt dessen sieht Abs. 5 eine Zuständigkeitskonzentration für die nach Materiengesetzen erforderlichen Anzeigen und Genehmigungen vor. Dies gilt nicht nur für Anzeigen und Genehmigungen vor Errichtung, sondern auch für allenfalls vorgesehene Fertigstellungsanzeigen, Kollaudierungsbescheide (zB § 121 WRG 1959) usw.

Hinzuweisen ist auch auf die nach § 59 Abs. 1 Satz 2 AVG bestehende Möglichkeit, Teilgenehmigungen zu erteilen. Teilgenehmigungen können - ähnlich wie Grundsatzgenehmigungen - durch Abschichtung von Teilen des Verfahrensgegenstands zur Reduktion der Komplexität des Verfahrens beitragen.

Zu § 14:

Diese Regelung faßt bisher verstreute Bestimmungen über die Zulässigkeit des Errichtens und Betreibens von Anlagen vor Rechtskraft der Genehmigung zusammen.

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 354 GewO 1994 (zB Notwendigkeit von Vorarbeiten, Zulassung eines Versuchsbetriebs). Auch die Versuchsbetriebsgenehmigung weist einen Konzentrationseffekt auf. Es müssen keine gesonderten Versuchsbetriebsgenehmigungen nach anderen Vorschriften eingeholt werden. Eine Versuchsbetriebsgenehmigung ist zu erteilen, wenn anzunehmen ist, daß die in den §§ 11 und 12 geregelten Voraussetzungen - gegebenenfalls bei Vorschreibung bestimmter Auflagen - erfüllt sein werden.

Im Gegensatz zur Versuchsbetriebsgenehmigung betreffen die Abs. 2 und 3 die das Verfahren abschließenden Genehmigungsbescheide, weshalb sich hier der Konzentrationseffekt bereits aus § 12 ergibt.

Abs. 2 entspricht § 78 Abs. 1 Satz 1 und 2 GewO 1994 (es liegt bereits eine Genehmigung vor, gegen die jedoch Berufung erhoben wird, von der Genehmigung kann trotz Berufung Gebrauch gemacht werden). Die Entscheidungsbefugnis der Berufungsbehörde wird dadurch nicht eingeschränkt.

Abs. 3 entspricht § 359c GewO 1994; berücksichtigt wurde auch der Fall der Bescheidaufhebung durch den VfGH.

Zu § 15:

Aufgrund von Anregungen aus der Vollzugspraxis schreibt diese Bestimmung dem Projektwerber vor, der Behörde die Fertigstellung des Projekts anzuzeigen. Damit hat die Behörde die Möglichkeit, die Übereinstimmung der Projektverwirklichung mit dem Genehmigungsbescheid zu prüfen. Damit soll die Effektivität der Zulassungskontrolle verstärkt werden. Ein Überprüfungsbescheid ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zeigt der Projektwerber jedoch nach Abs. 2 Abweichungen von der erteilten Genehmigung an, die bloß geringfügig sind oder denen der Betroffene zugestimmt hat, so hat die Behörde die Betriebsanlage zu überprüfen und die Abweichungen nachträglich mit Bescheid zu genehmigen (vgl das Vorbild des § 121 WRG 1959).

Zu Abs. 3: Es handelt sich auch hier um eine konzentrierte Genehmigung oder Anzeige; die materiellrechtlichen Bestimmungen anderer Gesetze über Kollaudierungen, Benützungsbewilligungen und Überprüfungsbescheide (zB nach Baurecht und Wasserrecht) sind anzuwenden.

Bei größeren Abweichungen hat der Projektwerber eine Änderungsgenehmigung nach § 19 zu beantragen.

Zu § 16:

Diese Regelung orientiert sich an § 359b GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 115/1997. Nachbarn haben nach dem Betriebsanlagengesetz im vereinfachten Genehmigungsverfahren - wie bisher - nicht die Stellung von Parteien, sondern von Beteiligten (§ 8 AVG). Die Parteirechte der Nachbarn nach den Bauordnungen der Länder bleiben jedoch voll gewahrt. An die Stelle der mündlichen Verhandlung tritt die - fakultative - Erörterung des Projekts unter Beiziehung von Nachbarn als Beteiligte. Die Erörterung ist nicht mit der „öffentlichen Erörterung“ nach § 44c AVG idF BGBl. Nr. 1/1998 gleichzusetzen.

Anders als bisher nach § 359b GewO 1994, erfolgt die Projektzulassung nicht im Weg eines Feststellungsbescheids, sondern eines Genehmigungsbescheids. Damit erübrigen sich die bisherigen Zweifel über die behördliche Befugnis zur Vorschreibung von Auflagen sowie zur Abweisung des Antrags. Die in der Vollzugspraxis mitunter angenommene Notwendigkeit, in Problemfällen vom vereinfachten Verfahren in das ordentliche Verfahren „hinüberzugleiten“ (vgl Öberseder, Das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994, RdU 1997, 168 und Kraft, Vollzugsdefizite im vereinfachten Genehmigungsverfahren, ecolex 1998, 438), entfällt.

Nach dem Einleitungssatz hat der Genehmigungserwerber das Recht, von sich aus auch in den dem vereinfachten Verfahren zugewiesenen Fällen die Erteilung der Genehmigung im ordentlichen

Elemente (zB Fristen und Verfahrensstufen) eng verwoben sind, werden diese Bestimmungen ausdrücklich für mit anwendbar erklärt.

Zum mitanzuwendenden materiellen Recht zählen beispielsweise auch Regelungen über den Bescheidinhalt (zB § 111 WRG 1959, § 23 NÖ Bauordnung 1996) einschließlich der Beurkundung zivilrechtlicher Übereinkommen (zB § 111 Abs. 3 und § 113 WRG 1959).

Zu Abs. 2: Bei der Mitanwendung von materiellrechtlichen Vorschriften anderer Bundes- und Landesgesetze kommt dem Wasserrecht eine Sonderstellung zu. Abs. 2 schränkt die Mitanwendungsregel auf bestimmte Vorhaben ein (die Auflistung orientiert sich an § 356b Abs. 6 GewO 1994 idF der Novelle 1997). Insoweit entfällt eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung (Genehmigung, Anzeige). Dies gilt nicht nur, wenn ein derartiges Vorhaben im Zuge eines größeren Anlagenprojekts realisiert wird, sondern auch im Fall, daß die verbundene Maßnahme selbst (aus Sicht des Betriebsanlagengesetzes) eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ist.

Im einzelnen greifen die Genehmigungs- und Überwachungsvorschriften von Betriebsanlagengesetz und WRG 1959 wie folgt ineinander:

1. Ob eine wasserrechtliche Genehmigungs- (Bewilligungs-) oder Anzeigepflicht besteht, richtet sich ausschließlich nach dem WRG 1959 (die Festlegung einer Zulassungspflicht zählt zu den materiellrechtlichen Vorschriften im Sinn des Abs. 1).
2. Die Bestimmung über die Entscheidungskonzentration (Abs. 1) ist nur anzuwenden, wenn eine Genehmigungspflicht nach dem Betriebsanlagengesetz besteht und einer der in Abs. 2 taxativ angeführten Fälle vorliegt.
3. In den anderen (nicht in Abs. 2 angeführten) Fällen sind getrennte Genehmigungsverfahren nach Betriebsanlagengesetz und WRG 1959 durchzuführen (zB für Anlagen im Hochwasserabflußbereich oder für die Gewinnung von Sand und Kies).
4. Für die Überwachung und Nachbesserung von Anlagen gilt: Die Zuständigkeitskonzentration nach § 27 (Mitanwendung des WRG 1959) erfaßt die in Abs. 2 angeführten Fälle. In den anderen Fällen vollzieht die Wasserrechtsbehörde die Bestimmungen des WRG 1959. So sind Genehmigungs- und Überwachungsbehörde identisch.
5. Unberührt bleibt das wasserrechtliche Indirekteinleiter-Regime: Erfordernis der privatrechtlichen Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Normalfall, Bewilligungspflicht in den durch die Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998, bezeichneten Fällen. Eine danach erforderliche Indirekteinleiterbewilligung ist durch die Genehmigung nach § 12 Betriebsanlagengesetz abgedeckt (gemäß § 12 Betriebsanlagengesetz entfallen Genehmigungen und Anzeigen aufgrund anderer Rechtsvorschriften), die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind anzuwenden.

Nach Abs. 1 Satz 3 gilt die Genehmigung nach dem Betriebsanlagengesetz auch als entsprechende Genehmigung oder Anzeige nach den anderen Vorschriften, insbesondere also auch (soweit dort vorgesehen) als Wasserbenutzungsrecht im Sinn des WRG 1959. Für die Genehmigungspraxis empfiehlt es sich, die Wasserbenutzungs- oder sonstige Wasserrechte betreffenden Genehmigungsinhalte als eigenen Spruchpunkt zu formulieren. Damit können materienspezifische Rechtsfolgen klarer abgegrenzt werden (zB Konsensdauer § 21 WRG 1959, grundbuchrechtliche Relevanz § 119 WRG 1959, Wasserbuch § 124 WRG 1959).

Zu Abs. 2 Z 1: Über § 356b Abs. 6 Z 1 GewO 1994 hinaus gelten auch Wasserentnahmen für andere als Feuerlöschzwecke als verbundene Maßnahmen.

Zu Abs. 2 Z 8: Nach § 21 Abs. 4 WRG 1959 bildet die Änderung des Zwecks der Wasserbenutzung einen eigenen Bewilligungstatbestand. Abs. 2 Z 8 stellt klar, daß auch eine solche Zweckänderung als verbundene Maßnahme gilt.

Zu § 13:

Diese Regelung entspricht weitgehend den Vorbildern in § 11a WRG 1959 und § 18 UVP-G (ähnlich auch die Regelung über Vorbescheide im deutschen Bundes-Immissionschutzgesetz).

Der Weg über die Grundsatzbewilligung kann bei jedem Typ des Genehmigungsverfahrens beschritten werden.

Im Hinblick auf § 13 kann eine gesonderte Regelung der Gesamt- und Spezialgenehmigung von „Gesamtanlagen“ und Einkaufszentren (vgl bisher § 356e GewO 1994) entfallen.

Zu Abs. 6: Auflagen sind nur insoweit vorzuschreiben, als sie zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Das gilt auch in zeitlicher Hinsicht. Daher ist eine spezielle Regelung über Auflagenerfüllungsfristen nicht erforderlich. Zulässig sind zB auch Auflagen, die die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen (zB Vorlage eines konkretisierten Abfallwirtschaftskonzepts) zu einem - zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen hinreichenden - Zeitpunkt (etwa mit der Fertigstellungsanzeige) vorsehen (zB weil bei Antragstellung die relevanten Informationen noch nicht vorliegen).

Neben den Auflagen sind keine anderen Arten von Nebenbestimmungen vorgesehen. Bestimmungen über die Befristung der Konsensdauer zählen zum materiellen Recht und sind daher nach § 12 mitanzuwenden. Die Übernahme von Regelungen über Baubeginn- und Bauvollendungsfristen ist im Hinblick auf § 20 nicht erforderlich.

Die dem Bescheid gemäß Abs. 7 anzuschließenden Projektunterlagen sollen dem Arbeitsinspektorat die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erleichtern sowie dem Genehmigungswerber und der Behörde im Detail Klarheit über den genehmigten Zustand verschaffen (vgl § 8 Abs. 2 Z 1).

Zu § 12:

Abs. 1 ordnet in umfassender Weise die Mitanwendung der in Betracht kommenden Bundes- und Landesvorschriften an, soweit diese materiellrechtlichen Gehalt haben. Ob und inwieweit diese Vorschriften anwendbar sind, ist aus ihnen selbst abzuleiten. Zuständigkeit und Verfahren richten sich ausschließlich nach dem Betriebsanlagengesetz.

§ 12 verwirklicht das one-stop-shop-Prinzip, dh für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist neben der Genehmigung nach den §§ 11 und 12 Betriebsanlagengesetz keine andere behördliche Genehmigung notwendig. Damit wird eine umfassende Entscheidungskonzentration verankert.

Mitanzuwenden sind insbesondere:

baurechtliche Vorschriften (einschließlich Flächenwidmungsvorschriften);

naturschutzrechtliche Vorschriften;

Veranstaltungsrecht (betreffend die Genehmigung einer Veranstaltungsbetriebsstätte, nicht auch der konkreten Veranstaltung);

die Bestimmungen über Bauverbots- und Gefährdungsbereiche nach dem Eisenbahn-, Luftfahrt-, Berg- oder Schieß- und Sprengmittelrecht;

Vorschriften über die Benützung von Straßen (§ 84 StVO).

gewerberechtliche Bestimmungen für Einkaufszentren (§ 73b neu GewO 1994)

Aufgrund von § 93 ASchG besteht eine Genehmigungskonzentration auch hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes (eine gesonderte Arbeitsstättenbewilligung entfällt).

Zur besonderen Stellung des Wasserrechts siehe die Erläuterungen zu Abs. 2.

Nicht mitanzuwenden ist das bergrechtliche Anlagenrecht, soweit es nicht obertägige Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen betrifft (Betriebsanlagengesetz und Berggesetz haben insofern komplementäre Anwendungsbereiche). Die obertägigen Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sind hingegen voll in das Betriebsanlagengesetz integriert.

Voll in das Betriebsanlagengesetz integriert sind die bisherigen anlagenrechtlichen Regelungen der GewO 1994, des AWG, des Forstgesetzes 1975 sowie des LRG-K.

Das Betriebsanlagengesetz enthält - wie bisher zB die GewO 1994 - keine eigenen Regelungen über die Begründung von Zwangsrechten oder Entschädigungsleistungen. Es ist davon auszugehen, daß im allgemeinen ein ausreichendes Angebot an geeigneten Liegenschaften zur Verfügung steht. Soweit ein Bedarf nach der Begründung von Zwangsrechten besteht, enthalten die mitanzuwendenden Materiengesetze solche Regelungen (zB §§ 60 ff, § 111 Abs. 4 und § 111a Abs. 1 Satz 4 WRG 1959). Die Anordnung der Mitanwendung dieser Bestimmungen dient der Klarstellung.

Ebenso enthält das Betriebsanlagengesetz keine Regelungen über konkurrierende und einander ausschließende Projekte (vgl § 109 WRG 1959 zum Widerstreitverfahren). Da hier materielle Elemente (Reihung beantragter Nutzungen nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten) und verfahrensrechtliche

Die in Abs. 5 angesprochene Kennzeichnung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch den Antragsteller soll die Handhabung des § 7 Umweltinformationsgesetz und des § 17 Abs. 3 AVG erleichtern.

Abs. 6 wurde aus § 55 Abs. 3 WRG 1959 übernommen.

Zu § 9:

Die Vollständigkeit der Unterlagen und das Nichtvorliegen eines sonstigen Mangels gemäß § 13 Abs. 3 AVG ist im Sinn eines effizienten Verfahrensmanagements innerhalb von vier Wochen zu prüfen.

Zu § 10:

Ob und gegebenenfalls an welchem Ort über einen Genehmigungsantrag eine Verhandlung durchgeführt wird, ist gemäß § 39 AVG von der Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der bislang in einigen Materiengesetzen - abweichend vom AVG - angeordnete Zwang zur Durchführung einer (Augenscheins-)Verhandlung wird nicht aufrecht erhalten (dem Bedürfnis der Praxis entsprechend einschränkend bereits § 107 Abs. 3 WRG 1959 idF der Novelle BGBI. I Nr. 74/1997). Das pflichtgemäß geübte Ermessen wird regelmäßig zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung führen. Ob die Verhandlung am vorgesehenen Anlagenstandort oder an einem anderen Ort durchgeführt wird, hat die Behörde nach Zweckmäßigkeitssichtpunkten festzulegen.

Die persönliche Ladung jener Eigentümer, die durch die geplante Betriebsanlage oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, orientiert sich teils an der GewO 1994, teils am WRG 1959. Das Betriebsanlagengesetz selbst normiert keine Zwangsrechte; diese können sich aber aus den gemäß § 12 anzuwendenden Materiengesetzen (zB aus § 60 WRG 1959, § 27 AWG) ergeben. Die Bestimmungen über die Verständigung der Nachbarn sowie der Wasser- und Fischereiberechtigten werden aus dem Gewerbe- und Wasserrecht übernommen. Die Verständigung der Agrarbehörde gemäß § 107 WRG 1959 wird nicht übernommen.

Hinzuweisen ist auf § 42 Abs. 1 AVG idF BGBI. Nr. I .../1998, wonach eine Person ihre Parteistellung verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Voraussetzung ist, daß die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung sowie in der nach dem Betriebsanlagengesetz vorgesehenen Form kundgemacht wurde.

Abs. 3 weicht von der allgemeinen Regelung des § 41 Abs. 1 AVG ab, weil es in Anlagensachen vielfach praktisch unmöglich ist, alle bekannten Beteiligten persönlich zu verständigen. Statt dessen sieht das Betriebsanlagengesetz - in Anlehnung an die GewO 1994 und das WRG 1959 - eine Kundmachungsart vor, die die Beteiligten mit größter Wahrscheinlichkeit erreicht. Im Fall von Großverfahren soll diese Kundmachungsart zu den Kundmachungsvorschriften hinzutreten, um auch in diesem Fall sicherzustellen, daß die vom Projekt Hauptbetroffenen mit größter Wahrscheinlichkeit verständigt werden.

Zu § 11:

§ 11 enthält die Genehmigungsvoraussetzungen nach Betriebsanlagengesetz (ergänzend sind nach § 12 alle in Betracht kommenden Genehmigungsvoraussetzungen anderer Bundes- und Landesvorschriften anzuwenden). Die Genehmigungsvoraussetzungen sind dem Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 (§ 74 Abs. 2 bis 4 iVm § 77 Abs. 2 GewO 1994) nachgebildet. Nicht übernommen wurde die Z. 3 des § 74 Abs. 2 GewO 1994, die angesichts der Eigentumsgefährdungs- und Belästigungstatbestände überflüssig erscheint. Der Inhalt der Nachbarrechte ergibt sich aus § 11 im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Z 1. Unter den in Abs. 1 Z 1 lit. d genannten Personen sind insbesondere Kunden und Besucher zu verstehen.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 75 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 GewO 1994.

Die Einschränkung der abfallwirtschaftlichen Genehmigungsvoraussetzungen auf Betriebsanlagen, deren Abfälle nach Art und Menge über jene von Privathaushalten hinausgehen (Abs. 4), wird aus § 9 Abs. 1 AWG und § 77 Abs. 4 GewO 1994 übernommen. Durch die Änderung der Formulierung (statt „soweit deren Abfälle“ heißt es jetzt „deren Abfälle“) soll erreicht werden, daß die Genehmigungsvoraussetzung bei den Anlagen, die ein von den Haushalten abweichendes Abfallaufkommen haben, für alle Abfälle (einschließlich der hausmüllähnlichen) anzuwenden ist.

Abs. 5 übernimmt die Regelung des § 77 Abs. 3 Satz 2 und 3 GewO 1994 (im gleichen Sinn § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 IG-L) über die Anwendung der Bestimmungen von Maßnahmenkatalogen und über die genehmigungsrechtliche Relevanz der Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes - Luft.

anderen in § 102 Abs. 1 WRG genannten Personen, dem Umweltanwalt und dem Arbeitsinspektorat zu. Der Umfang ihrer Parteistellung ergibt sich aus den mitanzwendenden Vorschriften.

Da im Genehmigungsverfahren gemäß § 12 auch die Bestimmungen über Enteignungen und Entschädigungsleistungen anzuwenden sind, übernehmen Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 auch die diesbezüglichen Parteistellungen von Eigentümern und sonstigen Berechtigten.

Soweit Nachbarn nicht nach den mitanzwendenden Vorschriften (insbesondere nach dem Baurecht) Parteistellung zukommt, sind sie im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Beteiligte.

Im Verfahren über die Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten haben ferner der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung (Abs. 3).

Abs. 5 verzichtet auf die bisherige Voraussetzung, daß der Nachbar im Verfahren über die Genehmigung der Anlagenerrichtung Einwendungen erhoben haben muß.

Die Aufzählung der Parteistellungen in Verfahren nach den Betriebsanlagengesetz in § 6 ist taxativ. Daher sind zB Verfahren zur Typenzulassung (§ 18) oder zur Zulassung eines Versuchsbetriebs (§ 14 Abs. 1) wie bisher Einparteienvorfahren.

In jenen Verfahren nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen, für die das Betriebsanlagengesetz lediglich eine Zuständigkeitskonzentration anordnet (§ 27), richtet sich die Parteistellung nicht nach § 6, sondern nach diesen Bundes- und Landesgesetzen.

Zu § 7:

§ 7 verankert für alle anlagenbezogenen Bescheide in umfassender Weise das Prinzip der dinglichen Wirkung. Strafbescheide sind personenbezogen und daher von diesem Prinzip nicht erfaßt. Diese Regelung entspricht zahlreichen anlagenrechtlichen Vorbildern (zB § 80 Abs. 5 GewO 1994), wird aber sinnvollerweise auf andere Bescheide als Genehmigungsbescheide erstreckt.

Zum 2. Abschnitt (Genehmigungsrecht)

Zu § 8:

Die Wortfolge „errichtet oder betrieben“ orientiert sich an den Begrifflichkeiten des § 74 Abs 2 GewO 1994 und der dazu ergangenen Judikatur (vgl insb VwSlgNF 4080A. 8297A).

§ 8 unterscheidet sich von § 353 GewO 1994 in mehrfacher Weise: Die Betriebsbeschreibungen werden nur noch dreifach benötigt, das Abfallwirtschaftskonzept ist nicht vierfach, sondern nur einfach vorzulegen und die Bestinunung über die Sicherheitsanalyse und den Maßnahmenplan (nun Sicherheitskonzept oder Sicherheitsbericht) wird in den 5. Abschnitt des Besonderen Teils transferiert.

Zu Abs. 2 Z 1: Die drei Ausfertigungen sind für die Zustellung nach Genehmigung an den Genehmigungswerber und an das Arbeitsinspektorat sowie für die Behörde selbst bestimmt (§ 11 Abs. 7). Die bisher in der GewO 1994 (§ 353 Z 1 iVm § 359 Abs. 2) vorgesehene vierte Ausfertigung für die Gemeinde erscheint wegen der nun vorgesehenen Zuständigkeitskonzentration entbehrlich. Selbstverständlich steht es dem Genehmigungswerber frei, der Behörde zur Beschleunigung der Angelegenheit (gleichzeitige Befassung möglichst aller Sachverständigen) der Behörde mehr als drei Ausfertigungen zur Verfügung zu stellen.

Zu Abs. 2 Z 2 lit. c: Verlangt ist unter anderem die Bekanntgabe der „zu erwartenden Abfälle“. Ist im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht sicher, welche Arten oder Mengen an Abfällen anfallen werden, kann die Behörde im Genehmigungsbescheid die Konkretisierung des Abfallwirtschaftskonzepts binnen bestimunter Frist als Auflage vorschreiben.

Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept ist nicht Gegenstand der Genehmigung. Dem Inhaber der Betriebsanlage ist es nicht verwehrt, das Abfallwirtschaftskonzept jederzeit - ohne daß dies einer Zulassung durch die Behörde bedürfte - an geänderte Verhältnisse anzupassen. Zur Verpflichtung, das Abfallwirtschaftskonzept zu aktualisieren, siehe § 19 Abs. 3.

Zu Abs. 2 Z 3 ist beispielsweise auf § 103 WRG 1959, aber auch auf § 92 Abs. 3 ASchG und die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnungen (zB § 18 NÖ Bauordnung 1996) hinzuweisen.

Die Einschränkung in Abs. 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 77 Abs. 4 GewO 1994).

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 orientiert sich am Vorbild des § 103 Abs. 2 WRG 1959. Sie dient als Grundlage zur Umsetzung einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen.

Verfahren (§ 16)	Verfahren (§§ 8 bis 15) mit Zusatzelementen für IPPC-Anlagen (Besonderer Teil, 3. Abschnitt)	Verfahren (Besonderer Teil, 4. Abschnitt)

Einsatz typenzugelassener Einrichtungen (§ 18),

Deponiesanierung (§ 35 Abs. 4),

Einschränkung des Deponiebetriebs (§ 33 Abs. 7).

Die Regelung von Zulassungspflichten nach § 3 Betriebsanlagengesetz greift nicht in Regelungen über Zulassungspflichten nach anderen Gesetzen (WRG 1959, Bauordnungen der Länder) ein.

Zu Abs. 2: Wird in einer Verordnung für eine sonstige Anlage von der Möglichkeit des Abs. 2 Gebrauch gemacht, so unterliegt diese den genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 8 bis 16.

Zu § 4:

Die Verordnungsermächtigung dient der Umsetzung des Vorsorgeprinzips und dem Ziel des integrativen Umweltschutzes auf hohem Niveau. Sie erstreckt sich auf zulassungspflichtige und zulassungsfreie Betriebsanlagen. Für die Anpassung von Altanlagen an Verordnungen nach § 4 besteht nach dem Betriebsanlagengesetz keine Genehmigungspflicht (§ 19 Abs. 3 Z 1 und 2).

Zu Abs. 2: Satz 2 ist als Vorgriff auf die geplante VOC-Richtlinie gedacht. Das Rechtsinstitut der Reduktionspläne könnte - wie hier vorgeschlagen - verallgemeinert und allenfalls näher präzisiert werden.

Das Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 und 3 ist ein Verfahren sui generis, in dem nur dem Antragsteller Parteistellung zukommt (vgl § 6 Abs. 6 und § 19 Abs. 6 Z 2).

Zu Abs. 4: Die Möglichkeit der Fristverlängerung besteht im Einzelfall, wobei die Darlegungslast den Anlageninhaber trifft (zum Begriff der wirtschaftlichen Zunutzbarkeit für den Anlageninhaber vgl VwGH 1.10.1985, 85/04/0041).

Zu Abs. 5: Die Bestimmung schafft im Sinn der Zielrichtung eines ganzheitlichen Umweltschutzes auf hohem Niveau die gesetzliche Grundlage für integrierte branchenbezogene Verordnungen zur Begrenzung der Abwasser- und Abluftemissionen, lässt aber weiterhin zu, Abwasser- und Abluftemissionen in getrennten Verordnungen zu regeln.

Zu § 5:

Nach § 5 kann die Anwendbarkeit des Betriebsanlagengesetzes als solchem oder einzelner seiner Abschnitte im Einzelfall rechtsverbindlich geklärt werden. Abs. 2 verkürzt die Entscheidungsfrist von 6 Monaten auf 4 Wochen. Dies gilt auch für Berufungsverfahren und - im Hinblick auf § 27 Abs. 1 VwGG idF BGBI. I Nr. .../1998 - auch für letztinstanzliche Berufungsverfahren. Angesichts der großen und weiter zunehmenden Bedeutung des Zeitfaktors ist es erforderlich, binnen 4 Wochen wenigstens endgültige Klarheit über die zuständige Behörde und das anzuwendende Verfahren zu erlangen.

Für die Feststellung, ob ein qualifiziertes Verfahren stattzufinden hat oder die Bestimmungen über die besonderen Anlagen anzuwenden sind, ist die Landesregierung zuständig; in allen anderen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl § 62 Abs. 5).

Zu § 6:

Im Interesse der Klarheit regelt § 6 die Parteistellungen in den Verfahren nach dem Betriebsanlagengesetz zusammenfassend.

Die Parteistellung der Nachbarn nach Abs. 1 Z 1 besteht im gleichen Umfang wie bisher nach der GewO 1994. Für die Geltendmachung und die Präklusion (dh den Verlust der Parteienrechte) gelten die §§ 42 Abs. 1 und 44b Abs. 1 AVG idF BGBI. Nr. I/1998.

Abs. 1 Z 2 dient lediglich der Klarstellung (da die Einräumung subjektiv-öffentlicher Rechte und die Begründung von Formalparteistellungen materielles Recht ist, ergibt sich die Parteistellung bereits aus der Mitanwendungsregel des § 12). Parteistellung kommt demnach etwa dem Wasserberechtigten und den

Die Zuordnungskriterien stellen einerseits auf die Geringfügigkeit der Emissionen und der sonstigen Auswirkungen auf die Umwelt (Z 1), andererseits auf die Art, das Ausmaß und die Dauer der Emissionen und sonstigen Auswirkungen im Hinblick auf den Schutz der in § 11 genannten Interessen ab (Z 2). In beiden Fällen ist die Relevanz der Emissionen für die Immissionsbelastung (Immissionsrelevanz) ein wesentlicher Gesichtspunkt.

Im folgenden werden mögliche Orientierungspunkte und Beispiele für die Zuordnung von Anlagenarten zu den verschiedenen Verfahrenstypen für die nach § 3 zu erlassende Verordnung gegeben:

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren:

Liste laut Durchführungsverordnung zu § 359b Abs. 2 und 3 GewO 1994.

Betriebsanlagen in gewidmeten Gewerbe- und Industriegebieten bis zu den in der Verordnung nach § 359b Abs. 7 GewO 1994 festgelegten Schwellenwerten, zB

Betriebsanlagen, in denen Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von nicht mehr als 5 MW verwendet werden.

Betriebsanlagen zur unterirdischen Lagerung von brennbaren Gasen in Lagerbehältern mit einem Volumen von nicht mehr als 5 m³.

Betriebsanlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Glas von nicht mehr als 0,5 t pro Tag.

Betriebsanlagen zur Behandlung von Oberflächen oder Gegenständen mit organischen Lösemitteln, wenn nicht mehr als 2 t pro Jahr organische Lösemittel verwendet werden.

Ordentliche Genehmigungsverfahren

Liste laut Durchführungsverordnung zu § 359b Abs. 7 GewO 1994 (noch nicht kundgemacht).

Verfahren für besondere Anlagen:

Anhang I der IPPC-Richtlinie.

Qualifiziertes Genehmigungsverfahren (siehe auch die Listen zur UVP-Richtlinie):

Betriebsanlagen zum Rösten, Sintern oder Schmelzen von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze.

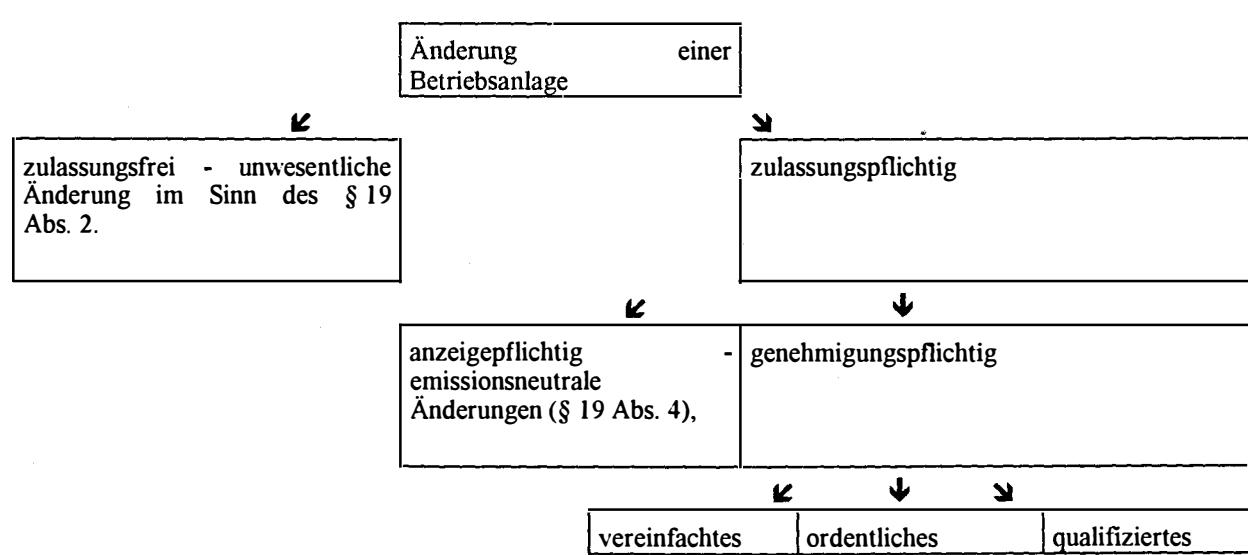
Mineralöl- und Gasraffinerien.

Betriebsanlagen zur Herstellung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von Explosivstoffen.

Betriebsanlagen zur Vorbehandlung, zum Bleichen, Färben, Bedrucken oder zur Ausrüstung von Fasern oder Textilien von mehr als 30 t pro Tag.

Betriebsanlagen zum Schlachten von mehr als 5 t Geflügel und 50 t sonstiger Tiere pro Woche.

Von der Einteilung der Anlagengruppen nach dem Aspekt der Erstzulassung ist die Frage zu unterscheiden, ob die Änderung einer Anlage einer Genehmigung oder Anzeige bedarf.



eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt am wirksamsten sind. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen.

(5) Ein Stand der Technik darf mit Verordnung, Bescheid oder sonst nur dann vorgeschrieben werden und ist nur dann verbindlich, wenn er auch verfügbar ist. Techniken sind verfügbar, wenn ihre Anwendung unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und unter in dem betreffenden Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen möglich und sie zu vertretbaren Bedingungen zugänglich sind (beste verfügbare Techniken)."

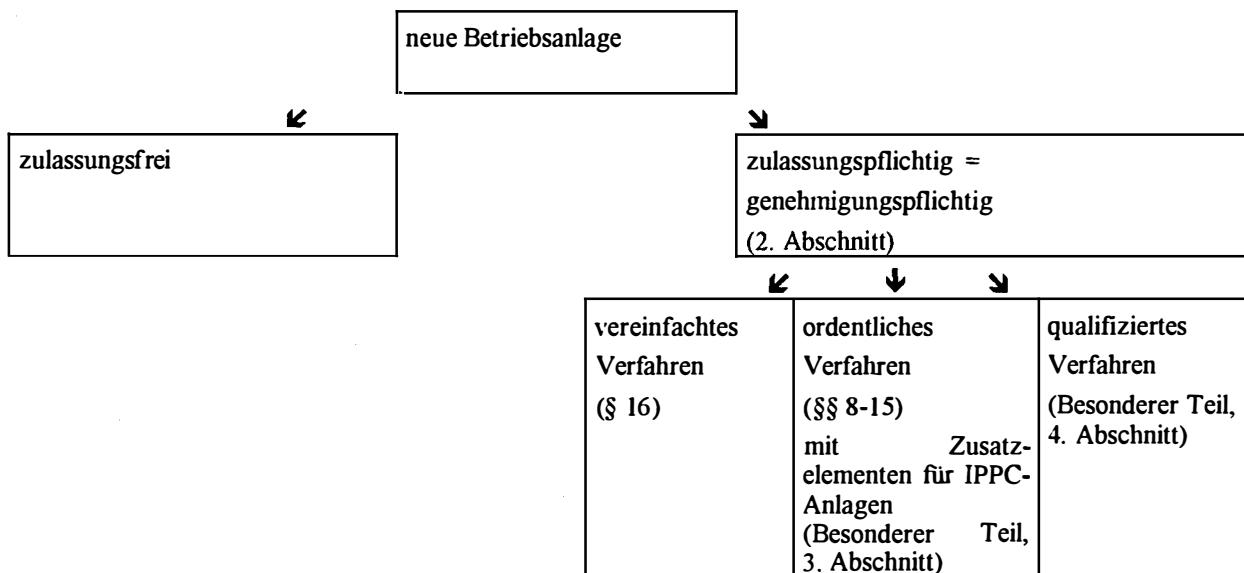
Diese Definition orientiert sich im Kern an § 71a GewO 1994 und § 12a WRG 1959, wird jedoch um den integrativen Ansatz („zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt am wirksamsten“) ergänzt. Die Kriterien der Kosten-Nutzen-Relation und der Zugänglichkeit sind als davon getrennte Tatbestandsmerkmale normiert. Dies würde jedoch keine zusätzliche Klarheit bringen, weil es einen „reinen“ Stand der Technik - losgelöst von jeder Kosten-Nutzen-Relation - ohnedies nicht gibt. Überdies bestünde die Gefahr, sich von der europäischen Entwicklung abzukoppeln (vgl. insbesondere den Informationsaustausch über die besten verfügbaren Techniken nach Art. 16 der IPPC-Richtlinie, dh die in Sevilla zu erarbeitenden „bat-notes“).

Definitionen, die nur für bestimmte Abschnitte des Besonderen Teils bedeutsam sind, finden sich in den jeweiligen Abschnitten des Besonderen Teils.

Zu Z 7: Bezuglich des Abfallbegriffs wird im Sinn der Einheit der Rechtsordnung auf die einschlägigen Bestimmungen - Definition und Geltungsbereich - des AWG (idF der Novelle 1998, noch nicht kundgemacht; vgl AB 1327 BlgNR. 20. GP) verwiesen.

Zu § 3:

Dem Entwurf liegt der Grundsatz eines nach der Umweltrelevanz der jeweiligen Anlagenart abgestuften Prüfungsaufwands zugrunde. Unter dem Aspekt der „Eröffnungskontrolle“ für die *Erstzulassung* sind die Betriebsanlagen wie folgt in Gruppen einzuteilen:



Zulassungsfrei (genehmigungsfrei) sind jene Betriebsanlagen, die nicht in einer Verordnung nach § 3 als genehmigungspflichtig erklärt werden. Die Zuweisung der genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen zu den Verfahrensarten erfolgt durch Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, § 41 Abs. 2 und § 46 Abs. 2.

Zu unterstreichen ist, daß „zulassungsfrei“ nicht „regelfrei“ bedeutet. Für zulassungsfreie Betriebsanlagen gelten die generellen Standards (§ 4) sowie Bestimmungen über die Überwachung (§§ 23, 25).

ausländischen Nachbarn (das sind außerhalb des österreichischen Staatsgebiets betroffene Nachbarn) aus dem EWR-Raum jedenfalls, anderen nur unter der Voraussetzung der materiellen Gegenseitigkeit, dieselben Rechte wie Österreichern zukommen.

Zu Z 6: Das Umweltrecht und im speziellen das Betriebsanlagenrecht streben - dem Vorsorgeprinzip entsprechend - die Vermeidung und die Verminderung von Umweltbelastungen an, soweit dies - grob gesprochen - technisch möglich ist; dh die technischen Möglichkeiten der Emissionsreduktion sollen unabhängig von der Empfindlichkeit des konkreten Standorts ausgeschöpft werden. Was als „technisch möglich“ anzusehen ist, bedarf einer juristischen Abgrenzung. Diese Funktion erfüllen die sogenannten Technikklauseln. Im bisherigen österreichischen Umweltrecht dominiert der Begriff „Stand der Technik“ (vgl § 71a GewO 1994, § 2 Abs. 2 LRG-K, § 134 Abs. 3 Berggesetz, § 2 Abs. 8 AWG, § 12a Abs. 1 WRG 1959, § 17 Abs. 2 UVP-G - ohne Definition, § 2 Abs. 9 Altlastensanierungsgesetz - ohne Definition). Von diesem Begriff soll nun aus mehreren Gründen abgegangen werden.

Im Vordergrund steht die Einsicht, daß die bekannten Definitionen des Stands der Technik ergänzungsbedürftig sind. Sie bringen zwar zutreffend zum Ausdruck, daß Emissionen möglichst weit zu reduzieren und alle bekannten und erprobten Techniken und Verfahrensweisen zu berücksichtigen sind. Nicht erforderlich ist eine Erprobung über einen bestimmten Mindestzeitraum, relevant sind alle Techniken und Verfahrensweisen, wo immer und aus welchem Grund immer sie entwickelt und erprobt wurden („internationaler Stand der Technik“). Diese Elemente sind beizubehalten. Im bisherigen Recht fehlt jedoch die wichtige Aussage, daß die Vorteilhaftigkeit der Techniken und Verfahrensweisen nicht aus einem isolierten Blickwinkel (etwa der Minimierung eines einzelnen Schadstoffs), sondern aus einer integrativen Sicht des Umweltschutzes (etwa unter Berücksichtigung von Verlagerungen der Belastung auf andere Emissionspfade oder des Ressourcen- und Energieverbrauchs) zu beurteilen ist. Weiters läßt die Definition des Stands der Technik eine Aussage darüber vermissen, ob und inwieweit die Kosten-Nutzen-Relation von Emissionsvermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist. Eine derartige Aussage ist aber notwendig, wenn man nicht die Meinung vertritt, die anlagentechnischen Standards seien ohne jede Berücksichtigung der Kosten auch bei einem gegen Null tendierenden Nutzen festzulegen.

Aus diesen Gründen verankert die hier vorgeschlagene Definition ausdrücklich den integrativen Umweltschutz und die Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses als Begriffsmerkmale.

Möglichst zu vermeiden oder zu vermindern sind nicht nur die klassischen Emissionen in Luft, Wasser und Boden, sondern auch „sonstige Auswirkungen auf die Umwelt“. Dazu zählen unter anderem der Verbrauch von Ressourcen (zB Wasser und Energie), der Einsatz von (gefährlichen) Stoffen, die Auswirkungen von Störfällen und der Anfall von Abfällen.

Mit der Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses soll keine absolute Grenze für die zulässige Kostenbelastung eingezogen (und damit das Vorsorgeprinzip aufgegeben) werden. Vielmehr soll lediglich sichergestellt werden, daß den Kosten ein entsprechender Umweltnutzen gegenübersteht. Das Erfordernis des angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses ist abstrakt für den jeweils relevanten Wirtschaftssektor, nicht für den je einzelnen Betrieb zu erfüllen.

Die Kosten-Nutzen-Relation ist nicht für die konkrete Anlage oder den konkreten Betrieb, sondern für den jeweils maßgeblichen Wirtschaftssektor (die betreffende Branche) zu beurteilen.

Die hier vorgeschlagene Definition folgt damit der Definition der besten verfügbaren Techniken in Art. 2 Z 11 IPPC-Richtlinie (von einer wörtlichen Übernahme dieser Definition ist wegen ihrer weitwendigen Umschreibung Abstand zu nehmen). Dieser Ansatz stützt sich auch auf die Ergebnisse des vom BMUJF durchgeführten Workshops „Definition Stand der Technik / beste verfügbare Techniken“ vom Jänner 1998. Demnach sind Wirtschaftlichkeitsaspekte relevant - aber nicht in ihrer subjektiven, betriebswirtschaftlichen Ausprägung - und schlägt sich der integrative Ansatz im Begriff „beste verfügbare Techniken“ deutlicher und umfassender nieder als im Begriff „Stand der Technik“ (vgl Endbericht des Workshops „Definition Stand der Technik / beste verfügbare Techniken“, Schriftenreihe des BMUJF, Band 16/1998, 119, 120 und 124).

Eine allenfalls denkbare Alternative bestünde darin, den in Österreich bislang gebräuchlichen Begriff des Stands der Technik beizubehalten und durch den integrativen Ansatz sowie die Kriterien der Kosten-Nutzen-Relation und der Zugänglichkeit zu ergänzen. Diese Alternative könnte etwa wie folgt lauten:

„(4) Stand der Technik im Sinn dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist und die zur Erreichung

angeführt). Hingegen schließt die Genehmigung nach dem Betriebsanlagengesetz für kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen die wasserrechtliche Bewilligung mit ein (§ 12 Abs. 2 Z 1 und 4).

Zu § 2:

In § 2 sollen einige Begriffsbestimmungen zusammengefaßt werden. Sie orientieren sich zum Teil am derzeit geltenden Rechtsbestand, zum Teil enthalten sie auch neue Elemente. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z 1: Die Definition des Begriffes Umweltschutz folgt der Staatszielbestimmung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984. Das Begriffselement „nachteilige Einwirkungen“ erfaßt sowohl direkte als auch indirekte Einwirkungen. Neben den Emissionen umfaßt der Begriff auch zB den Verbrauch von Energie und sonstigen Ressourcen sowie die Immissionssituation.

Zu Z 2: Die Definition der Betriebsanlage und die Wahl dieser Bezeichnung knüpfen bewußt am Begriff der „gewerblichen Betriebsanlage“ an. Damit soll die diesbezügliche Rechtsprechung des VwGH zur „Einheit der Betriebsanlage“ (zB VwSlgNF 11.888/A) auch im neuen Betriebsanlagenrecht seine Gültigkeit behalten. Hingegen wird der Gewerbebezug als Begriffsmerkmal aufgegeben, zumal die Umweltauswirkungen von Anlagen nicht von der gewerblichen Betriebsführung und der Subsumtion unter den Anwendungsbereich der GewO 1994 abhängen. An die Stelle des Begriffsmerkmals „gewerblich“ tritt das Begriffsmerkmal „wirtschaftlich“. Unter einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist jede auf Einnahmenerzielung ausgerichtete selbständige Tätigkeit zu verstehen; eine Gewinnerzielungsabsicht wird nicht vorausgesetzt. Kommunale und landwirtschaftliche Betriebsanlagen sollen damit gleichartigen gewerblichen Betriebsanlagen gleichgestellt werden (vgl. jedoch die Ausnahmen des § 1 Abs. 2). Hingegen werden militärische Einrichtungen mangels Einnahmenerzielungsabsicht im Regelfall nicht als Betriebsanlagen zu qualifizieren sein.

Statt auf den Zweck (wirtschaftliche Tätigkeit) könnte auch auf die Umweltrelevanz (nachteilige Einwirkung auf die Umwelt) abgestellt werden. Dies würde jedoch zu einem sehr weitreichenden Anlagenbegriff führen, der einen umfangreichen Ausnahmekatalog erfordern und damit neue Abgrenzungsfragen aufwerfen würde.

Von der Einschränkung des Anwendungsbereichs im Satz 2 nicht erfaßt ist der Betrieb von Kfz-Abstellplätzen und Parkhäusern, die jedermann zugänglich sind, sowie der Betrieb von Campingplätzen und Hotels. Geht die wirtschaftliche Tätigkeit über das bloße Vermieten von Räumen oder Flächen hinaus (zB gemeinsames Auftreten als Einkaufszentrum), so ist ebenfalls das Betriebsanlagengesetz anzuwenden.

Örtlich gebundene Einrichtungen, die - gegen Entgelt - der Durchführung von Veranstaltungen regelmäßig zu dienen bestimmt sind, unterliegen dem Anlagenrecht des Betriebsanlagengesetzes. Inwieweit die einzelnen Veranstaltungen zusätzlich jeweils gesonderter Bewilligungen bedürfen, richtet sich wie bisher nach den einschlägigen Landesgesetzen.

Während ihres Einsatzes bewegliche Emissionsquellen (insbesondere Fahrzeuge) sollen auch weiterhin nicht als Betriebsanlagen gelten. Zur Abgrenzung von mobilen Anlagen siehe Erläuterungen zu § 18.

Zu Z 3: Im geltenden Recht ist unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen mobile Anlagen wie stationäre Anlagen einer behördlichen Genehmigung bedürfen; zum Teil bestehen Regelungslücken. Diese Unsicherheit und diese Regelungslücken will der vorliegende Entwurf beseitigen. Soweit ein Regelungsbedarf besteht, kann nach § 17 durch Verordnung festgelegt werden, daß auf der Ebene des Inverkehrbringens eine Typenzulassungspflicht besteht. Siehe näher die Erläuterungen zu § 17.

Zu Z 4: Sonstige Anlagen unterscheiden sich von den Betriebsanlagen und den mobilen Anlagen insofern, als es nicht erforderlich ist, daß die Anlage einer wirtschaftlichen Tätigkeit dient. Die „sonstigen Anlagen“ unterliegen diesem Gesetz nur nach Maßgabe des Besonderen Teils, dh im wesentlichen dann, wenn dies gemeinschaftsrechtlich geboten ist.

Zu Z 5: Der Nachbarbegriff entspricht in seinem Aufbau weitgehend dem bisherigen gewerberechtlichen Nachbarbegriff (§ 75 Abs. 1 und 2 GewO 1994). Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, sind zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Schulen und Heime. Hingegen zählen zB die Arbeitnehmer benachbarter Betriebe zu den Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten. Der letzte Satz betreffend ausländische Nachbarn lehnt sich an eine Regelung im UVP-G (§ 19 Abs. 1 letzter Satz) an. Damit ist klargestellt, daß

Um die Verwaltung in der Einführungsphase nicht zu überfordern, ist einerseits eine ausreichende Legisvakanz, andererseits eine weitgehende Überleitung bestehender Verordnungen und Konsense in die neue Rechtslage erforderlich.

Es ist schwierig, die mittel- und langfristigen Einsparungseffekte für die Verwaltung konkret zu beziffern. Mittel- und langfristig erscheint ein Einsparungspotential von etwa 5 - 10 % des Personal- und Sachaufwands möglich.

Für die Anlageninhaber wird der Aufwand durch die zusätzlichen Fälle der Umweltverträglichkeitsprüfungen, die Bescheidaktualisierungen (beides EU-rechtlich erforderlich) und die neu ins Betriebsanlagenrecht einbezogenen nichtgewerblichen Betriebsanlagen erhöht.

Dem steht eine Verringerung des Aufwands durch Wegfall von Zulassungspflichten, Ersatz von Genehmigungspflichten durch Anzeigepflichten bzw von Einzelzulassungen durch Typenzulassungen und durch gestraffte UVP-Verfahren gegenüber. Die Schaffung einheitlicher behördlicher Anlaufstellen (one-stop-shop) in den Bereichen Zulassung und Überwachung sollte den Aufwand der Wirtschaft deutlich reduzieren. Die insgesamt zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Dauer behördlicher Projektzulassungen tragen ebenfalls zur Entlastung der Wirtschaft bei. Die Übertragung der Rechtsmittelverfahren in die Kompetenz eines weisungsfreien Senats sollte im Bereich von Großprojekten politisch bedingte Verzögerungsfaktoren ausschalten und die Akzeptanz getroffener Entscheidungen erhöhen.

II. Erläuterungen zum Allgemeinen Teil

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1:

Zu Abs. 1: Die Bestimmung nennt vier Elemente des sachlichen Geltungsbereichs des Betriebsanlagengesetzes: Betriebsanlagen, mobile Anlagen, sonstige Anlagen und Vorhaben (zur kompetenzrechtlichen Fundierung siehe oben I. D). Den Kern des sachlichen Geltungsbereichs bilden die Betriebsanlagen. Sie sind Regelungsgegenstand des Allgemeinen Teils. Für bestimmte sonstige Anlagen (besondere Anlagen im Sinn der IPPC-Richtlinie, gefahrgeneigte Anlagen im Sinn der Störfall-Richtlinie) und Vorhaben (im Sinn der UVP-Richtlinie) gelten - europarechtlich bedingte - Spezialregelungen, die sich im Besonderen Teil finden. Für diese Anlagen und Vorhaben gelten auch der Allgemeine Teil und der Schlußteil, weil die isolierte Anwendung der Spezialbestimmungen sinnwidrig wäre. Lediglich die Anwendung des Abschnitts über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen induziert nicht die Anwendung der anderen Abschnitte.

Zu Abs. 2: Der Vorbehalt „soweit der Besondere Teil nicht anderes bestimmt“ ist notwendig, weil die im Abs. 2 genannten Anlagen oder Teile von ihnen zB dem IPPC-Abschnitt (3. Abschnitt des Besonderen Teils) oder dem Abschnitt über Betriebsunfälle (5. Abschnitt des Besonderen Teils) unterliegen können.

Die in Z 1 genannten Infrastruktureinrichtungen unterliegen nicht dem Betriebsanlagengesetz. Jedoch sind Straßen und von diesen ausgehende Emissionen im Betriebsanlagengesetz mitgeregelt, wenn die Straßen Teil einer dem Betriebsanlagengesetz unterliegenden Betriebsanlage sind (Werksverkehr).

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht ausgenommen sind zB Krankenanstalten, Stromerzeugungsanlagen und Veranstaltungszwecken dienende Anlagen. Derartige Anlagen sind jedoch nach dem Betriebsanlagengesetz zulassungsfrei, soweit sie nicht in einer nach § 3 erlassenen Verordnung als genehmigungspflichtig bezeichnet werden. Davon unberührt bleibt die Anwendung der einschlägigen Fachgesetze, die Betriebserlaubnisse unter anderen Gesichtspunkten als jenem des Umweltschutzes regeln (zB Betriebserlaubnisse nach dem Krankenanstaltenrecht).

Tierhaltungsanlagen unterliegen dem Betriebsanlagengesetz nur in jenem Umfang, der in der Verordnung gemäß Abs. 3 festgelegt wird.

Soweit für einzelne hier ausgenommene Anlagen und Vorhaben (zB Infrastruktureinrichtungen wie Eisenbahnanlagen, Straßen und Flugplätze) aus europarechtlichen Gründen einzelne Abschnitte des Besonderen Teils angewendet werden sollen, wird dies dort angeordnet.

Wasserkraftwerke, kommunale Wasserversorgungsanlagen und kommunale Kläranlagen unterliegen grundsätzlich dem Betriebsanlagengesetz. Im Fall der Wasserkraftwerke bleibt die gesonderte wasserrechtliche Bewilligungspflicht bestehen, weil die Konzentrationsregelung des § 12 nicht anzuwenden ist (in § 12 Abs. 2 ist die Nutzung der Wasserkraft nicht als „verbundene Maßnahme“

Der Entwurf entspricht somit wichtigen umweltpolitischen Forderungen und ist aus umweltpolitischer Sicht ein Schritt zur Verbesserung des Rechts der zugelassenen Betriebsanlagen und zur Schließung von Schutzlücken für bisher nicht erfasste Anlagenarten.

F. Kosten

Verwaltungskosten

Aufgrund des Entwurfs werden Erhöhungen und Verringerungen des Verwaltungsaufwands eintreten:

Mehraufwand	Ersparnisse
-----	Unterstützung der Bemühungen der Verwaltung um ein effizienteres Verfahrensmanagement
Einbeziehung nichtgewerblicher Betriebsanlagen	per saldo dennoch geringere Zahl genehmigungspflichtiger Fälle
Erweiterter Aufgabenumfang des Anlagensenats	Entsprechende Entlastung der Bundesministerien (zB Wegfall der Berufungsverfahren nach § 29 AWG)
Höherer Aufwand in konzentrierten Genehmigungsverfahren	Zusammenlegung bisher separater Genehmigungsverfahren
Neue Regelung für mobile Anlagen	Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vermindert Verwaltungsaufwand bei Prüfungen im Bereich der Grauzone
Vermehrte Zahl von Typenzulassungen	Entlastung des Prüfungsumfangs in Einzelzulassungsverfahren
-	Zusammenlegung von Genehmigungs- und Überwachungskompetenz verringert den Aufwand.
Mehr UVP-Verfahren (EU-rechtlich bedingt)	Vereinfachungen und Straffungen im UVP-Recht
Neue Aufgabe der Bescheidaktualisierung (EU-rechtlich bedingt)	-----
Umstellungsaufwand (einmalig)	-----

Per saldo sind beim gewählten Konzept der Gesamtreform und der Kodifikation - trotz erhöhten Leistungsumfangs - mittel- und langfristig keine Mehrkosten, sondern wesentliche Kostensparnisse zu erwarten. Doppel- und Mehrgleisigkeiten sowie Überlappungen bei den Tätigkeiten verschiedener Behörden werden beseitigt. Dadurch entfällt oder verringert sich der Koordinationsaufwand, zahlreiche Verfahrensschritte (zB mehrfache Augenscheinsverhandlungen in verschiedenen Verfahren, die zum Engpaß bei den Sachverständigen beitragen) können entfallen. Die derzeit bereits laufenden Bemühungen der Verwaltung um ein verbessertes Verfahrensmanagement werden durch den Entwurf unterstützt.

Der Entwurf nimmt davon Abstand, den Vollzug des Anlagenrechts aus der allgemeinen Verwaltung herauszulösen und auf Landesebene einzurichtenden Sonder-Kollegialbehörden zu übertragen (so der Vorschlag von Raschauer/Grabenwarter/Lienbacher), weil das Ziel der Verfahrensökonomie durch monokratisch eingerichtete Behörden auf Bezirksebene am besten erreicht werden kann und nicht ohne triftigen Grund von der Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern abgewichen werden sollte. Der Vorschlag einer besonderen Kollegialbehörde wird jedoch (in Anlehnung an das derzeitige UVP-Gesetz) für die Rechtsmittelinstanz nach der Landesregierung übernommen (Zuständigkeit des Anlagensenats für Anlagen, die dem 3. oder 4. Abschnitt des Betriebsanlagengesetzes unterliegen), weil sich die hier betroffenen Fälle regelmäßig durch besondere Komplexität auszeichnen, woraus sich besondere Anforderungen an die Objektivität und Rationalität der Entscheidung ergeben.

Soweit der Entwurf mit Mehraufwand für die Verwaltung verbunden ist, handelt es sich - abgesehen vom Einmalaufwand der Umstellung - um EU-rechtliche Verpflichtungen. Er würde auch bei Verzicht auf die Kodifikation anfallen.

Eine Anlagenrechtskodifikation ist durch EU-rechtliche Vorgaben nicht zwingend geboten. Aus zwei Gründen gibt es jedoch kaum eine Alternative für eine zweckmäßige, den Intentionen der einschlägigen EU-Rechtsakte entsprechende innerstaatliche Umsetzung: Zum einen beruhen viele EU-Rechtsakte auf dem sogenannten integrativen Ansatz, dh sie verlangen gesamtheitlich ausgerichtete Umweltpflegeverfahren (vgl nur zB Koch/Jankowski, ZUR 1998, 62 ff; di Fabio, Integratives Umweltrecht, NVwZ 1998, 333 ff). Die Beibehaltung der sektoralen Ansätze der diversen Umweltanlagengesetze des österreichischen Betriebsanlagenrechts würde zumindest erfordern, daß ein stringenter Mechanismus zur Koordination zwischen den Behörden geschaffen wird, der mit zusätzlichem logistischem Aufwand verbunden wäre und neue Verzögerungspotentiale enthielte (vgl Winner, Deregulierung im Anlagenrecht, ZfV 1996, 807 und Bußjäger, Die IPC-Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Österreich, ecolex 1996, 647f).

Zum anderen müßte im Falle des Verzichts auf den Kodifikationsansatz im Hinblick auf die neuen EU-Vorgaben (IPPC-Richtlinie, Änderung der UVP-Richtlinie, neue Störfall-Richtlinie) sowie weitere anlagenrechtliche Regelungsvorhaben auf EU-Ebene geradezu eine Flut von Umsetzungsgesetzen im Bundes- und im Landesrecht produziert werden - eine Variante, die sich wegen des enormen Aufwands für Gesetzgebung und Vollziehung, aber auch wegen ihrer Unzumutbarkeit für Anwender und Adressaten von selbst ausschließt, auch wenn sie formal den EU-Anforderungen genügen sollte.

D. Bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage

Das hier vorgeschlagenen Kodifikationsgesetz kann nur verwirklicht werden, wenn die dafür erforderlichen bundesverfassungsrechtlichen, insbesondere kompetenzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Deshalb enthält das Begleitgesetz zum Betriebsanlagengesetz eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, die durch Einführung eines Kompetenztatbestands für das Betriebsanlagenrecht („Regelung des Schutzes der Umwelt vor Einwirkungen von Anlagen und Vorhaben“) in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG die Kompetenzlücke für nicht gewerbliche Betriebsanlagen schließen und die Anordnung der Mitanwendung von Landesrecht (Baurecht, Naturschutzrecht) ermöglichen soll (nähtere Ausführungen zur vorgeschlagenen B-VG-Nov siehe bei den Erläuterungen zum Begleitgesetz zum Betriebsanlagengesetz).

Der neue Kompetenztatbestand erlaubt auch die Regelung der mobilen Anlagen (vgl § 17 iVm § 2 Z 3 Betriebsanlagengesetz).

Soweit nicht spezifisch EU-rechtliche Umsetzungserfordernisse für bestimmte Arten von „Nicht-Betriebsanlagen“ vorliegen (dazu siehe den Besonderen Teil), wird der neue Kompetenztatbestand „Anlagenrecht“ im wesentlichen nur für Betriebsanlagen in Anspruch genommen, um eine Überregulierung zu vermeiden.

Die Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben stützt sich künftig (mit Ausnahme der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG angesprochenen Infrastrukturvorhaben) auf die neue Anlagenkompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG).

E. Umweltpolitische Leitgedanken des Entwurfs

Der Entwurf geht umweltpolitisch von folgenden Leitgedanken aus:

Die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei laufendem Betrieb einer Anlage hat aus der Sicht des Nachbars- und Umweltschutzes höchste Priorität.

Der Prüfungsaufwand bei der Zulassung einer Betriebsanlage oder einer Anlagenänderung soll der Umweltrelevanz des jeweiligen Vorhabens angepaßt sein.

Bei der Zulassung von Betriebsanlagen sollen die Umweltauswirkungen gesamthaft (im Rahmen eines Verfahrens) betrachtet werden.

Betriebsanlagen sollen in periodischen Abständen mit den jeweils neuesten (besten) verfügbaren Techniken zur Verzögerung von Umweltbelastungen ausgestattet werden, wenn dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Prüfungsaufwand und Schutzstandards sollen nicht von der Art der Betriebsführung (gewerblich/nichtgewerblich, Dampfkessel/Warmwasserkessel, stationärer/mobiler Einsatz), sondern von der Umweltrelevanz abhängen.

Die Entscheidungskonzentration bei der Anlagenzulassung soll durch eine Überwachungskonzentration ergänzt werden.

Der 2. Abschnitt enthält auch jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 8 bis 10), die für Anlagengenehmigungsverfahren ergänzend zum (vgl §§ 8, 9 und 10 Abs. 5) und abweichend vom (vgl § 10 Abs. 1 bis 4) Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) erforderlich sind. Dabei geht der Entwurf bereits von der am 1. Jänner 1999 in Kraft tretenden Fassung des AVG unter Berücksichtigung der im Mai 1998 vom Nationalrat beschlossenen Novellierung (Initiativantrag der AbgNR Kopf und Kostelka) aus. Der Entwurf verfolgt dabei das Ziel, die Abweichungen vom AVG gegenüber dem derzeitigen Normenbestand deutlich zu reduzieren, um auch auf der Ebene des Verfahrensrechts eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung zu erzielen. Aus diesem Grund enthält das Betriebsanlagengesetz einige der bisherigen Sonderregelungen zum Verfahren nicht mehr (zB Antragsänderung während des Verfahrens, Durchführung mündlicher Verhandlungen, Präklusion, übergangene Parteien).

Der 3. Abschnitt enthält neben der Verpflichtung des Anlageninhabers zur Eigenüberwachung die polizeilichen Instrumente zur Gefahrenabwehr sowie zur Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit des Anlagenbetriebs.

Die Auflassung von Betriebsanlagen wird im 4. Abschnitt neu gestaltet. Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang, daß die Verletzung der Verpflichtung zur Anzeige der beabsichtigten Auflassung einer Betriebsanlage zur Verhütung künftiger Altlasten mit hinreichenden Sanktionen belegt wird, ohne daß für die Behörde in sämtlichen Fällen ein „Bescheidzwang“ entsteht. Dabei ist hervorzuheben, daß die volle Verantwortung auf Rechtsnachfolger übergeht, wenn die vorgeschriebene Anzeige nicht getätigter wurde. Verschärfte Bestimmungen für das Auflassen von Betriebsanlagen enthält § 36 für Deponien.

Die Regelung der Zuständigkeitskonzentration (5. Abschnitt) soll im Interesse der Effektivität und der Effizienz des Vollzugs sicherstellen, daß Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben jeweils in der Hand derselben Behörden liegen.

Um einen ordnungsgemäßen und effizienten Vollzug sicherzustellen, verpflichtet der 6. Abschnitt die Vollzugsbehörden zu einem „Controlling“ (in einigen Bundesländern als „Monitoring“ bezeichnet) des Gesetzesvollzugs (§ 28). Dabei werden Eckdaten eines Verfahrens sowie die Dauer einzelner Verfahrensschritte erfaßt und mit Durchschnittswerten oder mit vorgegebenen Maximalwerten verglichen. Signifikante Abweichungen sind zu begründen und gegebenenfalls Anlaß für organisatorische Abhilfemaßnahmen. Dieses Instrument ist in den letzten Jahren in Bezirksverwaltungsbehörden (zB Grieskirchen, Linz, Hermagor, Amstetten, Baden) entwickelt und in der Folge in einigen Bundesländern (Vorarlberg, Tirol, Niederösterreich, Kärnten) flächendeckend eingeführt worden und hat wesentlich zur Verbesserung der Effizienz der Verfahren beigetragen.

Der Entwurf nimmt bewußt davon Abstand, den Behörden detaillierte Regelungen des zweckmäßigen Verfahrensmanagements vorzugeben, da die Verwaltung die entsprechenden Ansätze selbst hervorgebracht hat und gesetzliche Regelungen aufgrund ihrer Starrheit kontraproduktiv wirken dürften. Die Einrichtung des Controllings wird in der Verwaltung selbststeuernde Mechanismen maßgeblich unterstützen. § 29 schafft die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten.

Die Bestimmungen des Besonderen Teils gelten für ausgewählte Arten von Betriebsanlagen. Es handelt sich im wesentlichen um ergänzende Spezialbestimmungen; abgesehen vom 6. Abschnitt sind daneben die jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils anzuwenden. Zum Teil bezieht der Besondere Teil auch Anlagen, die nicht Betriebsanlagen sind („mobile Anlagen“ und „sonstige Anlagen“; vgl § 2 Z 3 und 4), sowie Vorhaben in den Anwendungsbereich des Betriebsanlagengesetzes ein.

Neu ist die periodische Aktualisierung der Genehmigungsbescheide für bestimmte (besonders umweltrelevante) Betriebsanlagen in § 45.

Der Schlußteil enthält die Schlußbestimmungen. Die Übergangsbestimmungen sollen den Umstellungsaufwand für Verwaltung und Wirtschaft in einem vertretbaren Rahmen halten. Um die Rechtskontinuität zu sichern, ist eine Reihe von Verordnungen überzuleiten, die zu außer Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurden.

C. EU-Konformität

In prinzipieller Hinsicht stellt sich weniger die Frage, ob der vorliegende Entwurf EU-konform ist, sondern ob der zugrundeliegende Ansatz nicht sogar EU-rechtlich geboten ist. Dazu ist folgendes auszuführen:

Feuerungsanlagen sowie Deponien) oder spezielle Schutzinteressen (Forstrecht) werden, soweit erforderlich, in das Betriebsanlagengesetz integriert.

Das vorliegende Reformvorhaben setzt sich legistisch aus zwei Teilen zusammen:

aus dem Kodifikationsgesetz, das den Kurztitel „*Betriebsanlagengesetz*“ trägt sowie einem *Begleitgesetz zum Betriebsanlagengesetz*, das die begleitend erforderlichen Novellen zu Bundesgesetzen, insbesondere zur Begründung einer bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage enthält und die nicht mehr benötigten Bestimmungen in Materiengesetzen aufhebt.

Aufbau und Inhalt des Betriebsanlagengesetzes lehnen sich in manchen Teilen an das gewerbliche Betriebsanlagenrecht an; doch auch andere Anlagengesetze dienten vielfach als Vorbild. Die Systematik des Betriebsanlagengesetzes mußte - unter Verwendung einzelner vorgefundener Elemente - neu entwickelt werden. Deutsche Regelungskonzepte konnten in einzelnen Bereichen als Orientierungsrahmen herangezogen werden.

Bei der inhaltlichen Gestaltung der Regelungen ist ein Mittelweg zwischen Kontinuität und Harmonisierung einzuschlagen. Einzelne Bestimmungen der GewO 1994, etwa über behördliche Kontrollbefugnisse, einzelne Definitionen (Nachbarbegriff) und einzelne Tatbestandsformulierungen (vgl zB die Tatbestände der Gesundheitsgefährdung, der Eigentumsgefährdung und der Belästigung) werden übernommen. Die einschlägige Rechtsprechung bleibt insoweit maßgeblich, um das Entstehen von Interpretationsunsicherheiten möglichst zu vermeiden.

Gleichzeitig hat das Betriebsanlagengesetz aber auch eine Harmonisierungsleistung zu erbringen: denn im Unterschied zur bisherigen Rechtslage soll ein Sachverhalt jeweils nur einmal geregelt sein. Im bisher geltenden Betriebsanlagenrecht finden sich zu denselben Sachverhalten vielfach verschiedene Regelungen. Der Entwurf versucht, die jeweils passendste auszuwählen; mitunter sind Elemente mehrerer Varianten zu einer neuen Regelung zu verschmelzen.

Das Betriebsanlagengesetz gliedert sich in drei Teile: einen Allgemeinen Teil, einen Besonderen Teil und den Schlußteil.

Der Allgemeine Teil setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen;
2. Abschnitt: Genehmigung;
3. Abschnitt: Recht der zugelassenen Betriebsanlage;
4. Abschnitt: Auflassung;
5. Abschnitt: Zuständigkeitskonzentration;
6. Abschnitt: Informationssystem.

Der Besondere Teil enthält besondere Bestimmungen für einzelne Anlagenarten und Schutzzwecke, wie etwa für Abfallbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, IPPC-Anlagen, UVP-Anlagen und gefahrengeneigte Anlagen bzw für den Schutz des Waldes. Aufgabe des Besonderen Teils ist es, auf die spezifischen Regelungserfordernisse einzelner Anlagenarten einzugehen. Diese sind zum einen sachlich bedingt, zum anderen gemeinschaftsrechtlich vorgegeben.

Für die Abschnitte betreffend Abfallbehandlungsanlagen, qualifizierte Genehmigungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung) und den Schutz des Waldes sind in Anlehnung an die bisherige Rechtslage (AWG, UVP-G, Forstgesetz 1975) der BMUJF und der BMLF zuständig. Für die übrigen Bereiche ist der BMwA zuständig (siehe § 69 und Art. 2 des Begleitgesetzes). Darauf hinaus enthalten die Verordnungsermächtigungen überwiegend Einvernehmensbindungen.

Der Schlußteil enthält die Schlußbestimmungen.

Aus dem Allgemeinen Teil ist der 2. Abschnitt hervorzuheben, der die Genehmigung von neuen Betriebsanlagen in vereinfachten, ordentlichen oder qualifizierten Genehmigungsverfahren - abgestuft nach der Umweltrelevanz der Betriebsanlage - regelt. Die Zuordnung der Anlagenarten zu den Verfahrensarten soll durch Verordnung erfolgen (siehe § 3). Für zulassungsfreie Betriebsanlagen gelten die generellen Standards (§ 4) sowie Bestimmungen über die Überwachung (§§ 23, 25). Diese Verfahrensarten sind auch für die Zulassung wesentlicher Anlagenänderungen vorgesehen, wobei jedoch emissionsneutrale Anlagenänderungen - wie nach der GewO 1994 - auch im Weg eines Anzeigeverfahrens zugelassen werden können.

Dem *Mitanwendungsbereich* sind unter anderem zuzuordnen:

- Wasserrecht;
- Arbeitnehmerschutzrecht;
- Baurecht;
- Naturschutzrecht;
- Strahlenschutzrecht;

Anlagenschutzbestimmungen (darunter sind Regelungen über das Errichten und Betreiben von Anlagen im Gefährdungsbereich einer bestehenden Anlage, zB eines Flugplatzes, einer Eisenbahnanlage oder einer Bergbauanlage, zu verstehen).

Beim Wasserrecht erscheint die Integration in das Betriebsanlagengesetz jedenfalls in einem ersten Schritt nicht sinnvoll, weil eine Verschmelzung zwischen dem Bewirtschaftungsregime des WRG 1959 und dem ordnungsrechtlichen Ansatz der GewO 1994 und des sonstigen Betriebsanlagenrechts zu Zwitterlösungen und Doppelregelungen führen würde. Eine Mutation der wasserrechtlichen Bestimmungen zu Ordnungsvorschriften im Zuge einer allfälligen Übernahme in das Betriebsanlagengesetz - nur für Betriebsanlagen - wäre ebenfalls schwer vorstellbar, weil damit eine Zweiteilung des Wasserrechts verbunden wäre. Aus pragmatischer Sicht können die Hauptanliegen des einheitlichen Anlagenrechts zumindest in einer ersten Stufe am ehesten mit der im Entwurf vorgesehenen strikten Entscheidungskonzentration für Genehmigung und Überwachung verwirklicht werden.

Der vorliegende Entwurf bietet den Vorteil der modularen Erweiterbarkeit. Wird künftig die Übernahme weiterer Materien vom Mitanwendungs- in den Kodifikationsbereich für sinnvoll gehalten, ist dies durch vergleichsweise geringe legistische Eingriffe möglich. Das selbe gilt für die Umsetzung künftiger EU-Vorgaben.

Im Mitanwendungsbereich wird die Mitanwendung bloß der materiellrechtlichen Vorschriften angeordnet; für das Verfahrensrecht gelten einheitlich das AVG und die Sonderbestimmungen des Betriebsanlagengesetzes (dazu unten).

Eine Derogation des materiellen Rechts der mitanzuwendenden Vorschriften soll nicht eintreten. Eine Alternative dazu bestünde in der Aufzählung der anzuwendenden (materiellrechtlichen) Vorschriften, die taxativen Charakter haben müßte. Wegen der Vielzahl impliziter (Weiter-)Verweise wäre die fehlerfreie Erstellung taxativer Listen der anzuwendenden Vorschriften äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich. Es käme eine Liste heraus, die unübersichtlich, interpretations- und ergänzungsbedürftig ist. Das heißt aber, daß das Ziel der abschließenden Aufzählung verfehlt würde.

Für den landesrechtlich zu regelnden Bereich wäre die Erstellung einer Liste der mitanzuwendenden Vorschriften im Betriebsanlagengesetz ohnedies nicht möglich.

Weiters bestünde der Nachteil der Verdoppelung der Vorschriften, denn die Vorschriften könnten aus dem bisherigen Gesetz nicht entfernt werden; die Mehrzahl der Vorschriften müßte für „Nicht-Betriebsanlagen“ aufrecht bleiben.

Für das Erreichen der angestrebten Ziele ist es wichtig, daß Antragsteller nur *eine* Genehmigung nach dem Betriebsanlagengesetz beantragen müssen und es Sache der Genehmigungsbehörde ist festzustellen, welche Rechtsvorschriften relevant sind. Dieses Konzept liegt dem Betriebsanlagengesetz zugrunde. Damit wird ein starker Anstoß zur Etablierung von spezialisierten - und die verschiedenen Umweltaspekte integrierenden - „Anlagenbehörden“ innerhalb der Behördenorganisation gegeben sein.

Der Geltungsbereich des Betriebsanlagengesetzes ist gegenüber der GewO 1994 durch Einbeziehen der nichtgewerblichen Betriebsanlagen sowie bisher ausgenommener Wirtschaftszweige erweitert. Bestimmte Anlagen (siehe § 1 Abs. 2 Betriebsanlagengesetz) bleiben jedoch ausgeklammert, um eine Überfrachtung des Betriebsanlagengesetzes zu vermeiden. Dabei handelt es sich um bestimmte linienförmige Verkehrsanlagen (§ 1 Abs. 2 Z 1), deren rechtliche Regelungen starke Affinität zum Raumordnungsrecht aufweisen, Rohstoffgewinnungsanlagen (§ 1 Abs. 2 Z 2) und bestimmte landwirtschaftliche Anlagen (§ 1 Abs. 2 Z 3). Manche dieser Anlagen unterliegen jedoch einzelnen Abschnitten des Besonderen Teils (siehe § 1 Abs. 1 Betriebsanlagengesetz und den jeweiligen Anwendungsbereich in den Abschnitten des Besonderen Teils).

Der in die Kodifikation einbezogene Kernbereich umfaßt den Immissionsschutz und die betriebliche Abfallwirtschaft. Sonderregelungen für bestimmte Anlagenarten (zB Dampfkessel- und

Der vorliegende Entwurf entspricht dem im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wiederholt vorgetragenen Postulat, daß für zusammengehörende Bereiche des Wirtschaftsrechts „Teilkodifikationen“ zur Verbesserung der Konsistenz und der Überschaubarkeit des Rechtsstoffes erlassen werden sollten; vgl Korinek, Überschaubarkeit der Rechtsordnung als Bedingung für deren Effizienz - kritische Gedanken zur Situation der österreichischen Rechtsordnung, in: Mantl (Hg), Effizienz der Gesetzesproduktion (1995) 233.

Der Entwurf kann auch als Modul einer weiterreichenden Kodifikation und Neuordnung des Umweltrechts (Umweltgesetzbuch) gesehen werden. Diesbezügliche Initiativen bereitet derzeit der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vor.

Eine ganz ähnliche Situation und Entwicklung ist auch in Deutschland zu beobachten. Aus denselben Gründen (Entschlackung der Rechtsmasse, Erhöhung der Konsistenz, zweckmäßige Umsetzung vorhandener und künftiger EU-rechtlicher Anpassungserfordernisse) bereitet auch die deutsche Bundesregierung eine Kodifikation des Anlagenrechts vor, die als „Erstes Buch“ des geplanten Umweltgesetzbuchs in eine Gesamtkodifikation des Umweltrechts eingebettet werden soll (zum aktuellen Diskussionsstand zB Koch/Jankowski, Die IVU-Richtlinie: Umsturz im deutschen Anlagengenehmigungsrecht? ZUR 1998, 57; es liegt ein mit 5. März 1998 datierter Arbeitentwurf des deutschen Umweltministeriums für ein dem Anlagenrecht gewidmetes Erstes Buch des Umweltgesetzbuchs vor).

B. Konzeption, Aufbau und inhaltliche Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfs

Der vorliegende Entwurf bemüht sich um eine Kodifikation des *Kernbereichs* des Betriebsanlagenrechts. Er unternimmt nicht den Versuch, *alle* anlagenrelevanten Regelungen in einem Gesetz zusammenzufassen.

Außerhalb des Betriebsanlagengesetzes verbleiben insbesondere die anlagenrelevanten Regelungen des Wasserrechts, des Arbeitnehmerschutrezts, des Bau- und Raumordnungsrechts und des Naturschutrezts. In diesen Bereichen greift das Betriebsanlagengesetz nicht inhaltlich ein. (Die Novellierungen des ASchG und des WRG 1959 betreffen im wesentlichen nur die Anpassung von Verweisen auf das Gewerberecht.) Somit bleibt es weiterhin dem Landesgesetzgeber vorbehalten, die inhaltlichen Anforderungen an Betriebsanlagen unter den Gesichtspunkten Baurecht, Flächenwidmung und Naturschutz zu regeln. Um dem Postulat der einheitlichen Anlaufstelle zu entsprechen, wird jedoch für die genannten bundes- und landesrechtlichen Bereiche die Mitanwendung im betriebsanlagenrechtlichen Verfahren angeordnet (siehe § 12 Betriebsanlagengesetz). Dieses Modell wird auch für Bestimmungen gewählt, die Beschränkungen für das Bebauen und das Benutzen von Liegenschaften im Nahebereich bestimmter bestehender Anlagen (zB Verkehrsanlagen, Bergbauanlagen) enthalten.

Demgegenüber werden andere anlagenbezogene Regelungen in die Kodifikation des Betriebsanlagengesetzes integriert. Das gilt zB für das gewerbliche Anlagenrecht, das Forstrecht, das Luftreinhalterecht für Kesselanlagen, das anlagenbezogene Veranstaltungsrecht, die Abfallbehandlungsanlagen, weite Bereiche des Bergrechts und der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie für die Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der Störfall-Richtlinie.

Zu unterscheiden ist somit zwischen dem Kodifikationsbereich und dem Mitanwendungsbereich. Die spezifischen Regelungsbedürfnisse im Rahmen des Betriebsanlagengesetzes treten nur im Kodifikationsbereich auf.

Dem *Kodifikationsbereich* sind insbesondere zuzuordnen:

Betriebsanlagenrecht der GewO 1994;

Bergrecht (nur „Betriebsanlagenrecht“ ieS);

Luftreinhalterecht für Kesselanlagen;

Abfallrecht auf Bundes- und Landesebene (nur Betriebsanlagenrecht);

Forstrecht (nur Betriebsanlagenrecht);

UVP-G (ausgenommen Infrastruktureinrichtungen);

alle Umsetzungsvorschriften zur IPPC-Richtlinie;

Vorschriften über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen.

Dieser Entschließung trug der BMUJF durch Beauftragung einer Studie von *Raschauer/Grabewarter/Lienbacher*, Umwelt-Anlagen-Gesetz - einheitliches Umweltanlagenrecht (1996), Rechnung.

Der Umweltrat, dem Vertreter aller Parlamentsfraktionen und der Sozialpartner angehören, empfahl mit einstimmigem Beschuß vom 17. Jänner 1996 die Schaffung eines einheitlichen Umweltanlagenrechts.

Die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (eine Gesprächsplattform zwischen Umweltorganisationen, Verwaltung, Wirtschaft und Sozialpartnern) plädierte in ihrem Positionspapier vom 12. Juli 1995 zur Reform des Umweltanlagenrechts mit Nachdruck für die Schaffung eines einheitlichen Anlagenrechts.

Im Jänner 1997 sprach sich die Deregulierungskommission des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten auf der Basis der Studie von *Schwarzer*, Reform des Betriebsanlagenrechts (1997), für eine Gesamtreform des Betriebsanlagenrechts aus.

Im Juni 1997 forderte der Nationalrat die Bundesregierung in einer Entschließung (E 65-NR/XX.GP) anlässlich der Verabschiedung der Gewerberechtsnovelle 1997 auf, einen Gesetzentwurf für ein einheitliches Anlagenrecht vorzulegen und dafür die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorzubereiten.

In einer weiteren Entschließung des Nationalrats vom Juli 1997 (E 66-NR/XX.GP) betreffend die Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich wurde der Wirtschaftsminister ua aufgefordert, ein einheitliches Anlagenrecht zu erarbeiten und dem Parlament vorzulegen.

Im September 1997 forderte die Umweltlandesrätekonferenz den Bund zu einer Harmonisierung des Umweltanlagenrechts auf.

Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung vom 15. April 1998 (erstellt von den Bundesministern für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie für wirtschaftliche Angelegenheiten) kündigte bereits einen Begutachtungsentwurf für ein einheitliches Anlagenrecht an.

Es steht somit weithin außer Streit, daß beim derzeitigen Entwicklungsstand des Betriebsanlagenrechts die Zusammenführung und Zusammenfassung der Vorschriften in einer Kodifikation der logische letzte Schritt der Reformbestrebungen ist.

Dies ist umso deutlicher, als ein kontinuierlicher Fluß gemeinschaftsrechtlicher Umsetzungserfordernisse die bestehenden legislativen Strukturen schlechterdings sprengen würde. Denn die bis 1999 zu erfüllenden neuen Vorgaben der geänderten Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, idF der Richtlinie des Rates 97/1 I/EG vom 3. März 1997, ABl. Nr. L 73 vom 14. März 1997 (in der Folge auch: UVP-Richtlinie), der Richtlinie des Rates 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996 (in der Folge auch: IPPC-Richtlinie) und der Richtlinie des Rates 96/82/EG vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997 (in der Folge auch: Störfall-Richtlinie) gelten nicht nur für gewerbliche Betriebsanlagen. Es genügt nicht, jeweils *ein* Materiengesetz anzupassen, vielmehr müßte jeweils eine Vielzahl von Materiengesetzen durch Umsetzungsbestimmungen angereichert werden. Auch dies würde aber noch nicht für eine vollständige Erfüllung der EU-Verpflichtungen ausreichen, denn es gibt Anlagen, die von keinem anlagenrechtlichen Materiengesetz abgedeckt werden. Diese Problematik besteht auch für einige in Vorbereitung befindliche EU-Rechtsakte, etwa die Richtlinie über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten industriellen Tätigkeiten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (in der Folge auch: VOC-Richtlinie; dazu liegt bereits ein Gemeinsamer Standpunkt vom 23. Juni 1998 vor), die Richtlinie über Abfalldeponien (in der Folge auch: Deponie-Richtlinie; hier liegt ein Gemeinsamer Standpunkt vom 29. April 1998 vor) und die Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen (in der Folge auch: Abfallverbrennungs-Richtlinie). In jedem dieser Fälle entsteht für Österreich ein anlagenrechtlicher Umsetzungsbedarf, der die der GewO 1994 nicht unterliegenden Anlagen ebenso erfaßt wie die gewerblichen Betriebsanlagen. Im Ergebnis würde dies bedeuten, daß die Bundesländer zumindest fragmentarische (die EU-Vorgaben abdeckende) Anlagengesetzgebungen aufbauen müßten, wodurch der Regelungswildwuchs im Anlagenrecht (dazu zB *Raschauer/Grabewarter/Lienbacher* im Bericht des BMUJF III-27 BlgNR 20. GP, 1 und 29) ein bisher nicht bekanntes Ausmaß erreichen würde. Ein wesentlicher Anstoß zur Reform des Betriebsanlagenrechts kommt somit auch aus dem Europäischen Gemeinschaftsrecht.

ERLÄUTERUNGEN

Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für ein Betriebsanlagengesetz und das zugehörige Begleitgesetz samt Erläuterungen beruht - mit Ausnahme der Regelungen über die Ressortkompetenzen - auf einem von *Rechtsanwalt Dr. Christian Schmelz* und *Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer* erarbeiteten Entwurf.

I. Allgemeine Erläuterungen

A. Zur Notwendigkeit einer Kodifikation

Ziel des vorliegenden Vorschlags ist die Kodifikation des Betriebsanlagenrechts nach einem einheitlichen, in sich geschlossenen Konzept, das den Erfordernissen des Umweltschutzes ebenso Rechnung trägt wie es die Bedürfnisse der Wirtschaft nach einheitlichen Anlaufstellen in der Verwaltung, Abbau überschießender Regulierungen und Rechtsbereinigung befriedigt.

Ein einheitliches Anlagenrecht ist Voraussetzung dafür, daß die Umweltaspekte gesamtheitlich betrachtet werden. Zugleich bietet es die Möglichkeit, die Verfahren durch Zusammenfassung aller Erfordernisse in einem einzigen Zulassungsverfahren zu verkürzen. Sowohl für Unternehmen als auch für Nachbarn ist es vorteilhaft, in allen Betriebsanlagenangelegenheiten eine einheitliche behördliche Ansprechstelle vorzufinden (sogenanntes one-stop-shop-Prinzip).

Die damit bewirkte Effizienzsteigerung des Betriebsanlagenrechts hat vor dem Hintergrund des internationalen Standortwettbewerbs auch hohe wirtschaftliche Bedeutung. Deshalb ist die Einführung des one-stop-shop-Prinzips im „Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung“ vom April 1998 als zentraler Baustein für die Beseitigung von Investitionshemmissen genannt (Säule III, Leitlinie 12). Dieser Aktionsplan wurde von den Bundesministern für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten gemeinsam erstellt.

Vereinzelte Novellierungen des Betriebsanlagenrechts der letzten Jahre dienten - gleichsam als Zwischenschritte - bereits diesen Zielen. Dabei mußte jedoch in Kauf genommen werden, daß sich die Komplexität der Rechtslage weiter erhöhte. Nur im Rahmen einer Kodifikation ist es möglich, die bereits als vollzugshemmend anzusehende Komplexität der Rechtslage durch das Nebeneinander gleichartiger oder unterschiedlich ausgerichteter Regelungen in verschiedenen Gesetzen zu reduzieren. Die Durchschlagskraft von Reformansätzen in Teilssegmenten (zB in der GewO 1994) ist notwendigerweise begrenzt, da sie die Bewilligungsverfahren in den anderen Segmenten nicht erfassen. So sind zB Regelungen über Grundsatzgenehmigungen, Anlagenerrichtung vor Rechtskraft der Genehmigung sowie vereinfachte Zulassungsverfahren nur sinnvoll, wenn sie nicht nur isoliert in einer bestimmten Rechtsmaterie, sondern übergreifend wirken.

Besonderes Augenmerk legt der vorliegende Entwurf darauf, daß das regelkonforme Verhalten der Anlagenbetreiber sowie der ordnungsgemäße Vollzug des Gesetzes durch die Behörden durch effiziente Instrumente sichergestellt werden. Dies ist essentielle Voraussetzung dafür, daß gegen Projekte nicht schon deshalb opponiert wird, weil Pflichtverletzungen nach erteilter Genehmigung befürchtet werden. Die Regelung über die Berichterstattung der Vollzugsbehörden soll in diese Richtung wirken. Eine kontinuierliche Optimierung der Ausrüstung und der Betriebsweise von Anlagen soll die Regelung über die Aktualisierung von Genehmigungsbescheiden für IPPC-Anlagen herbeiführen.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des Betriebsanlagenrechts wird seit längerem erkannt. Schon 1987 gab es Anläufe, das zersplitterte Betriebsanlagenrecht zu harmonisieren (siehe den Entwurf des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für ein „Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen [Umweltschutzgesetz]“, ZI I-32.191/28-3/87, sowie den Entwurf von Abgeordneten des SPÖ-Klubs für ein „Bundesgesetz für anlagenbezogenen Umweltschutz“, II-1977 BlgNR 17. GP), die jedoch nicht zum Erfolg führten.

In jüngerer Zeit wurde der Ruf nach einem neuen einheitlichen Betriebsanlagenrecht immer lauter:

Der Nationalrat ersuchte die Bundesregierung mit Entschließung vom 24. September 1993, 1 - 27 BlgStenProt NR 20. GP, einen Entwurf für ein einheitliches Umweltanlagenrecht vorzulegen.

VORBLATT

Probleme:

Das Anlagenrecht ist auf eine Vielzahl von Gesetzen aufgesplittet, zu deren Vollziehung verschiedene Behörden berufen sind. Dadurch steigt der Aufwand für Unternehner, Bürger und die Behörden.

Weiters sind neue EU-Regelungen ins Anlagenrecht zu integrieren.

Die Raschheit von Genehmigungsverfahren und die effektive Durchsetzung von Umweltstandards sind zu verbessern.

Bestehende Lücken im Umweltschutz sind zu schließen.

Ziele:

Schaffung einheitlicher Anlaufstellen für alle Betriebsanlagenangelegenheiten („one-stop-shop“).

Konzentration des Rechtsstoffes.

Lückenschließung im Umweltschutz.

Umsetzung neuer EU-Vorgaben.

Inhalt:

Einbeziehung nicht gewerblicher Anlagen in das Anlagenrecht.

Konzentriertes Verfahren und einheitlicher „Gesamtbescheid“ anstelle der bestehenden Vielfalt an Bewilligungspflichten. Mitanwendung aller einschlägigen Bundes- und Landesvorschriften im Genehmigungsverfahren.

Anzeigeverfahren bei emissionsneutralen Anlagenänderungen.

Regelung mobiler Anlagen.

Beste verfügbare Techniken statt Stand der Technik.

Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften.

Zuständigkeitskonzentration für die Anlagenüberwachung.

Einführung einer Vollzugsberichterstattung.

Konzentration des Rechts der Abfallbehandlungsanlagen.

Integration des LRG-K und der anlagenrechtlichen Bestimmungen des Forstgesetzes.

Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IPPC-Richtlinie und der neuen Störfall-Richtlinie.

Straffung des UVP-Verfahrens.

Alternativen:

keine.

EU-Konformität:

ist gegeben (der Entwurf ist notwendig, um die EU-Konformität des Anlagenrechts zu sichern).

Kosten:

Aufgrund der Einsparung von Verwaltungskosten durch Wegfall überlappender Prüfverfahren ist trotz Einführung einiger neuer Aufgaben mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwands der Gebietskörperschaften zu rechnen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM BETRIEBSANLAGENGESETZ

30. Die bisherigen Abs. 1 bis 4 in § 114 erhalten die Bezeichnungen Abs. 2 bis 5.
31. Im neuen Abs. 2 des § 114 wird die Wortfolge „bewilligungspflichtige Maßnahmen“ durch die Wortfolge „sonstige bewilligungspflichtige Maßnahmen“ ersetzt.
32. § 120a entfällt.
33. In § 121 Abs. 1 Satz 1 tritt der Ausdruck „Behörde“ an die Stelle des Ausdrucks „Wasserrechtsbehörde“.
34. In § 121 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt: „Bei Betriebsanlagen im Sinn des Betriebsanlagengesetzes, BGBI. I. Nr. .../..., sind die Abs. 1 und 2 nur anzuwenden, wenn dies in der Genehmigung ausdrücklich angeordnet wird.“
35. § 134 Abs. 4 lautet: „Der Verpflichtung gemäß Abs. 1 bis 3 ist auch dann entsprochen, wenn die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinn eines Umweltmanagementsystems unterzogen wurde und aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, daß im Rahmen dieser Prüfung auch das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie der Betriebszustand und die Wirksamkeit der Abwasserreinigungsanlagen geprüft wurden.“
36. § 145 erhält die Absatzbezeichnung „Abs. 1“. Ihm wird folgender Abs. 2 angefügt: „Die §§ 12a Abs. 1 bis 3, 13 Abs. 1, 21 Abs. 3 bis 5, 21a Abs. 1, 31a Abs. 7, 31c Abs. 2 bis 4, 31d, 32 Abs. 5 und 9, 33 Abs. 3, 33b Abs. 1 bis 3, 98 Abs. 3, 99 Abs. 1, 101 Abs. 3 und 4, 104 Abs. 1, 107, 112 Abs. 1, 114, 121 Abs. 1 und 3, jeweils in der Fassung BGBI. I Nr. .../..., treten am ... 1999 in Kraft.“

3. In § 12a Abs. 3 ist die Wortfolge „Stand der Technik“ durch die Wortfolge „Stand der besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 ist die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
5. In § 21 Abs. 3 ist die Wortfolge „des Standes der Technik“ durch die Wortfolge „der besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
6. In § 21 Abs. 4 ist die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
7. In § 21 Abs. 5 ist die Wortfolge „den Stand der Technik“ durch die Wortfolge „die besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
8. In § 21a Abs. 1 ist die Wortfolge „dem nunmehrigen Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den nunmehr besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
9. In § 31a Abs. 7 wird der Ausdruck „Gewerberecht“ durch den Ausdruck „Betriebsanlagengesetz“ ersetzt; die Wortfolge „dem Bergrecht“ entfällt.
10. § 31b entfällt.
11. § 31c Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Bei Vorhaben nach Abs. 1, die nach dem Betriebsanlagengesetz genehmigungspflichtig sind, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist.“
12. In den §§ 31c Abs. 3 und 33 Abs. 1 und 2 ist die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
13. In § 31c Abs. 4 tritt die Wortfolge „die dem Betriebsanlagengesetz unterliegen“ an die Stelle der Wortfolge „die der Gewerbeordnung oder dem Bergrecht unterliegen“.
14. In § 31d entfallen die Abs. 2 bis 7, in Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
15. In § 32 Abs. 5 ist die Wortfolge „gewerbliche Betriebsanlage“ durch die Wortfolge „dem Betriebsanlagengesetz unterliegende Anlage“ zu ersetzen.
16. In § 32 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 eingefügt: „Keiner Bewilligung bedarf die Errichtung, der Betrieb, die Änderung oder die Auflassung von Deponien, die nach § 33 Betriebsanlagengesetz zu genehmigen sind.“
17. In § 33 Abs. 3 tritt an die Stelle der Wortfolge „des zugrundeliegenden Standes der Technik“ die Wortfolge „der zugrundeliegenden besten verfügbaren Techniken“.
18. In § 33b Abs. 1 ist die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
19. In § 33b Abs. 2 ist zweimal die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
20. In § 33b Abs. 3 Satz 1 ist die Wortfolge „den Stand der Abwasserreinigungstechnik“ durch die Wortfolge „die besten verfügbaren Abwasserreinigungstechniken“ zu ersetzen. In Satz 2 ist die Wortfolge „dem Stand der Abwasserreinigungstechnik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Abwasserreinigungstechniken“ zu ersetzen. In Satz 3 ist die Wortfolge „des zugrundegelegten Standes der Technik zur Abwasserreinigung“ durch die Wortfolge „der zugrundegelegten besten verfügbaren Techniken zur Abwasserreinigung“ zu ersetzen.
21. In § 98 Abs. 3 tritt das Wort „Anlagenbehörde“ an die Stelle des Wortes „Bergbehörde“.
22. In § 99 Abs. 1 lit. d. ist die Wortfolge „gewerblichen Betrieben“ durch die Wortfolge „dem Betriebsanlagengesetz unterliegenden Anlagen“ zu ersetzen.
23. In § 99 Abs. 1 entfallen lit. e und lit. l.
24. In § 101 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt: „Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die dem Betriebsanlagengesetz unterliegenden Anlagen.“
25. In § 101 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4.
26. In § 104 Abs. 1 lit. b ist die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
27. In § 107 entfällt Abs. 2.
28. In § 112 erhält der erste, mit einem Semikolon endende Satz des Abs. 1 folgenden Wortlaut: „Zugleich mit der Bewilligung können für die Bauvollendung der bewilligten Anlage angemessene Fristen kalendermäßig bestimmt werden, wenn dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist;“
29. § 114 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Soweit nach diesem Bundesgesetz oder einer auf ihm beruhenden Verordnung für dem Betriebsanlagengesetz unterliegende Anlagen eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist, sind die §§ 7 und 8 des Betriebsanlagengesetzes, BGBl. I. Nr. .../..., anzuwenden.“

Artikel 22
Änderung des Umweltsenatgesetzes

Das Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG), BGBl. Nr. 698/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet: „Bundesgesetz über den Anlagensenat (ASG)“
2. Im gesamten Gesetzesentwurf tritt der Ausdruck „Anlagensenat“ in seiner jeweiligen grammatischen Form an die Stelle des Ausdrucks „Umweltsenat“ in seiner jeweiligen grammatischen Form.
3. In § 1 entfällt Abs. 1. Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 1 und 2.
4. § 5 erhält folgenden Wortlaut: „Der Anlagensenat entscheidet über Berufungen in Angelegenheiten des 3. und 4. Abschnitts des Besonderen Teils des Betriebsanlagengesetzes, BGBl. I. Nr. .../. Er ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG und entscheidet über Wiederaufnahmsanträge nach § 69 AVG.“
5. § 13 entfällt.
6. Vor § 14 lautet die Überschrift „Besoldung“.
7. § 14 lautet: „Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Anlagensenats haben Anspruch auf angemessene Besoldung, die von der Bundesregierung mit Verordnung festzusetzen ist“.
8. § 15 lautet: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut“.
9. In § 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 5, § 6, § 7 Abs. 1 bis 3, § 9, § 10 Abs. 2, § 12, tritt das Wort „Anlagensenat“ in seiner jeweiligen grammatischen Form an die Stelle des Wortes „Umweltsenat“ in seiner jeweiligen grammatischen Form.
10. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„Inkrafttreten“

- § 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.
- (2) In der Fassung der Novelle BGBl. I. Nr. .../. tritt dieses Bundesgesetz am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 23
Aufhebung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. Nr. 773/1996, wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am ... 1999 in Kraft.

Artikel 24
Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959

Das Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (Wv) idF BGBl. I Nr. 85/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 12a Abs. 1 lautet: „Beste verfügbare Techniken im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die zu vertretbaren Bedingungen zugänglichen fortschrittlichsten Verfahren und Betriebsweisen, die Emissionen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus der Umwelt insgesamt unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses am wirksamsten vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, vermindern.“
2. In § 12a Abs. 2 ist die Wortfolge „Der Stand der Technik ist“ durch die Wortfolge „Die besten verfügbaren Techniken sind“ und die Wortfolge „vom Stand der Technik“ durch die Wortfolge „von den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.

**Artikel 19
Änderung des Strahlenschutzgesetzes**

Das Bundesgesetz vom 11. Juni 1969 über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz), BGBl. Nr. 227/1969 idF BGBl. Nr. 657/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Genehmigung von Anlagen im Sinn des Abs. 1 nach dem Betriebsanlagengesetz gilt als Bewilligung nach Abs. 1.“
2. § 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Genehmigung von Anlagen im Sinn des Abs. 1 nach dem Betriebsanlagengesetz gilt als Bewilligung nach Abs. 1.“
3. § 41 Abs. 2 lit. a erhält folgenden Wortlaut: „für die dem Betriebsanlagengesetz unterliegenden Anlagen die danach zuständigen Behörden“.
4. In § 41 Abs. 2 entfällt lit. b.
5. In § 43 Z 3 tritt die Wortfolge „dem Betriebsanlagengesetz“ an die Stelle der Wortfolge „der Gewerbeordnung“.
6. In § 42 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt: „Die §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2, 41 Abs. 2 und § 43 Z 3, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. .../..., treten am ... 1999 in Kraft.“

**Artikel 20
Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Das Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz - TKG), BGBl. I Nr. 100/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Auf Anlagen, die dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten und dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen dienen, findet das Betriebsanlagengesetz keine Anwendung.“
2. In § 128 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt: „§ 12 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. .../... tritt am ... 1999 in Kraft.“

**Artikel 21
Änderung des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz - UGStVG), BGBl. Nr. 622/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 6 tritt der Ausdruck „dem Betriebsanlagengesetz“ an die Stelle der Wortfolge „der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988“.
2. § 15 Abs. 6 in der Fassung BGBl. I Nr. .../... tritt am ... 1999 in Kraft.

1. In § 6 Abs. 3 ist die Wortfolge „den Stand der Technik“ durch die Wortfolge „die besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Verordnungen gemäß Abs. 1 finden auf Anlagen, die dem Betriebsanlagengesetz, BGBl. I Nr. .../..., unterliegen, grundsätzlich Anwendung. Wenn betriebsanlagenrechtliche Vorschriften über die nach Abs. 1 erlassenen Verordnungen hinausgehende Regelungen enthalten, die eine materienspezifische Abgrenzung nicht zulassen, finden die betriebsanlagenrechtlichen Vorschriften Anwendung.“
3. In § 34 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt: „Die §§ 6 Abs. 3 und 10 Abs. 2, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. .../..., treten am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 16

Aufhebung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1988 zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG-K), BGBl. Nr. 380/1988 idF BGBl. I Nr. 115/1997, wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am ... 1999 in Kraft.

Artikel 17

Änderung des Rohrleitungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz), BGBl. Nr. 411/1975 idF BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 3 erhält folgenden Wortlaut: „die sich innerhalb einer dem Betriebsanlagengesetz, BGBl. I Nr. .../..., unterliegenden Anlage befinden“.
2. In § 44 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 1 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. .../... tritt am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935 idF BGBl. Nr. 92/1975, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 16 bis 21 und § 22 Abs. 3 werden aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt am ... 1999 in Kraft.

9. In § 153a tritt zweimal die Wortfolge „nach dem Betriebsanlagengesetz“ an die Stelle der Wortfolge „gemäß § 74 Abs. 2“.
10. § 334 lautet wie folgt: „Der Landeshauptmann ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig, wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel handelt, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes führt.“
11. § 335 lautet wie folgt: „Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist außer in den in besonderen Vorschriften bestimmten Fällen in erster Instanz zuständig, wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes auf einem öffentlichen Verkehrsmittel, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Bundesländer führt, oder um Gewerbe handelt, die in Verbindung mit Wanderveranstaltungen, etwa mit einem Wanderzirkus, ausgeübt werden.“
12. In § 345 Abs. 1 entfällt die Z 8. Nach Z 7 ist anstelle des Strichpunkts ein Punkt zu setzen.
13. In § 345 Abs. 9 entfällt der letzte Satz.
14. In § 366 Abs. 1 entfallen die Z 2 und 3.
15. In § 367 entfallen die Z 25 bis 27.
16. In § 376 entfällt die Z 11.
17. In § 382 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt: „(6) Die §§ 71a, 72 Abs. 2, 73b, 77, 153 Abs. 5, 153a, 334, 335, 345, 366, 367 und 376, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. .../..., treten am ... 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 bis 4, 78 bis 84 und 353 bis 356 außer Kraft.“

Artikel 14 Änderung des Immissionsschutzgesetzes - Luft

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschaadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Z 1 ist die Wortfolge „nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Maßnahmenkatalogs gültigen Stand der Technik“ durch die Wortfolge „nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Maßnahmenkatalogs besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
2. § 18 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Abs. 1 gilt nicht für Anlagen, die dem Betriebsanlagengesetz unterliegen.“
3. § 19 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: „Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die dem Betriebsanlagengesetz unterliegen.“
4. In § 20 Abs. 2 ist die Wortfolge „dem Stand der Technik (§ 71a Gewerbeordnung 1994)“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken (§ 2 Z 6 Betriebsanlagengesetz)“ zu ersetzen.
5. § 21 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: „Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anlagen, die dem Betriebsanlagengesetz unterliegen.“
6. In Art. VII wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt: „Die §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 3, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 4, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. .../..., treten am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 15 Änderung des Kesselgesetzes

Das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen für Dampfkessel, Druckbehälter, Versandbehälter und Rohrleitungen (Kesselgesetz), BGBl. Nr. 211/1992 idF BGBl. Nr. 468/1992, wird wie folgt geändert:

-
3. § 19 Abs. 4 lautet: „§ 13 in der Fassung BGBl. I. Nr. .../... tritt am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 12

Änderung des Forstgesetzes 1975

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. Nr. 419/1996, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 48 bis 51 werden aufgehoben.
2. In § 52 Abs. 2 ist das Zitat „(§ 48 lit. d)“ durch das Zitat „(§ 59 Abs. 1 Z 4 Betriebsanlagengesetz)“ zu ersetzen.
3. In § 52 Abs. 3 ist das Zitat „§ 48 lit. c“ durch das Zitat „§ 59 Abs. 1 Z 3“ zu ersetzen.
4. In § 52 Abs. 4 lit. a ist die Wortfolge „gemäß den §§ 49 Abs. 3 oder 50 Abs. 2 oder einen Bescheid gemäß § 51 Abs. 2“ durch die Wortfolge „gemäß den §§ 11 oder 69 Betriebsanlagengesetz“ zu ersetzen.
5. In § 52 Abs. 4 lit. b ist nach der Wortfolge „... Maßnahmen gemäß § 51 Abs. 2“ die Wortfolge „oder gemäß § 60 Abs. 3 Betriebsanlagengesetz oder § 61 Abs. 2 Betriebsanlagengesetz“ anzufügen.
6. Die Einleitung in § 53 Abs. 1 lautet wie folgt:
„(1) Für forstschädliche Luftverunreinigungen, die
a) von einer Anlage (§ 59 Abs. 1 Z 5 Betriebsanlagengesetz) ausgeben, die nicht im Sinn der §§ 11 oder 69 Betriebsanlagengesetz genehmigt sind oder
b) das in der Bewilligung festgelegte Ausmaß (§ 60 Abs. 3 oder § 65 Betriebsanlagengesetz) nicht überschreiten.“
7. In § 174 Abs. 1 lit a werden die Z 20 und 21 aufgehoben.
8. In § 179 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt: „Die §§ 52 Abs. 2 bis 4, 53 Abs. 1 und 174 Abs. 1, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. .../..., treten am ... 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 48 bis 51 außer Kraft.“

Artikel 13

Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (Wv) idF BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 71a lautet: „Beste verfügbare Techniken im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die zu vertretbaren Bedingungen zugänglichen fortschrittlichsten Verfahren und Betriebsweisen, die Emissionen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus der Umwelt insgesamt unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses am wirksamsten vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, vermindern.“
2. In § 72 Abs. 2 ist die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
3. Die § 74 samt Überschrift „8. Betriebsanlagen“, die §§ 75 und 76, § 77 Abs. 1 bis 4, §§ 78 bis 84 sowie die §§ 353 bis 360 werden aufgehoben.
4. Die Abs. 5 bis 8 des § 77 erhalten die Bezeichnungen Abs. 1 bis 4, die Paragraphenbezeichnung wird auf „§ 73b“ geändert.
5. Im neuen § 73b Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „im Sinne des § 356e Abs. 1“.
6. Im neuen § 73b Abs. 1 Z 2 hat es statt „Abs. 7“ zu lauten „Abs. 3“.
7. Im neuen § 73b Abs. 4 hat es statt „Absätze 5 bis 7“ zu lauten „Absätze 1 bis 3“.
8. In § 153 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „(§ 74)“.

1. In § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt: „Die anlagenrechtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten nicht für obertägige Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen.“
2. In § 100 Abs. 8 ist die Wortfolge „dem Stand der Wissenschaft und Technik“ durch die Wortfolge „dem Stand der Wissenschaft und den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
3. In § 134 Abs. 3 Satz 3 ist die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
4. In § 137 Abs. 3 ist die Wortfolge „dem Stand der Wissenschaft und Technik“ durch die Wortfolge „dem Stand der Wissenschaft und den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
5. In § 146 Abs. 1 lautet Satz 4: „Handelt es sich um untertägige Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen, ...“
6. In § 146 Abs. 1 Satz 1 ist zweimal die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
7. In § 146 Abs. 1 Satz 5 ist die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
8. In § 146 Abs. 3 lautet Satz 4: „Wenn es sich um untertägige Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen handelt, ...“
9. In § 146 Abs. 3 lautet Satz 8: „Soweit ... vorgesehen sind, darf der Abstand der Überprüfungen bei untertägigen Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen nicht ...“
10. In § 177 Abs. 1 ist die Wortfolge „dem Stand der Wissenschaft und Technik“ durch die Wortfolge „dem Stand der Wissenschaft und den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
11. In § 205 Abs. 2 ist die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
12. In § 261 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt: „Die §§ 2 Abs. 6, 100 Abs. 8, 134 Abs. 3, 137 Abs. 3, 146 Abs. 1 und 3, 177 Abs. 1 und 205 Abs. 2, jeweils in der Fassung BGBI. I Nr. .../..., treten am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 10.

Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes

Das Bundesgesetz vom ..., mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz- EIWOG), das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, erlassen wird und das Kartellgesetz 1988 und das Preisgesetz 1992 geändert werden, BGBI. I Nr. .../..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Wortfolge „der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194“ durch die Wortfolge „des Betriebsanlagengesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt: „§ 12 Abs. 2 in der Fassung BGBI. I Nr. .../... tritt am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992

Das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBI. Nr. 106/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung § 13 Abs. 1.
2. In § 13 wird an Abs. 1 folgender Abs. 2 angefügt: „Bei Betriebsanlagen im Sinn des Betriebsanlagengesetzes ist die danach zuständige Behörde auch die Behörde im Sinn dieses Bundesgesetzes.“

2. Die Z 7 in § 93 Abs. 1 entfällt.
3. § 93 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: „Abs. 2 bis 4 gilt auch für Anzeigeverfahren nach den §§ 7 und 8 des Betriebsanlagengesetzes, BGBI. I. Nr. .../..., und bei Genehmigungen nach § 15 Abs. 1 des Betriebsanlagengesetzes, BGBI. I. Nr. .../...“
4. In § 94 Abs. 1 entfällt die Z 3.
5. In § 99 Abs. 3 erhält Z 1 folgenden Wortlaut: „bei dem Betriebsanlagengesetz unterliegenden Anlagen und Arbeiten außerhalb einer Betriebsanlage, die nach dem Betriebsanlagengesetz zuständige Behörde“.
6. In § 131 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt: „Die §§ 93 Abs. 1, 93 Abs. 5 94 Abs. 1 und 99 Abs. 3, jeweils in der Fassung BGBI. I Nr. .../..., treten am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 7 Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG), BGBI. Nr. 27/1993 idF BGBI. I Nr. 63/1997, wird wie folgt geändert:

- I. § 10 Abs. 7 entfällt.
2. In § 10 erhält der bisherige Abs. 8 die Bezeichnung Abs. 7.
3. In § 12 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt: „Im Anzeigeverfahren nach § 19 Abs. 4 Betriebsanlagengesetz sind die Unterlagen unverzüglich dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.“
4. In § 25 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt: „Die §§ 10 Abs. 7 und 12 Abs. 7, jeweils in der Fassung BGBI. I Nr. .../..., treten am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 8 Änderung des Bäderhygienegesetzes

Das Bundesgesetz über Hygiene in Bädern, Sauna-Anlagen, Warmluft- und Dampfbädern, Kleinbadeteichen und über die Wasserqualität von Badestellen (Bäderhygienegesetz - BHG), BGBI. Nr. 254/1976 idF BGBI. Nr. 658/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung 1974“ durch „sind Betriebsanlagen im Sinne des Betriebsanlagengesetzes“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „zum Schutz der Kunden im Sinne des § 82 Abs. 1 Gewerbeordnung“ durch „zum Schutz der Kunden im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. d Betriebsanlagengesetz“ und die Wortfolge „den jeweiligen Stand der Technik“ durch die Wortfolge „die besten verfügbaren Techniken“ ersetzt.
3. In § 18 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt: „Die §§ 1 Abs. 3 und 15 Abs. 1, jeweils in der Fassung BGBI. I Nr. .../..., treten am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 9 Änderung des Berggesetzes 1975

Das Bundesgesetz vom 11. April 1975 über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975), BGBI. Nr. 259/1975 idF BGBI. I Nr. 115/1997, wird wie folgt geändert:

Artikel 4

Änderung des Akkreditierungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, mit dem die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, das Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, und das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1992, geändert wird (Akkreditierungsgesetz - AkkG), BGBl. Nr. 468/1992 idF BGBl. Nr. 430/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 wird die Wortfolge „Gewerbeordnung 1973“ durch das Wort „Betriebsanlagengesetz“ ersetzt und entfällt der Klammerausdruck.
2. In § 22 ist die Wortfolge „den Stand der Technik“ durch die Wortfolge „die besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
3. In Art. II wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt: „§ 6 in der Fassung BGBl. I Nr. tritt am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, und das Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz), BGBl. Nr. 299/1989 idF BGBl. I Nr. 96/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 9 wird die Wortfolge „Stand der Technik“ durch die Wortfolge „besten verfügbaren Techniken“ ersetzt.
2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert: An die Stelle des Passus „§§ 79, 79a und § 83 Gewerbeordnung 1973“ tritt der Passus „§§ 24 und 26 Betriebsanlagengesetz“. An die Stelle der Wortfolge „in Verfahren nach der Gewerbeordnung“ tritt die Wortfolge „in Verfahren nach dem Betriebsanlagengesetz“.
3. In § 24 Abs. 3 Z 3 tritt an die Stelle des Begriffs „Gewerbeordnung“ der Begriff „Betriebsanlagengesetz“.
4. In Art. VII erhalten die Z 2 und 3 die Bezeichnungen Abs. 5 und 6.
5. In Art VII wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt: „Die §§ 2 Abs. 9, 17 Abs. 1 und 24 Abs. 3, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr., treten am ... 1999 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) und mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Berggesetz 1975, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 47/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 93 Abs. 1 Z 1 erhält folgenden Wortlaut: „zulassungspflichtige Anlagen im Sinn des Betriebsanlagengesetzes, BGBl. I Nr.“

Artikel 2
Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

Das Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG), BGBl. Nr. 76/1986 (Wv) idF BGBl. I Nr. 113/1997, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt C ist nach Z 30 folgende Z 31 anzufügen: „Angelegenheiten des Anlagenrechts, ausgenommen Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung“.
2. In § 17 wird nach Abs. 11 folgender Abs. 12 angefügt: „In Teil 2 der Anlage zu § 2 tritt Abschnitt C in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../.... am ... in Kraft.“

Artikel 3
Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 6. Juni 1990 über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, das Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, das Umwelt- und Wasserrichtsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, und das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz - AWG), BGBl. Nr. 325/1990 idF BGBl. I Nr. 115/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 lautet der Abs. 8: „Beste verfügbare Techniken sind die zu vertretbaren Bedingungen zugänglichen fortschrittlichsten Verfahren und Betriebsweisen, die Emissionen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus der Umwelt insgesamt unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses am wirksamsten vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, vermindern.“
2. In § 9 Abs. 1 lautet der 2. Satz: „Dies gilt nicht für die dem Betriebsanlagengesetz unterliegenden Anlagen sowie für Bergbauanlagen.“
3. In § 9 Abs. 2 ist im 2. Satz die Wortfolge „nach dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „nach den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
4. In § 10 Abs. 1 ist im 1. Satz die Wortfolge „ein dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „ein den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
5. In § 17 Abs. 4 ist die Wortfolge „dem jeweiligen Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
6. In § 21 Abs. 4 ist die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
7. In § 22 Abs. 3 ist die Wortfolge „dem Stand der Technik“ durch die Wortfolge „den besten verfügbaren Techniken“ zu ersetzen.
8. Die §§ 28, 29 Abs. 1 bis 12 und 14 bis 20 und § 29a treten außer Kraft.
9. (Verfassungsbestimmung) § 29 Abs. 13 tritt außer Kraft.
10. In § 30 Abs. 1 wird die Wortfolge „nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegende“ durch die Wortfolge „nicht dem Betriebsanlagengesetz unterliegende“ ersetzt.
11. In § 30 Abs. 2 wird die Wortfolge „nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegende“ durch die Wortfolge „nicht dem Betriebsanlagengesetz unterliegende“ ersetzt.
12. § 39 Abs. 1 lit. a Z 4 bis 6 und lit. b Z 2 sowie Z 18 bis 20 treten außer Kraft.
13. Dem Art VIII wird folgender Abs. 12 angefügt: „Die §§ 2 Abs. 8, 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1, 17 Abs. 4, 21 Abs. 4, 22 Abs. 3, 30 Abs. 1 und 2 und § 39 Abs. 1, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. .../..., treten am ... 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 28, 29 Abs. 1 bis 12 und 14 bis 20 außer Kraft. (Verfassungsbestimmung) Gleichzeitig tritt § 29 Abs. 13 außer Kraft.“

**Bundesgesetz vom ...,
mit dem das B-VG, das Bundesministeriengesetz 1986, das Abfallwirtschaftsgesetz, das
Akkreditierungsgesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz, das Bäderhygiengesetz,
das Berggesetz 1975, das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz, das
Elektrotechnikgesetz 1992, das Forstgesetz 1975, die Gewerbeordnung 1994, das
Immissionsschutzgesetz - Luft, das Kesselgesetz, das Rohrleitungsgesetz, das Schieß- und
Sprengmittelgesetz, das Strahlenschutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das
Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz, das Umweltsenatsgesetz und das
Wasserrechtsgesetz 1959 abgeändert sowie das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und
das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz aufgehoben werden (Begleitgesetz zum
Betriebsanlagengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des B-VG**

Das B-VG wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Z 12 wird nach der Wortfolge „Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen;“ die Wortfolge „Regelung des Schutzes der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen von Anlagen und Vorhaben, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder in den Angelegenheiten der Raumordnung, des Baurechts und des Naturschutzes, einschließlich der Befugnis, die Anwendung von Landesgesetzen in Verfahren betreffend Anlagen und Vorhaben anzuordnen und dafür einheitliche Verfahren und Zuständigkeiten vorzusehen;“ eingefügt.
2. Art. 11 Abs. 1 Z 7 entfällt.
3. Art. 11 Abs. 5 lautet: „In Angelegenheiten der integrierten Umweltprüfung bei Anlagen und Vorhaben (Art. 10 Abs. 1 Z 12), bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, kann durch Bundesgesetz die Landesregierung für zuständig erklärt werden. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist eine durch Bundesgesetz einzurichtende weisungsfreie Behörde. Diese besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren werden durch Bundesgesetz geregelt. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug; die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.“
4. Art. 11 Abs. 6 entfällt.
5. In Art. 11 enthalten die bisherigen Abs. 8 und 9 die Bezeichnungen Abs. 6 und 7.
6. Im bisherigen Abs. 8 (Abs. 6 neu) des Art. 11 wird die Wendung „auf den unabhängigen Umweltsenat“ durch „auf die nach Abs. 5 eingerichtete Behörde“ ersetzt.
7. Im bisherigen Abs. 8 (Abs. 6 neu) des Art. 11 wird der Ausdruck „von 18 Monaten“ durch „eine bundesgesetzlich zu bestimmende Frist“ ersetzt.
8. In Art. 11 Abs. 9 (Abs. 7 neu) tritt an die Stelle der Wendung „in Absatz 1 Z 7 genannten“ die Wendung „nach Absatz 5 festgelegten“.
9. Art. 142 Abs. 2 lit. i tritt außer Kraft.
10. Art. 151 Abs. 6 Z 3 und Abs. 7 treten außer Kraft.
11. In Art. 151 wird ein neuer Abs. 19 angefügt: „(19) Die Art. 10 Abs. 1 Z 12, 11 Abs. 1 und 5 bis 7, 142 Abs. 2 und 151 Abs. 6 idF BGBl. I Nr. .../... treten am ... 1999 in Kraft.“
12. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

BEGLEITGESETZ ZUM BETRIEBSANLAGENGESETZ

(2) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze nach Abs. 1 und andere Bundesgesetze beziehen sich immer auf die jeweils geltende Fassung.

(3) Soweit in diesem Gesetz gemeinschaftsrechtliche Richtlinien oder Verordnungen zitiert werden, bedeutet:

1. „Richtlinie 75/442/EWG“: Richtlinie des Rates 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. Nr. L 194 vom 25. Juli 1975 idF der Richtlinie des Rates 91/692/EWG, ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991;
2. „Richtlinie 78/319/EWG“: Richtlinie des Rates 78/319/EWG vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 84 vom 31. März 1978 idF der Richtlinie des Rates 91/689/EWG vom 12. Dezember 1991, ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1991;
3. „Richtlinie 85/337/EWG“: Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, idF der Richtlinie des Rates 97/11/EG vom 3. März 1997, ABl. Nr. L 73 vom 14. März 1997;
4. „Richtlinie 94/67/EG“: Richtlinie des Rates 94/67/EG vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle, ABl. Nr. L 365 vom 31. Dezember 1994;
5. „Richtlinie 96/61/EG“: Richtlinie des Rates 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996;
6. „Richtlinie 96/82/EG“: Richtlinie des Rates 96/82/EG vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997;
7. „Verordnung 1836/93/EWG“: Verordnung des Rates 1836/93/EWG vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 168 vom 10. Juli 1993.

Vollziehung

§ 69. (1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit sie dem Bund zukommt und die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(2) Für die Vollziehung des 1. und des 4. Abschnitts des Besonderen Teils (Abfallbehandlungsanlagen und Qualifiziertes Verfahren) ist, soweit sie dem Bund zukommt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig.

(3) Für die Vollziehung des 6. Abschnitts des Besonderen Teils (Schutz des Waldes) ist, soweit sie dem Bund zukommt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

Inkrafttreten

§ 70. (1) Dieses Gesetz tritt am ... 1999 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten frühestens am ... 1999 in Kraft.

§ 68. (1) Soweit in diesem Gesetz andere Gesetze zitiert werden, bedeutet:

1. „Akkreditierungsgesetz“: Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, mit dem die Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, das Kesselgesetz, BGBI. Nr. 211/1992, und das Maß- und Eichgesetz, BGBI. Nr. 152/1950 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 213/1992, geändert wird (Akkreditierungsgesetz - AkkG), BGBI. Nr. 468/1992 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 430/1996;
2. „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“: Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) und mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Berggesetz 1975, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, BGBI. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 47/1997;
3. „AVG“: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51/1991 (Wv) zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 471/1995;
4. „AWG“: Bundesgesetz vom 6. Juni 1990 über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, BGBI. Nr. 326/1987, das Bundesstatistikgesetz, BGBI. Nr. 91/1965, die Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, das Altlastensanierungsgesetz, BGBI. Nr. 299/1989, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBI. Nr. 79/1987, und das Umweltfondsgesetz, BGBI. Nr. 567/1983, geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz - AWG), BGBI. Nr. 325/1990 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 115/1997;
5. „Eisenbahngesetz 1957“: Bundesgesetz vom 13. Februar 1957 über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), BGBI. Nr. 60/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 15/1998;
6. „Forstgesetz 1975“: Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBI. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 419/1996;
7. „GewO 1994“: Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBI. Nr. 194/1994 (Wv), zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 30/1998;
8. „Immissionsschutzgesetz - Luft“: Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), BGBI. I Nr. 115/1997;
9. „Luftfahrtgesetz“: Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), BGBI. Nr. 253/1957 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 102/1997;
10. „LRG-K“: Bundesgesetz zur Begrenzung der von Dampfkesseln ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen - LRG-K), BGBI. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 115/1997;
11. „Rohrleitungsgesetz“: Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz), BGBI. Nr. 411/1975, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 140/1997;
12. „Schiffahrtsgesetz“: Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, BGBI. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 9/1998;
13. „Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz“: Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz - UGStVG), BGBI. Nr. 622/1995;
14. „UVP-G“: Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G), BGBI. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 773/1996;
15. „WRG 1959“: Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBI. Nr. 215/1959 (Wv), zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 85/1997;
16. „Zustellgesetz“: Bundesgesetz vom 1. April 1982 über die Zustellung behördlicher Schriftstücke (Zustellgesetz), BGBI. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 357/1990.

61. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse (AEV Chlor-Alkali-Elektrolyse), BGBl. Nr. 672/1996;
62. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl. II Nr. 160/1997;
63. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen, BGBl. II Nr. 163/1997;
64. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung und das zulässige Ausmaß der Emission von Anlagen zur Verfeuerung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe in gewerblichen Betriebsanlagen (Feuerungsanlagen-Verordnung-FAV), BGBl. II Nr. 331/1997;
65. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erdölverarbeitung (AEV Erdölverarbeitung), BGBl. II Nr. 344/1997;
66. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie aus der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung (AEV Eisen-Metallindustrie), BGBl. II Nr. 345/1997;
67. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen (AEV Kohleverarbeitung), BGBl. II Nr. 346/1997;
68. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Industriemineralen einschließlich der Herstellung von Fertigprodukten (AEV Industriemineralen), BGBl. II Nr. 347/1997;
69. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen sowie aus der Herstellung von Quecksilbermetall (AEV Edelmetalle und Quecksilber), BGBl. II Nr. 348/1997;
70. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Massentierhaltung (AEV Massentierhaltung), BGBl. II Nr. 349/1997;
71. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (AEV Gentechnik), BGBl. II Nr. 350/1997;
72. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, BGBl. II Nr. 1/1998;
73. [Verordnung gemäß § 359b Abs. 7 GewO 1994 (noch nicht kundgemacht)].

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 2 bleiben für die Festlegung der dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 16) zugewiesenen Fälle § 359b Abs. 1, 4 und 8 GewO 1994 und die Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idF BGBl. Nr. 772/1995, mit der Maßgabe aufrecht, daß sich die Zuweisung von Anlagenarten auf Betriebsanlagen und sonstige Anlagen im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 1 bezieht.

(3) Die in den Verordnungen gemäß Abs. 1 für die Anpassung bestehender gewerblicher Betriebsanlagen festgelegten Verpflichtungen gelten für die diesem Gesetz unterliegenden Betriebsanlagen und sonstigen Anlagen, die keine gewerblichen Betriebsanlagen sind, mit der Maßgabe, daß die Anpassungsfristen am ... 1999 zu laufen beginnen. Bestehen derartige Verpflichtungen schon nach anderen Rechtsvorschriften, so bleiben diese maßgeblich.

Verweisungen

42. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Lackieranlagen in gewerblichen Betriebsanlagen (Lackieranlagen-Verordnung), BGBl. Nr. 873/1995;
43. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Verbrennungsgas (AEV Verbrennungsgas), BGBl. Nr. 886/1995;
44. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Laboratorien, BGBl. Nr. 887/1995;
45. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas- und künstlichen Mineralfasern (AEV Glasindustrie), BGBl. Nr. 888/1995;
46. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung (AEV Nichteisen-Metallindustrie), BGBl. Nr. 889/1995;
47. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Kartoffelverarbeitung, BGBl. Nr. 890/1995;
48. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Tierkörperverwertung (AEV Tierkörperverwertung), BGBl. Nr. 891/1995;
49. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Wasseraufbereitung (AEV Wasseraufbereitung), BGBl. Nr. 892/1995;
50. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim, BGBl. Nr. 893/1995;
51. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung (AEV Futtermittelherstellung), BGBl. Nr. 894/1995;
52. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Versfahren (AEV Soda), BGBl. Nr. 92/1996;
53. Verordnung des Bundesministers für Umwelt über die Ablagerung von Abfällen (Deponieverordnung), BGBl. Nr. 164/1996;
54. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AEV), BGBl. Nr. 186/1996;
55. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (1. AEV für kommunales Abwasser), BGBl. Nr. 210/1996;
56. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Kunstarzen (AEV Kunstarze), BGBl. Nr. 667/1996;
57. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (AEV Pflanzenschutzmittel), BGBl. Nr. 668/1996;
58. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von anorganischen Düngemitteln sowie von Phosphorsäure und deren Salzen (AEV anorganische Düngemittel), BGBl. Nr. 669/1996;
59. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von technischen Gasen (AEV technische Gase), BGBl. Nr. 670/1996;
60. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Holzfaserplatten (AEV Holzfaserplatten), BGBl. Nr. 671/1996;

21. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gipserzeugung, BGBl. Nr. 717/1993;
22. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und in Bergbauanlagen, BGBl. Nr. 720/1993;
23. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen von Einzelobjekten in Extremlage (3. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser), BGBl. Nr. 869/1993;
24. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern (Abwasseremissionsverordnung für den medizinischen Bereich), BGBl. Nr. 870/1993;
25. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Wasch- und Chemischreinigungsprozessen von Textilien, BGBl. Nr. 871/1993;
26. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Tankstellen und Fahrzeugreparatur- und -waschbetrieben, BGBl. Nr. 872/1993;
27. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl. Nr. 447/1994;
28. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Glaserzeugung, BGBl. Nr. 498/1994;
29. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emissionen von chlorierten organischen Lösemitteln aus CKW-Anlagen in gewerblichen Betriebsanlagen (CKW-Anlagen-Verordnung 1994), BGBl. Nr. 865/1994;
30. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Kühlsystemen und Dämpferzeugern, BGBl. Nr. 1072/1994;
31. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Zucker- und Stärkeerzeugung, BGBl. Nr. 1073/1994;
32. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Brauereien und Mälzereien, BGBl. Nr. 1074/1994;
33. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Anlagen zur Erzeugung von Fischprodukten (Fischproduktionsanlagen), BGBl. Nr. 1075/1994;
34. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken, BGBl. Nr. 1076/1994;
35. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung, BGBl. Nr. 1077/1994;
36. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, BGBl. Nr. 1078/1994;
37. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle oder Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung, BGBl. Nr. 1079/1994;
38. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugung, BGBl. Nr. 1080/1994;
39. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Sauermüse, BGBl. Nr. 1081/1994;
40. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Solarien bezeichnet werden, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage nicht begründet (Solarienverordnung), BGBl. Nr. 147/1995;
41. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Lagerung von Druckgaspakungen in gewerblichen Betriebsanlagen 1995, BGBl. Nr. 666/1995;

1. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. August 1977 über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 514/1977;
2. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Oktober 1978 über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen, BGBl. Nr. 558/1978 idF BGBl. Nr. 450/1994;
3. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. April 1984 über forstschädliche Luftverunreinigungen (Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen), BGBl. Nr. 199/1984;
4. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Dezember 1985 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren, BGBl. Nr. 549/1985 idF BGBl. Nr. 400/1992;
5. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 29. Dezember 1988 über die Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 - LRV-K 1989), BGBl. Nr. 19/1989 idF BGBl. Nr. 11 Nr. 324/1997;
6. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. Februar 1989 über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl. Nr. 94/1989 idF BGBl. Nr. 545/1994;
7. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff, BGBl. Nr. 181/1991;
8. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Schlachtbetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben, BGBl. Nr. 182/1991;
9. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungsbetrieben, BGBl. Nr. 183/1991;
10. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien, BGBl. Nr. 184/1991;
11. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl. Nr. 558/1991 idF BGBl. Nr. 904/1995;
12. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bezeichnung gefahren geneigter Anlagen und über die den Inhaber einer solchen Anlage in bezug auf Störfälle treffenden Verpflichtungen (Störfallverordnung), BGBl. Nr. 593/1991;
13. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Betrieben zur Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen, BGBl. Nr. 609/1992;
14. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung von Papier und Pappe, BGBl. Nr. 610/1992;
15. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus grafische oder fotografische Prozesse anwendenden Betrieben, BGBl. Nr. 611/1992;
16. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Textilveredelungs- und -behandlungsbetrieben, BGBl. Nr. 612/1992;
17. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Sickerwasseremissionen aus Abfalldeponien, BGBl. Nr. 613/1992;
18. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl. Nr. 793/1992;
19. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung, BGBl. Nr. 63/1993;
20. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl. Nr. 489/1993;

12. entgegen § 56 Abs. 5 und 6 keinen Sicherheitsbericht erstellt, einen solchen entgegen § 56 Abs. 6 der Behörde nicht binnen angemessener Frist übermittelt oder entgegen § 56 Abs. 7 nicht überprüft und aktualisiert;
13. entgegen § 56 Abs. 8 keinen internen Notfallplan erstellt oder einen solchen nicht aktualisiert;
14. entgegen § 56 Abs. 9 möglicherweise betroffene Personen nicht über die Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls informiert, solche Informationen nicht alle drei Jahre überprüft und aktualisiert oder entgegen § 56 Abs. 9 der Öffentlichkeit nicht ständig zugänglich macht;
15. entgegen § 57 Abs. 6 sachdienliche Informationen nicht austauscht;
16. entgegen § 60 Abs. 4 das Betreten des Waldes und die Vornahme von Messungen nicht duldet.

(4) Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die die Geldstrafe verhängt hat.

Übergangsbestimmungen für bestehende Betriebsanlagen

§ 65. (1) Die am ... 1999 bestehenden Betriebsanlagen und sonstigen Anlagen, für die eine Genehmigung nach den bisher geltenden Vorschriften vorliegt, bedürfen keiner Genehmigung oder Anzeige nach diesem Gesetz. Sie gelten, soweit sie nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedürfen, als nach diesem Gesetz genehmigte Anlagen.

(2) Besteht nach diesem Gesetz eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht, so ist bis zum 31. Dezember 2000 die Genehmigung zu erwirken oder das Anzeigeverfahren abzuschließen, wenn nach den bisher geltenden Vorschriften keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich war.

(3) Für bestehende Betriebe gemäß § 54 Abs. 2 sind die gemäß der Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, erstellten Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne bis 31. Dezember 2002 an § 46 Abs. 3 oder 5 anzupassen.

Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren

§ 66. (1) Die am ... 1999 anhängigen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen.

(2) Bei Anlagen, die unter den 3. Abschnitt des Besonderen Teils (Besondere Anlagen) fallen, gilt Abs. 1 nur, wenn die Anlage bis 31. Oktober 2000 in Betrieb genommen wird.

(3) Ist am ... 1999 ein Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G anhängig und unterliegt die Anlage oder das Vorhaben dem 4. Abschnitt des Besonderen Teils (qualifiziertes Genehmigungsverfahren), so ist das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(4) Auf Antrag des Genehmigungswerbers oder Anzeigenden können die in Abs. 1 bis 3 genannten Verfahren jedoch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt werden, wenn sich die Behördenzuständigkeit nicht geändert hat.

Weitergelten von Rechtsvorschriften

§ 67. (1) Bis zum Inkrafttreten entsprechender Verordnungen nach diesem Gesetz gelten die nachstehend angeführten Verordnungen mit der Maßgabe als Bundesgesetz weiter, daß sich die Verordnungen, soweit sie sich auf gewerbliche Betriebsanlagen beziehen, nunmehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Betriebsanlagen (§ 2 Z 2) und sonstige Anlagen (§ 2 Z 4) beziehen:

7. entgegen § 22 Abs. 3 die Durchführung von Kontrollen nicht duldet, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt;
8. entgegen § 23 Abs. 1 den gesetzmäßigen Zustand innerhalb der gesetzten Frist nicht herstellt;
9. entgegen § 24 Abs. 1 vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt;
10. entgegen § 25 Abs. 1 bescheidmäßig verfügt zur Gefahrenabwehr notwendigen Verfügungen zuwiderhandelt;
11. entgegen § 26 Abs. 1 der Behörde die gänzliche oder teilweise Auflassung einer genehmigten Betriebsanlage nicht fristgerecht anzeigt oder zur Wahrung der nach § 11 zu schützenden Interessen getroffene Vorkehrungen nicht mitteilt oder solche ihm aufgetragene Vorkehrungen nicht vornimmt;
12. entgegen § 33 Abs. 7 eine fristgerechte und vollständige Anzeige unterläßt;
13. entgegen § 34 Abs. 3 ungeachtet wiederholter Mahnungen angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt;
14. entgegen § 35 Abs. 2 bis 4 noch nicht aufgelassene Deponien nicht an die besten verfügbaren Techniken anpaßt;
15. entgegen § 45 Abs. 1 oder Abs. 4 bescheidmäßig angeordnete Maßnahmen nicht trifft;
16. entgegen § 56 Abs. 2 der Behörde nicht fristgerecht Mitteilung macht;
17. entgegen § 56 Abs. 3 kein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle ausarbeitet, verwirklicht und zur Einsicht der Behörde bereithält oder ein solches bei Änderungen des Betriebs nicht überprüft und erforderlichenfalls ändert;
18. entgegen § 56 Abs. 4 Mitteilungen an die Behörde unterläßt oder diese nicht aktualisiert;
19. entgegen § 61 Abs. 2 vorgeschriebene Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung der Waldkultur nicht trifft;
20. entgegen § 61 Abs. 3 aufgetragene Maßnahmen zur Verminderung der Gefährdung der Waldkultur nicht trifft.

(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu öS 51.500,-- zu bestrafen, wer:

1. die Anforderungen einer Verordnung nach § 4 Abs. 2 nicht fristgemäß erfüllt oder Emissionen nicht gemäß dem an ihre Stelle tretenden betrieblichen Reduktionsplan verringert;
2. entgegen § 4 Abs. 3 die ihm bescheidmäßig aufgetragenen oder zugelassenen besonderen Maßnahmen nicht einhält;
3. als Eigentümer eines einer Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Hauses entgegen § 10 Abs. 1 Anschläge betreffend Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung nicht duldet;
4. entgegen § 15 Abs. 2 der Behörde allfällige Abweichungen von einer erteilten Genehmigung nicht anzeigt;
5. entgegen § 18 Abs. 2 als Inverkehrbringer Maschinen, Geräte, Bauarten oder Ausstattungen als einer Typenzulassung entsprechend bezeichnet, obwohl kein Gutachten eines nach dem Akkreditierungsgesetz autorisierten Gutachters vorliegt;
6. entgegen § 18 Abs. 4 die Anzeige der Verwendung einer Maschine, eines Geräts, einer Bauart oder Ausstattungen, die einer Verordnung nach § 18 Abs. 1 oder einem Bescheid nach § 18 Abs. 3 unterliegt, unterläßt;
7. entgegen § 19 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 6 der Behörde wesentliche Änderungen, die das Emissionsverhalten der Betriebsanlage nach außen nicht nachteilig beeinflussen, nicht vorher anzeigt;
8. entgegen § 21 Abs. 3 Prüfbescheinigungen und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke nicht bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufbewahrt;
9. entgegen § 21 Abs. 4 der Behörde nicht die Zweitschrift einer Prüfbescheinigung oder nicht eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen übermittelt;
10. entgegen § 24 Abs. 5 oder Abs. 6 als Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage kein Sanierungskonzept innerhalb angemessener Frist vorlegt;
11. entgegen § 45 Abs. 1 der Behörde keine Mitteilung darüber macht, ob sich die besten verfügbaren Techniken wesentlich geändert haben und welche wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen getroffen wurden oder getroffen werden;

Mitwirkung der Gemeinden

§ 63. Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 64. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu öS 207.000,-- zu bestrafen, wer:

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne Genehmigung errichtet oder betreibt;
2. entgegen § 17 Abs. 1 mobile Betriebseinrichtungen ohne Typenzulassung außerhalb einer Betriebsanlage einsetzt;
3. entgegen § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 eine genelunigte Betriebsanlage ohne Genehmigung durch die Behörde wesentlich ändert;
4. entgegen § 21 Abs. 6 letzter Satz den Anlagenbetrieb bei Drohen einer Gesundheitsgefährdung oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Umwelt infolge Überschreitens der zulässigen Emissionen nicht unverzüglich einschränkt oder unterbricht;
5. entgegen § 30 Abs. 3 genehmigungspflichtige Abfallbehandlungsanlagen, die nicht Betriebsanlagen sind, ohne Genehmigung errichtet oder betreibt;
6. entgegen § 33 Abs. 3 nach Ablauf der bewilligten Einbringungszeit Abfälle in Deponien einbringt;
7. entgegen § 34 Abs. 2 die festgelegten besten verfügbaren Techniken oder aufgetragene zusätzliche oder andere Maßnahmen nicht einhält;
8. entgegen § 35 Abs. 5 Abfälle in Deponien einbringt;
9. entgegen § 36 ohne Genehmigung den Betrieb einer Deponie einstellt oder eine Deponie oder einen Teil einer Deponie ohne Genehmigung beseitigt;
10. entgegen § 44 Abs. 1 genehmigungspflichtige sonstige Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder betreibt;
11. entgegen § 46 Abs. 4 Anlagen und Vorhaben, die einem qualifizierten Genehmigungsverfahren unterliegen, ohne qualifizierte Genehmigung ändert;
12. entgegen § 50 Abs. 1 Anlagen und Vorhaben, die einem qualifizierten Genehmigungsverfahren unterliegen, ohne qualifizierte Genehmigung errichtet oder ändert;
13. entgegen § 56 Abs. 1 nicht alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten oder deren Folgen für Menschen und Umwelt zu begrenzen;
14. entgegen § 60 genehmigungspflichtige Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder betreibt.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu öS 103.000,-- zu bestrafen, wer:

1. entgegen § 11 Abs. 6 vorgeschriebene Auflagen nicht einhält;
2. entgegen § 15 Abs. 1 der Behörde die Fertigstellung des Projekts vor Inbetriebnahme nicht anzeigt;
3. entgegen § 17 Abs. 2 der Behörde die vorgesehenen Standorte für die Aufstellung einer mobilen Betriebseinrichtung nicht mitteilt;
4. entgegen § 21 Abs. 1 als Inhaber einer genehmigten oder angezeigten Betriebsanlage diese nicht regelmäßig wiederkehrend prüft oder überprüfen lässt;
5. entgegen § 21 Abs. 4 keine zur Mängelbehebung geeigneten Maßnahmen trifft;
6. entgegen § 21 Abs. 6 als Inhaber einer Betriebsanlage nicht dafür sorgt, daß alle Ausrüstungsteile richtig gewartet und hinsichtlich ihrer Funktion laufend kontrolliert werden oder die Behebung von Störungen nicht unverzüglich veranlaßt;

(4) Die Behörde, die gemäß Abs. 2 Maßnahmen vorgeschrieben hat, hat den Ersatz der hiefür auflaufenden Kosten und der sich als Folge dieser Maßnahmen ergebenden Ertragsminderung, unter Aufrechnung bereits vor der Vorschreibung geleisteter Beiträge zu Maßnahmen der im Abs. 2 bezeichneten Art, dem Inhaber der Anlage vorzuschreiben. Verursachen mehrere Anlagen die Gefährdung des Waldbestandes, so ist bei der Vorschreibung des Kostenersatzes § 53 Abs. 2 Forstgesetz 1975 sinngemäß anzuwenden. § 31 Abs. 4 letzter Satz Forstgesetz 1975 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Werden Forstbestände erst nach Genehmigung einer Anlage in deren unmittelbarem Gefährzungsbereich durch Neubewaldung begründet, so hat eine Vorschreibung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 ausschließlich dieser Bestände wegen zu unterbleiben.

SCHLUSSTEIL

Behörden

§ 62. (1) Sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist zur Vollziehung dieses Gesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 3 ist in erster Instanz zuständig:

1. der Landeshauptmann für Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslands erstrecken;
2. der Landeshauptmann für Betriebsanlagen, die auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften einer vom Landeshauptmann zu erteilenden Bewilligung bedürfen;
3. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

(3) Für Anlagen und Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des 3. Abschnitts des Besonderen Teils (Besondere Anlagen) oder des 4. Abschnitts des Besonderen Teils (Qualifiziertes Genehmigungsverfahren) fallen, ist die Landesregierung zuständig. Erstreckt sich ein Vorhaben auf mehr als ein Bundesland, so haben die beteiligten Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von 9 Monaten erlassen, geht die Zuständigkeit auf Antrag des Genehmigungswerbers auf den Anlagensenat über. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der beteiligten Behörden zurückzuführen ist.

(4) Ist nach Abs. 3 die Landesregierung zuständig, so kann sie die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung des Verfahrens betrauen und diese ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden.

(5) Für Feststellungsbescheide zur Anwendbarkeit des 3. Abschnitts des Besonderen Teils (besondere Anlagen) oder des 4. Abschnitts des Besonderen Teils (qualifiziertes Genehmigungsverfahren) ist die Landesregierung zuständig.

(6) Im Fall der Zuständigkeit der Landesregierung (Abs. 3 und 5) ist Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der Anlagensenat.

4. die anlässlich von Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen für eine Einsichtnahme in Betracht kommenden Unterlagen (§ 52 Abs. 2 Forstgesetz 1975) zu bezeichnen und die Dauer ihrer Aufbewahrung zu bestimmen;
5. die Arten von Anlagen, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, zu bestimmen.

(2) Bei der Feststellung der Höchstanteile gemäß Abs. 1 Z 2 ist auf ein mögliches Zusammenwirken dieser Stoffe und ihrer Umwandlungsstoffe Bedacht zu nehmen.

Genehmigung

§ 60. (1) Ergänzend zu § 11 gilt, daß Anlagen gemäß § 59 Abs. 1 Z 5 zu genehmigen sind, wenn eine Gefährdung der Waldkultur nicht zu erwarten ist oder diese durch Vorschreibung von Auflagen beseitigt oder auf ein tragbares Ausmaß beschränkt werden kann. Zu dessen Beurteilung ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Anlage unter Berücksichtigung der zur Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen erforderlichen Kosten mit dem Ausmaß der zu erwartenen Gefährdung der Waldkultur (Wirkungen des Waldes) abzuwägen.

(2) Die Genehmigung ist jedenfalls zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß in Schutz- oder Bannwäldern durch die Emissionen dieser Anlage ein entsprechender Immissionsgrenzwert überschritten wird und diese Gefahr auch nicht durch Vorschreibung von Auflagen abgewendet werden kann. Dies gilt nicht für Bannwälder, die zur Abwehr der von der Anlage ausgehenden Gefahren oder zum Schutz der Anlage selbst bestimmt sind.

(3) Soweit es zur Verhinderung des Überschreitens eines Immissionsgrenzwerts notwendig ist, ist vorzuschreiben, daß die der Luft zugeführten Emissionsstoffe innerhalb bestimmter Zeiträume bestimmte Mengen nicht überschreiten dürfen.

(4) Auf Antrag des Inhabers der Anlage hat die Behörde diesem das Betreten des Waldes zur Vornahme von Messungen zwecks Ermittlung der Grundbelastung an forstschädlichen Luftverunreinigungen zu genehmigen. Der Waldeigentümer ist verpflichtet, das Betreten des Waldes und die Vornahme von Messungen zu dulden. Er hat Anspruch auf Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dritter bis sechster Satz Forstgesetz 1975 sind sinngemäß anzuwenden.

Besondere Maßnahmen

§ 61. (1) Ergänzend zu § 24 gilt: Wird in einem Waldgebiet ein Überschreiten eines entsprechenden Immissionsgrenzwerts festgestellt und ergibt sich daraus eine Gefährdung der Waldkultur, so hat die Behörde den Inhaber der die Gefährdung der Waldkultur verursachenden Anlage mit Bescheid festzustellen.

(2) Die Behörde hat die zur Beseitigung der Gefährdung der Waldkultur erforderlichen Maßnahmen für den weiteren Betrieb der Anlage in sinngemäßer Anwendung des § 60 Abs. 3 vorzuschreiben.

(3) Kann die Gefährdung der Waldkultur neben den Vorschreibungen gemäß Abs. 2 oder an deren Stelle durch geeignete Maßnahmen im Wald, wie Bestandsumwandlung oder Verbesserung der Wuchsbedingungen, vermindert werden, so sind dem Waldeigentümer solche Maßnahmen aufzutragen. Die Kosten dieser Maßnahmen zuzüglich der in Geld errechneten forstwirtschaftlichen Ertragsminderung dürfen jedoch die gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Kosten nicht übersteigen.

(10) In Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG und des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. .../... hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik und dem Stand der Managementsysteme nähere Bestimmungen über

1. das Sicherheitskonzept (§ 56 Abs. 3);
2. die Pflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall (§ 56 Abs. 4);
3. den Sicherheitsbericht (§ 56 Abs. 5);
4. die internen Notfallpläne (§ 56 Abs. 8);
5. die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen (§ 56 Abs. 9);
6. die externen Notfallpläne (§ 57 Abs. 1);
7. die Inspektionen und sonstigen Kontrollmaßnahmen (§ 57 Abs. 7)

zu erlassen. In der Verordnung ist auch festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ein interner oder externer Notfallplan ganz oder teilweise entbehrlich ist.

6. Abschnitt: Schutz des Waldes

Anwendungsbereich

§ 58. (1) Dieser Abschnitt regelt den Schutz des Waldes vor forstschädlichen Luftverunreinigungen durch die in einer Verordnung gemäß § 59 Abs. 1 Z 5 bezeichneten Betriebsanlagen und sonstigen Anlagen.

(2) In einer Verordnung nach § 3 sind Anlagen im Sinn des § 59 Abs. 1 Z 5 für genehmigungspflichtig zu erklären. Für solche Anlagen gelten neben diesem Abschnitt auch die sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Dabei sind sonstige Anlagen wie Betriebsanlagen zu behandeln.

(3) Forstschädliche Luftverunreinigungen im Sinn dieses Abschnitts sind Luftverunreinigungen, die meßbare Schäden an Waldboden oder Bewuchs (Gefährdung der Waldkultur) verursachen.

Verordnungsermächtigung

§ 59. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung

1. die die forstschädliche Luftverunreinigung bewirkenden Stoffe (Emissionsstoffe) zu bezeichnen;
2. jene Höchstanteile dieser Stoffe festzusetzen, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung noch nicht zu einer der Schadensanfälligkeit des Bewuchses entsprechenden Gefährdung der Waldkultur führen (Immissionsgrenzwerte);
3. die Art der Feststellung
 - a) des Anteils dieser Stoffe an der Luft und am Bewuchs, die Depositionsraten dieser Stoffe und deren Anreicherung im Boden sowie
 - b) des Beitrags einzelner oder mehrerer Emissionsquellen zu einer Gefährdung der Waldkultur zu regeln;

1. eine Liste der nach § 56 Abs. 2 gemeldeten Betriebe;
2. nach einem schweren Unfall:
 - a) Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls;
 - b) Name des Inhabers und Anschrift der Betriebsanlage;
 - c) Kurzbeschreibung der Umstände sowie Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für Mensch und Umwelt;
 - d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.

Diese Angaben sind nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(5) Die zentrale Meldestelle erstellt jährlich einen Bericht über die im Berichtszeitraum im Bundesgebiet eingetretenen schweren Unfälle. Der Bericht hat auch aktuelle Erkenntnisse aufgrund von Unfällen im Ausland zu enthalten und ist den zuständigen Behörden, den Inhabern der diesem Abschnitt unterliegenden Betriebe sowie auf Verlangen interessierten Personen und Behörden zur Verfügung zu stellen.

(6) Die zentrale Meldestelle hat jährlich ein aktualisiertes Verzeichnis der diesem Abschnitt unterliegenden Betriebsanlagen zu erstellen und den Inhabern dieser Betriebe und den Behörden zu übermitteln. Sie bezeichnet in diesem Verzeichnis jene Betriebe, bei denen aufgrund ihres Standorts und ihrer Nähe zu anderen Betrieben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgeschwer sein können (Domino-Effekt). Die Liste hat auch die in Nachbarstaaten befindlichen Betriebe im Sinn des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. .../..., zu enthalten. Die Inhaber dieser Betriebe haben sachdienliche Informationen auszutauschen, die für das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle, die Sicherheitsmanagementsysteme, die Sicherheitsberichte und die internen Notfallpläne von Bedeutung sind. Auf Antrag eines Betriebsinhabers hat die zentrale Meldestelle über das Vorliegen der Voraussetzungen des zweiten Satzes einen Feststellungsbescheid zu erlassen; antragslegitimiert sind auch die anderen von einem Domino-Effekt möglicherweise betroffenen Betriebe.

(7) Die Behörden sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen durch den Betriebsinhaber planmäßig und systematisch zu überwachen. Betriebe im Sinn des § 54 Abs. 3 Z 2 sind längstens alle zwölf Monate zu überprüfen. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift zu verfassen.

(8) Die Behörde hat die Inbetriebnahme oder das Weiterführen des Betriebs ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die vom Inhaber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung von Unfallfolgen oder der Sicherheitsbericht nach dem Stand der Sicherheitstechnik und dem Stand der Sicherheitsmanagementsysteme unzureichend sind. Gleches gilt, wenn der Inhaber die nach diesem Abschnitt erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen unvollständig oder nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung des Betriebs in sicherheitstechnischer Hinsicht nicht gewährleistet ist. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(9) Die Behörde hat

1. bei Neuerrichtung eines Betriebs,
3. bei Änderung eines Betriebs, die erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren bei schweren Unfällen haben könnten,
2. vorsorglich für Änderungen der Flächennutzung in der Umgebung bestehender Betriebe, die das Risiko und die Folgen eines schweren Unfalls vergrößern können,

Sicherheitsabstände zu errechnen und dem Betriebsinhaber sowie den für die örtliche und überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden bekanntzugeben.

3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher Anlagenteile und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind;
4. interne Notfallpläne vorliegen und die Angaben zur Erstellung des externen Notfallplans gemacht werden, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

Weist der Betriebsinhaber nach, daß von bestimmten Stoffen oder Anlagenteilen keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, so müssen diese im Sicherheitsbericht nicht berücksichtigt werden.

(6) Bei Neuerrichtung und Änderung eines Betriebs gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 ist der Behörde mit dem Genehmigungsantrag ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und -bewertung betreffen. Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Behörde hat dem Betriebsinhaber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor Inbetriebnahme, mitzuteilen oder den Betrieb gemäß § 57 Abs. 8 zu untersagen.

(7) Der Betriebsinhaber hat den Sicherheitsbericht zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

(8) Inhaber von Betrieben gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 haben nach Anhörung des Betriebsrats oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Beschäftigten einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb der Anlage zu erstellen. Dieser ist der Behörde anzugeben und auf Verlangen vorzulegen. Der interne Notfallplan ist spätestens alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen in der Anlage und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren.

(9) Der Inhaber eines Betriebs gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 hat die von einem schweren Unfall einer Anlage möglicherweise betroffenen Personen über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls längstens alle fünf Jahre zu informieren. Diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen.

Pflichten der Behörden

§ 57. (1) Die Behörde hat in Zusammenarbeit mit den Katastrophenhilfsdiensten für jeden in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallenden Betrieb einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs zu erstellen. Der Entwurf des externen Notfallplans ist gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Jedermann hat das Recht, innerhalb von 6 Wochen zum Entwurf Stellung zu nehmen.

(2) Die Behörde hat den externen Notfallplan spätestens alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten und auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren. Hält die Behörde wesentliche Änderungen des externen Notfallplans für erforderlich, ist nach Abs. 1 vorzugehen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten richtet eine zentrale Meldestelle für schwere Unfälle ein.

(4) Die Behörde hat der zentralen Meldestelle folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- Kriterien erfüllen oder auf die das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. .../..., anzuwenden ist.
4. „Schwerer Unfall“ ist ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter dieses Gesetz fallenden Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.
 5. „Vorhandensein von gefährlichen Stoffen“ bedeutet, daß ein gefährlicher Stoff in einer Betriebsanlage entsprechend den technischen Möglichkeiten mindestens in den in der Verordnung nach § 54 Abs. 2 genannten Mengenschwellen vorhanden sein oder bei einem außer Kontrolle geratenen industriell-chemischen Produktionsverfahren entstehen kann.

Pflichten des Betriebsinhabers

§ 56. (1) Der Betriebsinhaber hat alle nach dem Stand der Sicherheitstechnik und dem Stand der Sicherheitsmanagementsysteme notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

(2) Spätestens drei Monate vor der Errichtung hat der Betriebsinhaber der Behörde mitzuteilen:

1. Name, Sitz und Anschrift des Inhabers sowie vollständige Anschrift des Betriebs;
2. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person;
3. ausreichende Angaben zur Identifizierung oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe;
4. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;
5. Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe im Betrieb;
6. die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;
7. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung des Betriebs unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können (Domino-Effekte).

(3) Der Betriebsinhaber hat ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsicht der Behörden bereitzuhalten. Das Konzept ist bei Änderungen des Betriebs, die erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren bei schweren Unfällen haben könnten, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.

(4) Nach einem schweren Unfall hat der Inhaber unverzüglich in der am besten geeigneten Weise:

1. der Behörde die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe und deren Menge, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verfügbaren Daten sowie die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitzuteilen;
2. die Behörde über die Schritte zu unterrichten, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden;
3. diese Informationen zu aktualisieren, wenn sich bei einer eingehenderen Untersuchung zusätzliche Fakten ergeben.

(5) Abweichend von Abs. 3 ist der Inhaber eines Betriebs gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, daß:

1. ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagement zu seiner Anwendung vorhanden ist;
2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden;

5. Abschnitt: Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

Ziel und Anwendungsbereich

§ 54. (1) Ziel dieses Abschnitts ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen.

(2) Dieser Abschnitt gilt für Betriebe (§ 55 Abs. 1), in denen gefährliche Stoffe mindestens in einer mit Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzulegenden Menge vorhanden sind.

(3) Die gefährlichen Stoffe und die Mengenschwellen sind in der nach Abs. 2 zu erlassenden Verordnung entsprechend der Richtlinie 96/82/EG und entsprechend dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III Nr. .../... festzulegen. Dabei ist eine Unterscheidung danach zu treffen, ob in dem Betrieb

1. die in Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Richtlinie 96/82/EG oder
2. die in Anhang I Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 der Richtlinie 96/82/EG

angegebenen Mengen vorhanden sind.

(4) § 56 Abs. 5 bis 9 sowie § 57 Abs. 7 Satz 2 gelten nur für Betriebe nach Abs. 3 Z 2.

(5) Für diesen Abschnitt gelten die Ausnahmen vom Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 nicht. Jedoch gilt dieser Abschnitt nicht für:

1. militärische Einrichtungen;
2. Gefahren durch Stoffe mit ionisierender Strahlung;
3. die Beförderung gefährlicher Stoffe und deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung außerhalb von Anlagen, einschließlich des Be- und Entladens sowie Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Hafenbecken, auf Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfen;
4. die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, einschließlich der Pumpstationen, außerhalb von Anlagen;
5. die Tätigkeiten der mineralgewinnenden Industrie im Bereich des Aufsuchens und Gewinnens von Mineralien im Bergbau, in Steinbrüchen und durch Bohrung;
6. Deponien.

Begriffe

§ 55. Im Sinn dieses Abschnitts bedeuten:

1. „Betrieb“ ist der unter der Aufsicht eines Inhabers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen (Abs. 2) vorhanden sind, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten.
2. „Anlage“ ist eine technische Einheit innerhalb eines Betriebs, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden. Sie umfaßt alle Einrichtungen, Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Lager, Privatgleisanschlüsse, Hafenbecken oder Umschlageinrichtungen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind.
3. „Gefährliche Stoffe“ sind Stoffe oder Zubereitungen, die im Anhang I Teil 1 der Richtlinie 96/82/EG aufgeführt sind oder die im Anhang I Teil 2 der Richtlinie 96/82/EG festgelegt

1. der Genehmigungsgeber;
2. die Nachbarn;
3. der Umweltanwalt;
4. die Standortgemeinde;
5. die an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinden, wenn diese von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können.

(2) Der Umweltanwalt (Abs. 1 Z 3) und die Gemeinden (Abs. 1 Z 4 und 5) sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrnehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht geltend zu machen.

(3) Eine Stellungnahme gemäß § 50 Abs. 1 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wird eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die bei Einbringen der Stellungnahme in einer der Standortgemeinden für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt sind, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Genehmigungsverfahren als Beteiligte teil.

(4) Vertreter der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 Zustellgesetz. Scheidet er aus, so gilt die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person als Vertreter der Bürgerinitiative.

Vollzugsberichte und Dokumentation

§ 53. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals bis 1. Jänner 1999, über die Vollziehung dieses Abschnitts zu berichten.

(2) Die Berichte gemäß § 28 haben auch folgende Angaben über die nach diesem Abschnitt durchgeführten Genehmigungsverfahren zu enthalten:

1. die Umweltverträglichkeitserklärung des Genehmigungsgebers;
2. die wichtigsten Ergebnisse der zusammenfassenden Beurteilung;
3. die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat eine Dokumentation einzurichten, in der die in Abs. 2 und in § 28 genannten Angaben erfaßt werden.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und ein von ihm beauftragter Rechtsträger dürfen die Daten gemäß Abs. 2 automationsunterstützt verarbeiten. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen sie nur übermitteln an:

1. Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten für den Empfänger zur Vollziehung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung bilden;
2. die zuständigen Behörden ausländischer Staaten, sofern dies zwischenstaatliche Vorschriften vorsehen oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(3) § 44a AVG ist in Genehmigungsverfahren betreffend Anlagen und Vorhaben gemäß § 46 Abs. 1 jedenfalls anzuwenden. Der Inhalt des Edikts (§ 44a Abs. 2 AVG) ist auch nach § 10 Abs. 1 und 2 kundzumachen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

(4) Sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, hat die Behörde binnen 2 Wochen nach Vorliegen der Antragsunterlagen einen Zeitplan für das Verfahren zu erstellen, in dem unter Beachtung der Entscheidungsfrist für die einzelnen Verfahrensschritte Termine und Fristen festgelegt werden.

(5) Binnen 2 Wochen nach Vorliegen der Antragsunterlagen hat die Behörde

1. den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung und
2. dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln.

Die Genannten können binnen 4 Wochen nach Einlangen der Unterlagen schriftliche Stellungnahmen an die Behörde richten.

(6) Bei Vorhaben, die sich auf mindestens 5 Standortgemeinden erstrecken, kann der Genehmigungswerber die Genehmigung in Abschnitten beantragen, sofern dies wegen der Ausdehnung des Vorhabens zweckmäßig ist.

Zusammenfassende Beurteilung

§ 50. (1) Die Behörde hat auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitserklärung eine zusammenfassende Darstellung und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens im Sinn des § 47 Abs. 2 einzuholen. Die im Verfahren vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen sind dabei zu berücksichtigen. Gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen sind gemeinsam zu behandeln. Erforderlichenfalls sind in dieser Beurteilung Maßnahmen im Sinn des § 49 Abs. 1 Z 5 vorzuschlagen.

(2) Dem Genehmigungswerber, den mitwirkenden Behörden und dem Umweltanwalt ist die zusammenfassende Beurteilung unverzüglich zuzustellen.

Genehmigung

§ 51. (1) Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag sind die Ergebnisse der zusammenfassenden Beurteilung nach Maßgabe der anzuwendenden Vorschriften zu berücksichtigen. Soweit erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten wären, die Schutzgüter betreffen, die in den anzuwendenden Vorschriften nicht geregelt sind, kann die Behörde Auflagen zur Verringerung dieser Auswirkungen vorschreiben.

(2) Die Behörde hat über den Genehmigungsantrag spätestens 9 Monate nach dessen Einlangen zu entscheiden. Im Berufungsverfahren beträgt die Entscheidungsfrist längstens 6 Monate.

(3) § 44f Abs. 2 AVG ist in Genehmigungsverfahren betreffend Anlagen und Vorhaben gemäß § 46 Abs. 1 jedenfalls anzuwenden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Parteien und Beteiligte

§ 52. (1) Im Genehmigungsverfahren haben Parteistellung:

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Juli 1998

(5) Kapazität ist die genehmigte Größe einer Anlage, die bei Vorliegen eines Schwellenwerts in einer Verordnung nach § 3 in der dort angegebenen Einheit, sonst als Produktionskapazität pro Kalenderjahr gemessen wird.

Information und Beratung

§ 48. (1) Auf Antrag des Genehmigungswerbers ist ein Vorverfahren durchzuführen. Mit dem Antrag sind die Grundzüge des Vorhabens darzulegen und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen.

(2) Die Behörde hat gegenüber dem Genehmigungswerber ehestmöglich, spätestens binnen 3 Monaten nach Einlangen der Unterlagen, Stellung zu nehmen. Dabei sind Mängel des Vorhabens oder des Konzepts für die Umweltverträglichkeitserklärung aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen.

(3) Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens hat der Genehmigungswerber unabhängig von einem Antrag gemäß Abs. 1 das Recht auf Information und Beratung durch die Behörde über die Anforderungen an das Vorhaben und an die Projektunterlagen sowie über den Ablauf des qualifizierten Genehmigungsverfahrens.

Genehmigungsantrag und Verfahren

§ 49. (1) Der Genehmigungswerber hat der Behörde mit dem Genehmigungsantrag eine Umweltverträglichkeitserklärung für das Vorhaben vorzulegen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Projekts, insbesondere
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während Errichtung und Betrieb;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, insbesondere Art und Menge der verwendeten Materialien;
 - c) Art und Quantität der im Betrieb erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.);
2. Übersicht über die wichtigsten anderen vom Genehmigungswerber geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt;
3. Beschreibung der Umwelt, die vom Projekt erheblich beeinträchtigt werden kann, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören;
4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, der Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen sowie Hinweis auf die zur Abschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt angewandten Methoden;
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, verringert und soweit als möglich ausgeglichen werden sollen;
6. allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben gemäß Z 1 bis 5;
7. kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) beim Zusammenstellen der geforderten Angaben.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung für einzelne Arten von Vorhaben näheres über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben bestimmen. Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 oder 2 für das Vorhaben nicht relevant, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung zu begründen.

Abschnitt jene Anlagen und Vorhaben zuzuweisen, für die dies nach der Richtlinie 85/337/EWG erforderlich ist. Soweit es zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG erforderlich ist, gelten die Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) nicht.

(3) Für solche Anlagen und Vorhaben gelten neben diesem Abschnitt auch die sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 8 bis 15. Dabei sind sonstige Anlagen wie Betriebsanlagen zu behandeln.

(4) Für die Änderung von Anlagen und Vorhaben gemäß Abs. 1 ist, sofern die Verordnung nach § 3 diesbezüglich keine Regelung enthält, ein qualifiziertes Genehmigungsverfahren in folgenden Fällen durchzuführen:

1. die Kapazität wird im Ausmaß des in einer Verordnung nach § 3 festgelegten Schwellenwerts erhöht;
2. in einer Verordnung nach § 3 ist kein Schwellenwert festgelegt und die Kapazität wird im Ausmaß der bisherigen Kapazität erhöht.

(5) Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- und Sanierungsverfahrens sind, ist kein qualifiziertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen ist Abs. 4 anzuwenden.

(6) Für Änderungen gemäß Abs. 4 kann die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers oder von Amts wegen mit Bescheid feststellen, daß kein qualifiziertes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, weil keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das Verfahren ist innerhalb von vier Wochen abzuschließen; § 5 Abs. I Z 4 ist anzuwenden.

Ziel und Begriffe

§ 47. (1) Ziel des qualifizierten Genehmigungsverfahrens ist es, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Mensch, Fauna und Flora,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Sachgüter und kulturelles Erbe,
4. die Wechselwirkungen zwischen den in Z 1 bis 3 genannten Faktoren

festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten.

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder mehrerer Anlagen oder die Gesamtheit sonstiger Eingriffe in Natur und Landschaft, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Vorschriften

1. für die Genehmigung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben kein Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz durchzuführen wäre oder
2. für die Überwachung des Vorhabens zuständig sind.

(4) Umweltanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder von einem Land eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

4. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, wenn damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte.

(4) Abs. 3 Z 1 gilt nur für Schadstoffe, die von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können. Dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen. Gegebenenfalls können die Grenzwerte durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden.

(5) § 44f Abs. 2 AVG ist in Genehmigungsverfahren betreffend Anlagen gemäß § 41 Abs. 1 jedenfalls anzuwenden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung

§ 45. (1) Inhaber von Anlagen gemäß § 41 Abs. 1 haben der Behörde im Abstand von längstens zehn Jahren mitzuteilen, ob sich die besten verfügbaren Techniken wesentlich geändert haben und welche wirtschaftlich verhältnismäßigen (Abs. 4) Anpassungsmaßnahmen sie getroffen haben oder treffen werden. Hat der Inhaber derartige Maßnahmen nicht mitgeteilt oder nicht getroffen, hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen.

(2) Gegenstand der erstmaligen Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung von am 31. Oktober 1999 genehmigten Betriebsanlagen ist auch die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 11, 12 und 44 Abs. 1).

(3) Für am 31. Oktober 1999 genehmigte Betriebsanlagen ist Abs. 1 erstmals bis spätestens 31. Oktober 2007 anzuwenden. Andernfalls beginnt die Frist des Abs. 1 mit Erteilung der Genehmigung zu laufen.

(4) Die Behörde hat Anlagen gemäß § 41 Abs. 1 regelmäßig angemessen zu überprüfen. Sie hat auch vor dem in Abs. 1 festgelegten Termin entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen, wenn:

1. wesentliche Veränderungen in den besten verfügbaren Techniken eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert, oder
3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, daß neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.

(5) Würden die vorzuschreibenden Maßnahmen die genehmigte Anlage in ihrem Wesen verändern, hat die Behörde nach § 24 Abs. 5 vorzugehen.

4. Abschnitt: Qualifiziertes Genehmigungsverfahren

Anwendungsbereich

§ 46. (1) Dieser Abschnitt gilt für Anlagen und Vorhaben, die nach Maßgabe des Abs. 2 in einer Verordnung nach § 3 diesem Abschnitt zugewiesen sind.

(2) In einer Verordnung nach § 3 hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr diesem

10. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der vorstehenden Angaben.

(2) § 44a AVG ist im Genehmigungsverfahren betreffend Anlagen gemäß § 41 Abs. 1 jedenfalls anzuwenden. Der Inhalt des Edikts (§ 44a Abs. 2 AVG) ist auch nach § 10 Abs. 1 und 2 kundzumachen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

§ 43. (1) Wenn das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staats haben könnte oder ein von den Auswirkungen des Projekts möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat spätestens bei Kundmachung des Antrags nach Abs. 2 zu benachrichtigen. Verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen. Dem Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

(2) Wünscht der Staat am Verfahren teilzunehmen, sind ihm die Antragsunterlagen zuzuleiten und eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.

(3) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

Genehmigung

§ 44. (1) Soweit nicht bereits nach §§ 11 und 12 geboten, ist im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, daß Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, daß:

1. Umweltverschmutzungen durch die besten verfügbaren Techniken begrenzt werden;
2. keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;
3. Energie effizient verwendet wird;
4. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
5. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nach der Auflassung der Betriebsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 Z 1 sind auch die technische Beschaffenheit der Anlage und die örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Emission von Luftschadstoffen.

(3) Soweit nicht bereits nach §§ 11 und 12 geboten, hat der Genehmigungsbescheid zu enthalten:

1. jedenfalls Emissionsgrenzwerte für die in Anhang III der Richtlinie 96/61/EG genannten Schadstoffe;
2. Anforderungen für die Überwachung der Emissionen (einschließlich Meßmethodik, Meßhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie Information der Behörde);
3. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;

Generelle Standards

§ 39. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in einer Verordnung nach § 4 für den Betrieb von Feuerungsanlagen entsprechend den besten verfügbaren Techniken Regelungen über Schadstoffgehalte von Brennstoffen, über die Überwachung, insbesondere die Messung der Emissionen, über die Nutzung der Abwärme und über die bei Betriebsstörungen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Bei Dampfkesselanlagen (§ 1 Abs. 2 und 3 LRG-K), die am 1. Jänner 1989 bestanden haben, sind, soweit nicht Bescheide strengere Anforderungen anordnen, die Anforderungen der Anlage 1 zu § 12 LRG-K einzuhalten.

Genehmigung

§ 40. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung festlegen, daß in Genehmigungsbescheiden für Feuerungsanlagen Festlegungen über den Brennstoff, die Emissionen und die Emissionsüberwachung zu treffen sind.

3. Abschnitt: Besondere Anlagen

Anwendungsbereich

§ 41. (1) Dieser Abschnitt gilt für Anlagen, die eine Verordnung nach § 3 nach Maßgabe des Abs. 2 diesem Abschnitt zuweist.

(2) In einer Verordnung nach § 3 sind diesem Abschnitt jene Anlagen zuzuweisen, die im Anhang I der Richtlinie 96/61/EG genannt sind. Soweit es zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG erforderlich ist, gelten die Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) nicht.

(3) Für solche Anlagen gelten neben diesem Abschnitt auch die sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 8 bis 15. Dabei sind sonstige Anlagen wie Betriebsanlagen zu behandeln.

Genehmigungsantrag und Verfahren

§ 42. (1) Soweit nicht bereits nach § 8 Abs. 2 erforderlich, hat ein Genehmigungsantrag für Anlagen gemäß § 41 Abs. 1 folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Anlage, der Art und des Umfangs der beabsichtigten Tätigkeiten;
2. die in der Anlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energieträger;
3. die Quellen der Emissionen aus der Anlage;
4. den Zustand des Anlagengeländes;
5. Art und Menge der vorherrschbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Umweltmedium;
6. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt;
7. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
8. sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 1;
9. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;

- b) der im selben Bundesland eingesammelte Restmüll im überwiegenden Ausmaß einer thermischen Behandlung unterzogen wird und
- c) die Anpassung an die besten verfügbaren Techniken gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 bis 1. Juli 1999 abgeschlossen ist.

(9) Eine Verordnung nach Abs. 8 kann bis zum 31. Dezember 1999 erlassen werden.

Auflassung von Deponien

§ 36. Die Einstellung des Betriebs einer Deponie und die Beseitigung der Deponie oder eines Teils derselben bedürfen einer Genehmigung. Diese ist zu erteilen, wenn die bei der Genehmigung zu schützenden Interessen hinreichend geschützt sind.

Überwachung

§ 37. (1) Die Behörde hat Abfallbehandlungsanlagen regelmäßig angemessen zu überprüfen.

(2) Zur Überwachung von Deponien hat die Behörde auf Kosten des Deponieberechtigten mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Gesetzes, insbesondere betreffend Errichtung, Instandhaltung, Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und Nachsorge zu überwachen. Für die Deponieaufsicht gilt § 22 sinngemäß. Die Deponieaufsicht ist zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten.

(3) Der Deponieberechtigte hat der Behörde jährlich bis 10. April über die Art, Menge und Herkunft der im Vorjahr abgelagerten Abfälle sowie über die Ergebnisse seines Überwachungsprogramms, insbesondere über die Einhaltung der Bewilligung und das Verhalten der Abfälle in der Deponie, zu berichten. In der Genehmigung können zusätzliche Zwischenberichte vorgeschrieben werden.

2. Abschnitt: Feuerungsanlagen

Anwendungsbereich und Begriffe

§ 38. (1) Dieser Abschnitt gilt für Feuerungsanlagen, die Teil einer Betriebsanlage sind.

(2) Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme (zB zur Raumheizung, zur Bereitung von Warmwasser, zur Erzeugung von Prozeßwärme) Brennstoffe verbrannt und deren Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden, einschließlich der allenfalls angeschlossenen oder nachgeschalteten Abgasreinigungsanlagen.

(3) In einer Verordnung nach § 3 können unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Erfordernisse auch Feuerungsanlagen, die Teil einer sonstigen Anlage (§ 2 Z 4) sind, für genehmigungspflichtig erklärt werden. Für solche Anlagen gelten neben diesem Abschnitt auch die sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

3. ab 1. Jänner 2004 die Anforderungen betreffend Zuordnung von Abfällen zu Reststoff- und Massenabfalldeponien, Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung), Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und Rückstellproben.

(4) Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sind der Behörde jeweils spätestens sechs Monate vor den genannten Terminen anzugeben; § 34 Abs. 1 gilt sinngemäß. Abweichungen von den in einer Verordnung nach §§ 4 und 31 festgelegten besten verfügbaren Techniken können in sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 2 gewährt werden. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung). Anpassungsmaßnahmen bedürfen keiner Bewilligung, soweit dadurch nicht fremde Rechte im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 ohne Zustimmung der Betroffenen in Anspruch genommen werden.

(5) Werden die in Abs. 2 und 3 genannten Termine und Anforderungen nicht eingehalten, dürfen Abfälle so lange nicht eingebracht werden, bis die entsprechenden Maßnahmen nachgeholt sind.

(6) Auf Antrag des Anpassungspflichtigen hat die Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen, deren Ursachen nicht vom Deponieberechtigten zu vertreten sind, zur Erfüllung der in Abs. 3 genannten Anforderungen eine nach den Umständen des Falls angemessene Nachfrist zu gewähren. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anpassungsfrist zu stellen. Der Antrag hemmt den Ablauf der Anpassungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Eine Fristerstreckung für das Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung) ist nicht zulässig.

(7) In den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Bewilligungsverfahren sind die in einer Verordnung nach §§ 4 und 31 festgelegten besten verfügbaren Techniken anzuwenden, wenn das Bewilligungsverfahren nach dem 1. Jänner 1996 eingeleitet oder eine Anzeige nach dem UVP-G erstattet wurde; in bereits früher anhängig gemachten Verfahren sind die in Abs. 3 genannten Anforderungen der Bewilligung zugrundezulegen; diesbezügliche Projektergänzungen gelten nur dann als Neuantrag, wenn durch die Anpassung fremde Rechte im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 ohne Zustimmung der Betroffenen in Anspruch genommen werden.

(8) Der Landeshauptmann kann unter Bedachtnahme auf die wasser- und abfallwirtschaftlichen Erfordernisse durch Verordnung die Anpassungsfrist gemäß Abs. 3 Z 3 für das in § 5 Z 7 Deponieverordnung normierte Verbot der Deponierung für noch nicht ordnungsgemäß abgeschlossene Deponien bis zur Verfüllung der rechtskräftig genehmigten Einlagerungsmenge, längstens jedoch bis 31. Dezember 2008, verlängern, wenn:

1.
 - a) die rechtskräftige Genehmigung der Deponie nach dem 1. Jänner 1988 und vor dem 1. Jänner 1997 nach § 29 AWG oder nach dem WRG 1959 erteilt wurde,
 - b) die Deponie zumindest den Anforderungen der Richtlinien für Mülldeponien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie aus dem Jahr 1988 entspricht,
 - c) die Anpassung an die besten verfügbaren Techniken gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 bis 1. Juli 1999 abgeschlossen ist,
 - d) die insgesamt abgelagerte Menge pro Deponie ab dem 1. Jänner 1998 nicht mehr als 500.000 t beträgt und die jährlich abgelagerte Menge nicht größer als die Durchschnittsmenge der Kalenderjahre 1994 bis 1996 ist und
 - e) das jeweilige Bundesland bis 1. Jänner 1997 die Verpflichtung der Nachsorge (Finanzierung von Maßnahmen wie zB Instandhaltung der erforderlichen Infrastruktur, Sickerwassererfassung oder Gasbehandlung) für die vom Verbot der Deponierung gemäß § 5 Z 7 Deponieverordnung ausgenommenen Deponien nach deren endgültiger Schließung übernommen hat, oder
2.
 - a) auf den betroffenen Deponien nur Abfall aus demselben Bundesland gelagert wird,

Anpassung bestehender Deponien

§ 35. (1) Vor dem 1. Juli 1990 erteilte wasserrechtliche Bewilligungen (Genehmigungen) für Deponien gelten als Genehmigung nach § 33, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt erloschen sind. Sie sind von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

(2) Am 1. Juli 1997 bestehende, nach § 29 AWG oder wasserrechtlich bewilligte (genehmigte), noch nicht ordnungsgemäß aufgelassene Deponien sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die besten verfügbaren Techniken anzupassen:

1. Der Berechtigte hat bis 1. Jänner 1998 der Behörde mitzuteilen, ob er die Deponie bis längstens 1. Juli 1999 auflassen will. Die Erklärung, die Deponie auflassen zu wollen, ist unwiderruflich. Ist die Auflassung der Deponie beabsichtigt, sind ab 1. Juli 1998 die Anforderungen betreffend Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sie sich nicht auf die in Abs. 3 Z 3 genannten Anforderungen beziehen, für noch nicht ausgebaute bewilligte Deponieabschnitte zusätzlich die Anforderungen für Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung einzuhalten. Die Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung sind für noch nicht bewilligungsgemäß abgedeckte Schuttbereiche einzuhalten.
2. Andernfalls hat der Berechtigte bis 1. Jänner 1998 der Behörde mitzuteilen, welchem Deponietyp die Deponie durch Anpassung an die besten verfügbaren Techniken entsprechen soll; dabei sind die im Zeitpunkt der Mitteilung zur Ablagerung zugelassenen Abfälle maßgeblich. Ein Deponietyp mit geringeren Anforderungen kann nur dann gewählt werden, wenn die Bewilligung gleichzeitig durch Verzicht auf die Einbringung der diesem Deponietyp nicht entsprechenden Abfälle eingeschränkt wird. Nicht dem Deponietyp oder dem bisherigen Konsens entsprechende Abfälle dürfen nach Maßgabe des Abs. 3 nicht weiter abgelagert werden. Die Behörde kann mit Bescheid feststellen, inwieweit die bewilligten Abfälle dem mitgeteilten Deponietyp entsprechen. Die Behörde kann ferner mit Bescheid zulassen, daß die dem bisherigen Konsens entsprechenden Abfälle nach den besten verfügbaren Techniken entsprechender Vorbehandlung abgelagert werden, wenn dies dem gewählten Deponietyp entspricht und nachteilige Auswirkungen auf öffentliche Interessen und fremde Rechte nicht zu erwarten sind; die Ablagerung darf nur erfolgen, soweit die Anpassung der Deponie an die besten verfügbaren Techniken gemäß Abs. 3 abgeschlossen ist.

(3) Durch Anpassung an die besten verfügbaren Techniken sind einzuhalten:

1. ab 1. Juli 1998 die Anforderungen betreffend Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sie sich nicht auf die in Z 3 genannten Anforderungen beziehen; für noch nicht bewilligungsgemäß abgedeckte Schuttbereiche zusätzlich die Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung; für noch nicht ausgebaute bewilligte Deponieabschnitte zusätzlich die Anforderungen betreffend Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung;
2. ab 1. Juli 1999 die Anforderungen betreffend Zuordnung von Abfällen zu Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien, Verbot der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996) auf Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien, Wasserhaushalt, Deponiegasbehandlung (soweit reaktive deponiegasbildende Abfälle abgelagert werden oder vor einer Mitteilung gemäß Abs. 2 Z 2 abgelagert worden sind) und besondere Bestimmungen für verfestigte Abfälle, ferner - soweit dies die Überwachung der Einhaltung des Konsenses betrifft - die Anforderungen betreffend Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und Rückstellproben;

(6) Deponiegenehmigungen und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, daß sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

(7) Der Behörde sind spätestens drei Monate vor Beginn der Durchführung anzuzeigen:

1. die vorübergehende Einstellung des Deponiebetriebs;
2. die Einschränkung der Arten der zur Ablagerung zugelassenen Abfälle;
3. die Änderung der zugehörigen Anlagenteile einschließlich Maßnahmen zur Anpassung an die besten verfügbaren Techniken.

Dabei hat der Deponieberechtigte die zur dauernden Vermeidung einer Gewässergefährdung nach dem Stand der besten verfügbaren Techniken erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und der Behörde unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) bekanntzugeben. Mit der Durchführung kann begonnen werden, wenn die Behörde nicht binnen drei Monaten schriftlich Bedenken darlegt oder mitteilt, inwieweit die vorgelegten Unterlagen ihr für eine verlässliche Beurteilung nicht ausreichend erscheinen.

Nachträgliche Konsensanpassung und Gefahrenabwehr bei Deponien

§ 34. (1) Sind die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen unzureichend oder kommt der Deponieberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Sie kann diese Maßnahmen in sinn gemäßer Anwendung des § 33 Abs. 4 sicherstellen. Kann der Deponieberechtigte nicht beauftragt oder zur Sicherstellung herangezogen werden, ist an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag zu erteilen und die Sicherstellung aufzuerlegen. Werden die Vorkehrungen nicht vom Verpflichteten durchgeführt, sind auf seine Kosten hiezu befugte Fachkundige oder Unternehmen zu betrauen. Wurde nach rechtzeitig erstatteter Anzeige zufolge Schweigens der Behörde mit dem angezeigten Vorhaben begonnen, dürfen zusätzliche Maßnahmen nur insoweit vorgeschrieben werden, als sie nicht unverhältnismäßig sind. Maßnahmen aus Anlaß der endgültigen Einstellung des Deponiebetriebs sind in sinn gemäßer Anwendung des § 121 WRG 1959 zu überprüfen.

(2) Der Deponieberechtigte hat die in einer Verordnung nach §§ 4 und 31 festgelegten besten verfügbaren Techniken einzuhalten. Erweisen sich die getroffenen Vorkehrungen als unzulänglich, hat die Behörde dem Deponieberechtigten die zur Anpassung an die besten verfügbaren Techniken nötigen zusätzlichen oder anderen Maßnahmen aufzutragen. Auf Antrag des Deponieberechtigten kann die Behörde - soweit dadurch Rechte Dritter nicht verletzt werden - andere vom Deponieberechtigten vorzuschlagende Vorkehrungen zulassen, wenn auch damit dem Schutz öffentlicher Interessen (§ 105 WRG 1959; § 1 Abs. 3 AWG) in hinreichender Weise entsprochen wird, sowie die Abstandnahme von bestimmten Anforderungen der besten verfügbaren Techniken zulassen, soweit deren Erfüllung unverhältnismäßig wäre. Ein solcher Antrag ist nur vor Erlassung des Auftrags in erster Instanz zulässig und mit Unterlagen und Nachweisen zu belegen, die von einem Fachkundigen erstellt wurden. Wenn es der Schutz öffentlicher Interessen erfordert, kann die Behörde bis zur Durchführung der Anpassung die vorübergehende Einschränkung oder Einstellung des Deponiebetriebs verfügen.

(3) Die Behörde hat das Einbringen von Abfällen vorübergehend zu verbieten oder die Stilllegung der Deponie zu verfügen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die aufgrund von Genehmigungen, Anordnungen oder Anzeigen bestehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Genehmigung von Deponien

§ 33. (1) Ansuchen um Genehmigung einer Deponie haben über die in § 8 Abs. 2 genannten Angaben hinaus jedenfalls Angaben zu enthalten über:

1. die Arten der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle;
2. das vorgesehene Gesamtvolumen der Deponie;
3. die Eignung des vorgesehenen Standorts in hydrologischer, geologischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht;
4. die nach dem Stand der besten verfügbaren Techniken, insbesondere zum Schutz der Gewässer auf die Dauer der Ablagerung vorgesehenen Maßnahmen;
5. die für die Auflassung (endgültige Einstellung des Deponiebetriebs) und Nachsorge vorgesehenen Maßnahmen;
6. Art und Höhe der Sicherstellung (Abs. 4).

(2) Für die Genehmigung gilt ergänzend zu §§ 11 und 12, daß die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn eine fachkundige Betriebsführung gewährleistet ist und die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der Umweltgefährdung sichergestellt erscheint. Ferner ist darauf zu achten, daß die Versorgung der Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Aufnahme des Deponiebetriebs ist erst nach behördlicher Überprüfung (§ 121 WRG 1959) der hiezu erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen zulässig.

(3) Das Einbringen von Abfällen in die Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheids als festgelegt. Bei Deponien, die am 1. Juli 1996 bewilligt waren, endet der Einbringungszeitraum, soweit die Genehmigung nicht anderes bestimmt, 20 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheids, nicht aber vor dem 1. Jänner 2004. Ansuchen um Verlängerung des Einbringungszeitraums können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgesetzten Dauer gestellt werden; in diesem Fall ist der Ablauf der Frist gehemmt; § 21 Abs. 3 dritter Satz WRG 1959 ist anzuwenden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der Berechtigte Anspruch auf Fristverlängerung, wenn öffentliche Interessen (§ 105 WRG 1959; § 1 Abs. 3 AWG) nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, daß die Deponie vor Ablauf der zu verlängernden Frist den besten verfügbaren Techniken entspricht. Nach Ablauf des Einbringungszeitraums dürfen Abfälle nicht mehr eingebracht werden.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung für bestimmte Deponietypen anordnen, daß für die Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Auflassung der Deponie einschließlich der Nachsorge, zugleich mit der Genehmigung eine Sicherstellung aufzutragen ist. In der Verordnung ist näheres über die Haftungserklärung und die Sicherstellung, insbesondere über Festsetzung, Art, Bemessung, Leistung, Zugriff, Verfall, Verwendung und Freiwerden zu bestimmen. Als Sicherstellung gilt auch eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbands.

(5) Soweit nicht bereits nach §§ 11, 12 und 32 geboten, hat die Genehmigung der Deponie zu enthalten:

1. den Deponietyp;
2. die Arten der zur Ablagerung zugelassenen Abfälle;
3. das Gesamtvolumen der Deponie;
4. die notwendigen Vorschreibungen betreffend Errichtung, Ausstattung und Betrieb der Deponie, Ablagerung der Abfälle sowie Überwachungs- und Kontrollverfahren.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Aufzeichnungs- oder Berichtspflichten unerlässlich ist, durch Verordnung Zulassungsinhaber verpflichten, Anlage oder Vorhaben im Sinn des Abs. 1 betreffende Daten zu sammeln, erforderlichenfalls zu bearbeiten und dem Landeshauptmann in geeigneter Form zu übermitteln. Näheres regelt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung. Die Vorlage ist gebührenfrei. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

BESONDERER TEIL

1. Abschnitt: Abfallbehandlungsanlagen

Anwendungsbereich und Begriffe

§ 30. (1) Dieser Abschnitt gilt für Abfallbehandlungsanlagen, die in einer Verordnung nach § 3 als genehmigungspflichtig bezeichnet sind.

(2) Abfallbehandlungsanlagen sind Betriebsanlagen oder Teile von Betriebsanlagen, die der Behandlung von Abfällen dienen. Deponien sind Betriebsanlagen oder Teile von Betriebsanlagen zur langfristigen Ablagerung von Abfällen.

(3) In einer Verordnung nach § 3 können auch sonstige Anlagen (§ 2 Z 4), für genehmigungspflichtig erklärt werden, wenn dies der Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG, der Richtlinie 78/319/EWG oder der Richtlinie 94/67/EG dient. Für solche Anlagen gelten neben diesem Abschnitt auch die sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Dabei sind sonstige Anlagen wie Betriebsanlagen zu behandeln.

(4) Für Verordnungen gemäß §§ 17 und 18, die mobile Abfallbehandlungsanlagen betreffen, ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuständig.

Generelle Standards für Abfallbehandlungsanlagen

§ 31. (1) In einer Verordnung nach § 4 kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zum Schutz der in § 1 Abs. 3 AWG genannten Interessen Kriterien und Grenzwerte für die Zuordnung der Abfälle zu Anlagen sowie Anforderungen an die Qualität der zu behandelnden Abfälle sowie im Fall von Deponien an die Nachsorge festlegen.

(2) Die Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, soweit sie Deponien betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen

§ 32. Ergänzend zu §§ 11 und 12 gilt, daß bei der Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen die in § 1 Abs. 3 AWG angeführten Interessen zu berücksichtigen sind. In der Genehmigung sind Art und Menge der zu behandelnden Abfälle, technische Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen festzulegen.

Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb und Auflassung von nach diesem Gesetz zu genehmigenden Betriebsanlagen sind von der Behörde (§ 62) wahrzunehmen.

(2) Abs. 1 gilt im Hinblick auf das WRG 1959 nur für die in § 12 Abs. 2 genannten Maßnahmen.

(3) Abs. 1 lässt die Befugnisse der Arbeitsinspektorate unberührt.

6. Abschnitt: Informationssystem

Vollzugsberichte

§ 28. (1) Jede Bezirksverwaltungsbehörde, jede Landesregierung und der Anlagensenat haben für jedes Kalenderjahr bis zum 1. März des Folgejahres einen zusammenfassenden Bericht über den Vollzug dieses Gesetzes zu erstellen. Dieser Bericht hat zu enthalten:

1. Zahl, Art und durchschnittliche Dauer der durchgeföhrten Verfahren;
2. Art der Erledigung dieser Verfahren;
3. Zahl der behördlichen Überprüfungen und Angaben über allfällige Veranlassungen;
4. Bemerkungen über vollzugshemmende Faktoren;
5. Bemerkungen über die zur Verfahrensbeschleunigung und Effizienzsteigerung getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Berichte sind unverzüglich der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde zu übermitteln. Die Landesregierungen und der Anlagensenat haben ihre Berichte unverzüglich dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

(3) Der Landeshauptmann hat für jedes Kalenderjahr bis zum 1. Mai des Folgejahrs einen Bericht über den Vollzug dieses Gesetzes zu erstellen. Dieser Bericht hat die in Abs. 1 genannten Daten der Bezirksverwaltungsbehörden des Landes sowie der vom Landeshauptmann geföhrten Verfahren zu enthalten.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat für jedes Kalenderjahr bis zum 1. Juli des Folgejahrs dem Nationalrat einen Bericht über den bundesweiten Vollzug dieses Gesetzes vorzulegen. Dieser Bericht hat die in den Abs. 1 und 3 genannten Daten sowie die Daten der vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten geföhrten Verfahren zu enthalten.

Gemeinschaftsrechtliches Informationssystem

§ 29. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist zuständige Behörde für die Bekanntgabe von Daten über Anlagen und Vorhaben an die Europäische Kommission. Als solche Daten gelten all jene Angaben über Anlagen und Vorhaben, hinsichtlich derer nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Aufzeichnungs- oder Berichtspflichten bestehen.

(2) Die Sammlung, Bearbeitung und Übermittlung von Daten über Anlagen und sonstige Vorhaben an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt dem Landeshauptmann. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind verpflichtet, den Landeshauptmann bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Näheres regelt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

(2) Hat die Behörde Grund zur **Annahme**, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Inhabers der Betriebsanlage oder seines Stellvertreters oder jener Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren an Ort und Stelle treffen. Hierüber ist binnen 14 Tagen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(3) Bescheide gemäß Abs. 1 und 2 sind sofort vollstreckbar. Sie gelten auch dann als erlassen, wenn sie gemäß § 19 Zustellgesetz an die Behörde zurückgestellt worden sind. Wenn sie nicht kürzer befristet sind, treten sie ein Jahr nach Erlassung außer Kraft. Soweit die Voraussetzungen für einen Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen, hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der Betriebsanlage die entsprechenden Verfügungen unverzüglich zu widerrufen.

4. Abschnitt: Auflassung von Betriebsanlagen

Auflassung

§ 26. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat der Behörde die gänzliche oder teilweise Auflassung der Betriebsanlage drei Monate vorher anzusegnen. Gleichzeitig hat er die zur Wahrung der nach § 11 zu schützenden Interessen getroffenen Vorkehrungen mitzuteilen. Reichen die Vorkehrungen nicht aus, so hat ihm die Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige entsprechende Vorkehrungen aufzutragen. Ordnet die Behörde derartige Vorkehrungen nicht fristgerecht an oder teilt sie binnen dieser Frist nicht mit, daß sie ein Verfahren nach Abs. 2 einleitet, gilt die Auflassung als rechtmäßig durchgeführt, und die Genelunigung erlischt.

(2) Im Fall eines begründeten Verdachts, daß eine Gefährdung nach § 11 zu schützender Interessen vorliegt, hat die Behörde ein Verfahren zur Prüfung dieses Verdachts einzuleiten und die erforderlichen Vorkehrungen aufzutragen oder die rechtmäßige Auflassung festzustellen.

(3) Die Behörde kann einen Auftrag nach Abs. 1 auch dem jeweiligen Inhaber der Betriebsanlage erteilen.

(4) Bescheide nach Abs. 1 bis 3 sind im Grundbuch anzumerken und gehen auf den jeweiligen Inhaber der Betriebsanlage oder, wenn sie nicht mehr besteht, auf den jeweiligen Liegenschaftseigentümer über.

(5) Sind die Anordnungen der Behörde erfüllt, so hat die Behörde den Bescheid von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers der Betriebsanlage oder des Liegenschaftseigentümers aufzuheben. Die Aufhebung des Bescheids ist im Grundbuch anzumerken.

5. Abschnitt: Zuständigkeitskonzentration

Zuständigkeitskonzentration

§ 27. (1) Die nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überwachung, zur nachträglichen Konsensanpassung sowie zur

§ 24. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Betriebsanlage, daß die gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 5 bis 7 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach den besten verfügbaren Techniken zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

(2) Die Behörde hat Auflagen nach Abs. 1 nicht vorzuschreiben, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Betriebsanlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie ihre Nutzungsdauer und technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

(3) Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn geworden sind, sind Auflagen im Sinn des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung der Gesundheit dieser Personen oder zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Luftschadstoffe notwendig sind.

(4) Die Behörde hat ein Verfahren nach Abs. 1 von Amts wegen oder auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten. Der Nachbar muß in seinem Antrag glaubhaft machen, daß er vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, daß er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage oder der betreffenden Betriebsanlagenänderung Nachbar war. Der Nachbar ist zur Kostentragung gemäß § 76 Abs. 1 AVG nicht verpflichtet, wenn aufgrund seines Antrags andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben wurden.

(5) Könnte der Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 5 bis 7 wahrzunehmenden Interessen nur durch Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, die die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde dem Inhaber der Betriebsanlage aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Betriebsanlage zur Genehmigung vorzulegen. Für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 2) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde eine dem Zeitaufwand für die Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung festzulegen.

(6) Die Behörde hat dem Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage, die nach einer Verordnung gemäß § 10 Immisionsschutzgesetz-Luft in einem Sanierungsgebiet liegt und von Anordnungen des Maßnahmenkatalogs betroffen ist, aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Betriebsanlage vorzulegen. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde auf die in der Verordnung gemäß § 10 Immisionsschutzgesetz-Luft festgelegte Sanierungsfrist hinzuweisen.

(7) Wenn und soweit es zur Wahrung der nach §§ 11 und 12 zu schützenden Interessen nicht oder nicht mehr erforderlich ist, hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid

1. Auflagen aufzuheben oder abzuändern oder
2. sonst von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustands abzusehen oder den Genehmigungsbescheid abzuändern.

Gefahrenabwehr

§ 25. (1) Besteht eine Gefahr für die Gesundheit oder das Eigentum von Menschen und kann diese nicht oder nicht rechtzeitig nach § 24 abgewehrt werden, so hat die Behörde die notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung der Betriebsanlage mit Bescheid zu verfügen.

(5) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinn eines Umweltmanagementsystems unterzogen hat und aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die nicht älter als drei Jahre sein dürfen, hervorgeht, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst nach diesem Gesetz für die Betriebsanlage geltenden betriebsanlagenrechtlichen Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(6) Inhaber von Betriebsanlagen haben dafür zu sorgen, daß alle Ausrüstungsteile richtig gewartet und hinsichtlich ihrer Funktion laufend kontrolliert werden. Treten beim Betrieb der Betriebsanlage Störungen auf, die ein Überschreiten der zulässigen Emissionen verursachen, ist ihre Behebung unverzüglich zu veranlassen. Droht infolge Überschreitens der zulässigen Emissionen eine Gesundheitsgefährdung oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Umwelt, hat der Inhaber den Anlagenbetrieb unverzüglich einzuschränken oder zu unterbrechen, bis die Störung behoben ist.

Behördliche Überwachung

§ 22. (1) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die Behörde sowie die von ihr herangezogenen Sachverständigen und Organe befugt, Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen zu betreten und zu besichtigen, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entzündungslos zu entnehmen, Messungen durchzuführen und in Unterlagen einzusehen. Der Eigentümer der Liegenschaft, der Inhaber der Betriebsanlage oder deren Vertreter sind spätestens bei Betreten der Liegenschaft oder Betriebsanlage zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug oder ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber der Betriebsanlage oder deren Vertreter erreichbar, genügt die nachträgliche Verständigung.

(2) Der Eigentümer der Liegenschaft, der Inhaber der Betriebsanlage oder deren Vertreter haben die Kontrollen nach Abs. 1 zu dulden, die zur Durchführung der Kontrollen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Amtshandlungen gemäß Abs. 1 ist jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebs zu vermeiden.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

§ 23. (1) Liegt eine Übertretung dieses Gesetzes vor, so hat die Behörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer entweder um die erforderliche Genehmigung nachträglich anzusuchen, die erforderliche Anzeige zu erstatten, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist. Kommt der Inhaber der Betriebsanlage dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach oder wird der Genehmigungsantrag oder die Anzeige zurückgezogen, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen, die teilweise oder gänzliche Schließung der Betriebsanlage oder die Beseitigung der Neuerung, zu verfügen.

(2) Soweit die Voraussetzungen für einen Bescheid gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen, hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der Betriebsanlage die entsprechenden Verfügungen unverzüglich zu widerrufen.

Nachträgliche Konsensanpassung

Erlöschen der Genehmigung

§ 20. (1) Genehmigungen und Anzeigen erlöschen, wenn die Betriebsanlage nicht binnen fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung oder Erstattung der Anzeige in zummindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil in Betrieb genommen wird oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen unterbrochen wird. Bei Unterbrechungen des Anlagenbetriebs ist § 26 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Behörde hat die in Abs. 1 genannte Frist aufgrund eines vor Fristablauf gestellten Antrags zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder die Fertigstellung, die Wiederherstellung oder die Wiederinbetriebnahme der Betriebsanlage unvorhersehbaren Schwierigkeiten begegnet. Ein solcher Antrag hemmt den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Die Frist zur Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme darf insgesamt 15 Jahre ab Erteilung der Genehmigung oder Erstattung der Anzeige nicht übersteigen.

(3) Die Bestimmungen über das Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten bleiben unberührt.

3. Abschnitt: Recht der zugelassenen Betriebsanlage

Eigenüberwachung

§ 21. (1) Genehmigte Betriebsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend darauf zu prüfen, ob sie der Genehmigung, der Anzeige und den sonst für die Betriebsanlage nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften entsprechen. Zu diesen Vorschriften zählen nicht die nach § 12 anzuwendenden Vorschriften. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen betragen sechs Jahre für die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegenden Betriebsanlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Betriebsanlagen. Die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem 5. Abschnitt des Besonderen Teils (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen) unterliegt.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 hat der Inhaber der Betriebsanlage Anstalten des Bundes oder der Länder, akkreditierte Stellen im Rahmen ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 Akkreditierungsgesetz), staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Inhaber der Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsanghörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind vom Inhaber der Betriebsanlage bis zu ihrer nächsten wiederkehrenden Prüfung aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Betriebsanlage unverzüglich eine Zweitschrift dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Behörde zu übermitteln.

(4) Die Verwendung eines Teils der Betriebsanlage, der einer Verordnung nach Abs. 1 oder einem Bescheid nach Abs. 3 unterliegt, begründet für sich keine Zulassungspflicht für die Errichtung oder Änderung einer Betriebsanlage. Die Verwendung ist der Behörde anzugeben. In einer Verordnung nach Abs. 1 kann jedoch festgelegt werden, daß eine Anzeige nicht erforderlich ist, wenn die Verwendung bestimmten Anforderungen, etwa Schutzvorkehrungen und Abstandsvorschriften, entspricht.

(5) Verordnungen nach Abs. 1 sind anzupassen, wenn sich die besten verfügbaren Techniken erheblich und dauerhaft geändert haben. Gutachten nach Abs. 2 verlieren mit dem Inkrafttreten einer Anpassungsverordnung ihre Gültigkeit.

(6) Die Gültigkeit von Bescheiden nach Abs. 3 ist mit höchstens zehn Jahren zu befristen. Bei der Bemessung der Frist ist auf die zu erwartende weitere Entwicklung der besten verfügbaren Techniken Bedacht zu nehmen. Eine Verlängerung der Gültigkeit von Bescheiden ist unter denselben Voraussetzungen wie die Ersterlassung zulässig.

Änderung von Betriebsanlagen

§ 19. (1) Die wesentliche Änderung einer nach diesem Gesetz genehmigten Betriebsanlage bedarf, soweit § 18 nicht anderes bestimmt, einer Genehmigung im Sinn der vorstehenden Bestimmungen.

(2) Wesentlich sind Änderungen des Zwecks, der Betriebsweise, des Umfangs der Betriebsanlage oder der Produktion, der verwendeten Einsatzstoffe und der Einrichtungen oder Ausstattungen, soweit sie die in § 11 genannten Interessen berühren.

(3) Bei Änderungen, die nach Abs. 1 einer Genehmigung bedürfen, ist das Abfallwirtschaftskonzept (§ 8 Abs. 2 Z 2 lit. c) zu aktualisieren, wenn sich die abfallwirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(4) Wesentliche Änderungen, die das Emissionsverhalten der Betriebsanlage nach außen nicht nachteilig beeinflussen, sind der Behörde vorher anzugeben, sofern nicht der Inhaber der Betriebsanlage eine Genehmigung beantragt. Die Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllt ist. Andernfalls hat sie mit Bescheid festzustellen, daß die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Inhaber der Betriebsanlage darf die Änderung vornehmen, wenn die Behörde die Anzeige zur Kenntnis genommen oder innerhalb der in Satz 2 genannten Frist nicht die Genehmigungspflicht festgestellt hat. Der Kenntnisnahmebescheid gilt als Genehmigungsbescheid.

(5) Soweit die Änderung einer Betriebsanlage einer Anzeige oder Genehmigung nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder, aber keiner Genehmigung nach Abs. 1 oder einer Anzeige nach Abs. 4 bedarf, ist dafür die Behörde (§ 62) zuständig.

(6) Weder einer Genehmigung nach Abs. 1 noch einer Anzeige nach Abs. 4 bedürfen:

1. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen nach § 4 Abs. 2;
2. Änderungen aufgrund von Bescheiden gemäß § 4 Abs. 2 bis 4;
3. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 24 Abs. 1 bis 4) oder zur Durchführung von Sanierungskonzepten (§ 24 Abs. 5 und 6);
4. gemäß § 24 Abs. 7 bescheidmäßig zugelassene Änderungen.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

§ 16. Für die in einer Verordnung nach § 3 dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zugewiesenen Betriebsanlagen gilt, sofern nicht der Genehmigungserwerber die Durchführung eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens beantragt, abweichend von §§ 8 bis 15 folgendes:

1. Die Behörde hat das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die Projektunterlagen innerhalb einer bestimmten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Zeitspanne bei der Behörde zur Einsicht aufliegen und die Parteien und Beteiligten (§ 6 Abs. 2) innerhalb dieser Zeitspanne zum Projekt Stellung nehmen können. Für die Bekanntgabe gilt § 10 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Gegenstand, Zeit und Ort einer Verhandlung können bereits in der Bekanntgabe des Projekts nach Z 1 bekanntgegeben werden. Andernfalls sind Parteien und sonstige Beteiligte, die nach Z 1 Stellung genommen haben, zu laden.
3. Das Verfahren ist binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrags abzuschließen.

Zulassung mobiler Anlagen

§ 17. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann mit Verordnung mobile Anlagen im Sinn des § 2 Z 3 bezeichnen, die außerhalb einer Betriebsanlage nur nach einer Typenzulassung (§ 18) eingesetzt werden dürfen.

(2) Wer die Aufstellung einer mobilen Anlage gemäß Abs. 1 außerhalb einer Betriebsanlage beabsichtigt, hat der Behörde die hiefür vorgesehenen Standorte mitzuteilen. Erfüllt ein Standort die Voraussetzungen der §§ 11 und 12, so hat die Behörde die Aufstellung zu genehmigen, andernfalls zu untersagen. Liegt keine Typenzulassung vor, so ist die Mitteilung zurückzuweisen. Das Verfahren ist nach § 16 durchzuführen.

(3) Werden Arbeiten außerhalb der Betriebsanlage ausgeführt, so hat die Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen demjenigen, der diese Arbeiten ausführt, die zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder dinglichen Rechten oder von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn notwendigen Vorkehrungen aufzutragen.

Typenzulassung

§ 18. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung für Teile von Betriebsanlagen (Maschinen, Geräte, Bauarten, Ausstattungen) oder für mobile Anlagen die nach den besten verfügbaren Techniken zum Schutz der in §§ 11 und 12 umschriebenen Interessen erforderlichen Vorschriften über das zulässige Ausmaß der Emissionen, die Ausstattung, die Betriebsweise, die Einsatzstoffe und die Überwachung erlassen.

(2) Inverkehrbringer solcher Teile von Betriebsanlagen dürfen diese als einer Verordnung nach Abs. 1 entsprechend bezeichnen, wenn darüber ein Gutachten eines nach dem Akkreditierungsgesetz autorisierten Gutachters vorliegt, das die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 belegt. Liegt ein solches Gutachten vor, ist der Nachweis der Erfüllung der besten verfügbaren Techniken erbracht.

(3) Soweit keine Verordnung nach Abs. 1 vorliegt, kann ein Inverkehrbringer beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die bescheidmäßige Feststellung darüber verlangen, daß die Anforderungen der besten verfügbaren Techniken erfüllt sind.

sind nur jene Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit erforderlich sind.

(2) Auf Grundlage einer grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hiefür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren zu entscheiden. Änderungen des Projekts gegenüber der Grundsatzgenehmigung können genehmigt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 11 und 12 erfüllt sind.

Vorläufiger Betrieb

§ 14. (1) Die Behörde kann, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen und Fristen, schon vor Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Betriebsanlage die erforderlichen Arbeiten (zB einen Versuchsbetrieb) genehmigen, wenn

1. sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der besonderen Beschaffenheit der Betriebsanlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird,
2. zur Ausarbeitung des Projekts Vorarbeiten erforderlich sind oder
3. das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist

und anzunehmen ist, daß die Errichtung und der Betrieb der Betriebsanlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung oder Anzeige nach den anderen Vorschriften. Gegen diese Genehmigung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Betriebsanlagen oder Teile davon dürfen aufgrund des Genehmigungsbescheids errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei Errichtung und Betrieb eingehalten werden. Das Recht endet drei Jahre nach Zustellung des Genehmigungsbescheids, jedenfalls aber mit rechtskräftiger Erledigung des Genehmigungsantrags.

(3) Wird ein Genehmigungsbescheid von Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so darf die betreffende Betriebsanlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheids, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid weiter betrieben werden. Das gilt nicht, wenn das Höchstgericht der Beschwerde, die zur Auflösung des Genehmigungsbescheids führte, aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

Fertigstellungsanzeige

§ 15. (1) Der Genehmigungserwerber oder Inhaber der Betriebsanlage hat der Behörde die Fertigstellung des genehmigten Projekts vor Inbetriebnahme anzeigen.

(2) Die Anzeige hat allfällige Abweichungen von der erteilten Genehmigung anzugeben. Geringfügige Abweichungen, die den nach §§ 11 und 12 zu wahren Interessen nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, hat die Behörde nachträglich zu genehmigen.

(3) Die Anzeige (Abs. 1) oder die Genehmigung (Abs. 2) gilt auch als entsprechende Genehmigung oder Anzeige nach den gemäß § 12 anzuwendenden Vorschriften.

(2) Die bloße Minderung des Verkehrswerts ist keine Gefährdung dinglicher Rechte.

(3) Die Zumutbarkeit von Belästigungen ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken.

(4) Abs. 1 Z 6 gilt nicht für Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen privater Haushalte vergleichbar sind.

(5) Die für die zu genehmigende Betriebsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz - Luft sind anzuwenden. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionsschutzgesetz - Luft oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 Immissionsschutzgesetz - Luft festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

(6) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung dieser Voraussetzungen sowie der nach § 12 anzuwendenden Voraussetzungen Auflagen vorzuschreiben.

(7) Der für den Genehmigungswerber und für das Arbeitsinspektorat bestimmten Ausfertigung des Bescheids sind die in § 8 Abs. 2 Z 1 genannten Unterlagen anzuschließen. Auf diesen Unterlagen ist zu vermerken, daß sie Bestandteile des Genehmigungsbescheids sind.

Mitanwendung von Rechtsvorschriften

§ 12. (1) Gesonderte Genehmigungen oder Anzeigen für Errichtung, Betrieb oder Änderung einer Betriebsanlage nach anderen Vorschriften des Bundes oder der Länder entfallen. Bei Erteilung der Genehmigung sind jedoch diese Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung oder Anzeige nach den anderen Vorschriften. Weiters sind die Bestimmungen über die Begründung von Zwangsrechten und die Entschädigungsleistungen sowie über widerstreitende Projekte anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt im Hinblick auf das WRG 1959 nur für folgende mit Errichtung, Änderung und Betrieb der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe (§ 31a WRG 1959);
3. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 WRG 1959);
4. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich oder nach diesem Gesetz bewilligte Kanalisationsanlagen;
6. Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
7. Reinigung von Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung (§ 32 Abs. 2 lit. d WRG 1959);
8. Änderung des Zwecks der Wasserbenutzung (§ 21 Abs. 4 WRG 1959).

Grundsatzgenehmigung

§ 13. (1) Bei Projekten, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, kann die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Projekts erforderlich sind. Diesfalls

(6) Sind nach § 12 die Vorschriften des WRG 1959 anzuwenden, hat der Genehmigungswerber schon vor dem Genehmigungsantrag die Grundzüge des Projekts dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzugeben.

Prüfung des Antrags

§ 9. Ist der Antrag unvollständig oder weist er einen anderen Mangel im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG auf, so hat die Behörde binnen vier Wochen einen Verbesserungsauftrag zu erteilen.

Verhandlung

§ 10. (1) Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstücks, die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, sind persönlich zu laden.

(2) Sind nach § 12 die Vorschriften des WRG 1959 anzuwenden, so sind auch jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, persönlich zu laden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten abweichend von § 41 Abs. 1 AVG. Im Fall von Großverfahren ist der Inhalt des Edikts (§ 44a Abs. 2 AVG) auch nach Abs. 1 und 2 kundzumachen; das gilt auch für das Anberaumen mündlicher Verhandlungen nach § 44d AVG.

(4) Die Standortgemeinde ist im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zu hören.

Genehmigung

§ 11. (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß neben den nach § 12 anzuwendenden Voraussetzungen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gesundheit
 - a) des Inhabers der Betriebsanlage,
 - b) der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittäglichen Familienangehörigen,
 - c) der Nachbarn und
 - d) der Personen, die die Betriebsanlage der Art des Betriebs gemäß aufsuchen, wird nicht gefährdet;
2. dingliche Rechte von Nachbarn werden nicht gefährdet;
3. Nachbarn werden durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt;
4. die Emission von Luftschadstoffen wird nach den besten verfügbaren Techniken begrenzt;
5. auf die Beschaffenheit der Gewässer wird nicht unzumutbar nachteilig eingewirkt;
6. Abfälle werden nach den besten verfügbaren Techniken vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt;
7. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wird nicht wesentlich beeinträchtigt.

(4) Im Verfahren über die Anordnung nachträglicher Auflagen (§ 24 Abs. 1 bis 4) haben Nachbarn Parteistellung, soweit ihre nach § 11 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 und 3 geschützten Interessen berührt sind.

(5) Im Verfahren über nachträgliche Konsensänderungen nach § 24 Abs. 7 haben Nachbarn Parteistellung, soweit ihre nach § 11 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 und 3 geschützten Interessen berührt sind.

(6) Zulassungswerber und Anlageninhaber haben in allen ihr Projekt oder ihre Anlage betreffenden Verfahren Parteistellung.

Dingliche Bescheidwirkung

§ 7. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage oder der Zulassung wird die Wirksamkeit von Genehmigungen, Zulassungen, Bestätigungen, Feststellungen, Anzeigen sowie Anordnungen nicht berührt.

2. Abschnitt: Genehmigungsrecht

Genehmigungsantrag

§ 8. (1) Die in einer Verordnung nach § 3 als genelunigungspflichtig bezeichneten Betriebsanlagen dürfen erst nach Genehmigung durch die Behörde errichtet oder betrieben werden.

(2) Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. in dreifacher Ausfertigung
 - a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
 - b) die erforderlichen Pläne und Skizzen und
2. in einfacher Ausfertigung
 - a) nicht unter Z 1 fallende, für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Betriebsanlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen,
 - b) die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke,
 - c) eine Beschreibung der beim Betrieb zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept) sowie,
3. sofern nach § 12 andere Vorschriften des Bundes oder der Länder anzuwenden sind, zusätzlich die nach diesen Vorschriften erforderlichen Unterlagen.

(3) Abs. 2 Z 2 lit. c gilt nicht für Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen privater Haushalte vergleichbar sind.

(4) Nähere Regelungen über Inhalt und Ausstattung von Genehmigungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten getroffen werden.

(5) Projektunterlagen, die nach Auffassung des Genehmigungswerbers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Von einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 2 abweichende Maßnahmen dürfen im Genehmigungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid von Amts wegen aufgetragen oder auf Antrag zugelassen werden, wenn damit der gleiche Schutz erreicht wird.

(4) Für Betriebsanlagen, die dem Abs. 2 unterliegen, darf die Anpassungsfrist auf Antrag angemessen, höchstens um fünf Jahre verlängert werden, wenn die Erfüllung der Verordnungsbestimmungen für den Inhaber der Betriebsanlage erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist.

(5) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 2 können zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus der Umwelt insgesamt auch Emissionswerte für das Abwasser festgelegt werden. Diesfalls sind § 33b Abs. 3 bis 10 und § 33c WRG 1959 mitanzuwenden.

(6) Verordnungen nach den Abs. 1 und 2 bedürfen des Einvernehmens des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, Verordnungen nach Abs. 5 bedürfen außerdem des Einvernehmens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Feststellungsbescheide

§ 5. (1) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag des Genehmigungswerbers oder Anlageninhabers mit Bescheid feststellen:

1. ob eine Anlage oder ein Vorhaben in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt;
2. ob für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer Anlage oder eines Vorhabens eine Zulassungspflicht besteht;
3. welchem Zulassungsverfahren die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Anlage oder eines Vorhabens zuzuordnen ist;
4. ob auf eine Anlage oder ein Vorhaben ein Abschnitt dieses Gesetzes anzuwenden ist.

(2) Verfahren nach Abs. 1 sind innerhalb von vier Wochen abzuschließen.

Parteien

§ 6. (1) Im Genehmigungsverfahren haben Parteistellung:

1. Nachbarn, soweit ihre nach § 11 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 und 3 geschützten Interessen berührt sind;
2. andere Personen und Organe, soweit ihnen nach den mitanzuwendenden Vorschriften (§ 12) Parteistellung zukommt.

(2) Im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 16) haben nur jene Personen und Organe Parteistellung, denen nach den mitanzuwendenden Vorschriften (§ 12) Parteistellung zukommt. Nachbarn, die rechtzeitig eine Stellungnahme nach § 16 Abs. 1 abgegeben haben, sind Beteiligte.

(3) Im Verfahren über die Feststellung der Anwendbarkeit des 4. Abschnitts des Besonderen Teils (qualifiziertes Genehmigungsverfahren) haben der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung.

3. „Mobile Anlage“: eine örtlich nicht gebundene Einrichtung, deren Einwirkungen auf die Umwelt mit denen von Betriebsanlagen vergleichbar sind.
4. „Sonstige Anlage“: eine örtlich gebundene Einrichtung, die nicht einer wirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.
5. „Nachbarn“: Personen, die durch die Errichtung oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Dies gilt für Personen, die in Staaten außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betroffen sind, nur unter der Voraussetzung, daß Österreicher im jeweiligen Staat ebenfalls Nachbarrechte geltend machen dürfen.
6. „Beste verfügbare Techniken“: die zu vertretbaren Bedingungen zugänglichen fortschrittlichsten Verfahren und Betriebsweisen, die Emissionen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus der Umwelt insgesamt unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses am wirksamsten vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, vermindern.
7. „Abfall“: Abfall im Sinn des § 2 Abs. 1 bis 3d AWG in Verbindung mit § 3 AWG.

Zuordnung von Anlagen und Vorhaben

§ 3. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung zu benennen:

1. Genehmigungspflichtige Betriebsanlagen: Das sind Betriebsanlagen, bei deren Errichtung, Betrieb oder Auflassung typischerweise nicht bloß geringfügige Emissionen oder sonstige nicht bloß geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, oder bei denen eine Genehmigung gemeinschaftsrechtlich geboten ist.
2. Vereinfacht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen: Das sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen, bei denen typischerweise nach Art, Ausmaß oder Dauer der Emissionen oder sonstigen Auswirkungen auf die Umwelt eine Genehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren mit dem Schutz der in § 11 genannten Interessen vereinbar und gemeinschaftsrechtlich zulässig ist.

(2) Nach Maßgabe des Besonderen Teils können auch sonstige Anlagen und Vorhaben für genehmigungspflichtig (Abs. 1 Z 1 und 2) erklärt werden.

Generelle Standards

§ 4. (1) Zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die nach den besten verfügbaren Techniken zum Schutz der in § 11 wünschriebenen Interessen erforderlichen Vorschriften über das zulässige Ausmaß der Emissionen, die Ausstattung, die Betriebsweise, die Einsatzstoffe und die Überwachung von Betriebsanlagen erlassen. Für Anlagen, die einem Abschnitt des Besonderen Teils unterliegen, können solche Vorschriften auch zum Schutz der im betreffenden Abschnitt des Besonderen Teils allenfalls zusätzlich genannten Interessen erlassen werden.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind für bestehende Betriebsanlagen unter Berücksichtigung der Kosten der Anpassungsmaßnahmen sowie der erzielbaren Verringerung von Umwelteinwirkungen die den besten verfügbaren Techniken entsprechenden Anforderungen und die Fristen, innerhalb derer die Anpassungen durchgeführt werden müssen, festzulegen. Weiters kann die Verordnung vorsehen, daß Inhaber von Betriebsanlagen anstelle der Erfüllung der Anforderungen nach dem ersten Satz die Emissionen nach Maßgabe eines betrieblichen Reduktionsplans verringern dürfen und daß dieser Reduktionsplan der Genehmigung durch die Behörde bedarf.

**Bundesgesetz vom ...,
mit dem der Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von Betriebsanlagen geregelt wird
(Betriebsanlagengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ALLGEMEINER TEIL

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt den Schutz der Umwelt vor nachteiligen Einwirkungen von Anlagen (Betriebsanlagen, mobilen Anlagen, sonstigen Anlagen) und Vorhaben.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, soweit der Besondere Teil nicht anderes bestimmt:

1. Straßen im Sinn der Straßengesetze des Bundes und der Länder mit Ausnahme jener Straßen, die Teil einer Betriebsanlage sind, Eisenbahnanlagen im Sinn des Eisenbahngesetzes 1957, Flugplätze im Sinn des Luftfahrtgesetzes, Schiffahrtsanlagen im Sinn des Schiffahrtsgesetzes, Starkstromwege im Sinn der Starkstromwegegesetze des Bundes und der Länder und Rohrleitungen im Sinn des Rohrleitungsgesetzes;
2. Bergbauanlagen, ausgenommen obertägige Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen;
3. Tierhaltungen mit bloß geringfügigen Umwelteinwirkungen sowie land- und forstwirtschaftliche Anbauflächen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung jene Tierhaltungen zu bezeichnen, die gemäß Abs. 2 Z 3 dem Betriebsanlagengesetz unterliegen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet:

1. „Umweltschutz“: die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen vor nachteiligen Einwirkungen, insbesondere die Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie die Vermeidung von Störungen durch Lärm.
2. „Betriebsanlage“: eine örtlich gebundene Einrichtung, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Das bloße Vermieten von Wohnungen, Büros und Geschäftslokalen sowie von zugehörigen Abstellflächen gilt nicht als wirtschaftliche Tätigkeit.

BETRIEBSANLAGENGESETZ

Zu Art. 11 (Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992).....	106
Zu Art. 12 (Änderung des Forstgesetzes 1975)	106
Zu Art. 13 (Änderung der Gewerbeordnung 1994).....	107
Zu Art. 14 (Änderung des Immissionsschutzgesetzes - Luft) und Art. 15 (Änderung des Kesselgesetzes).....	107
Zu Art. 16 (Aufhebung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen).....	107
Zu Art. 17 (Änderung des Rohrleitungsgesetzes)	107
Zu Art. 18 (Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes)	107
Zu Art. 19 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes)	107
Zu Art. 20 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes).....	107
Zu Art. 21 (Änderung des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes).....	107
Zu Art. 22 (Änderung des Umweltenatgsesetzes)	107
Zu Art. 23 (Aufhebung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes).....	108
Zu Art. 24 (Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959).....	108

Zum 5. Abschnitt (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen)	98
Zu § 54:	98
Zu § 55:	98
Zu § 56:	98
Zu § 57:	99
Zum 6. Abschnitt (Schutz des Waldes)	99
Zu § 58:	100
Zu § 59:	100
Zu § 60:	100
Zu § 61:	100
IV. Erläuterungen zum Schlußteil.....	100
Zu § 62:	100
Zu § 63:	100
Zu § 64:	100
Zu § 65:	101
Zu § 66:	101
Zu § 67:	101
Zu § 68:	102
Zu § 69:	102
Zu § 70:	102

ERLÄUTERUNGEN ZUM BEGLEITGESETZ ZUM BETRIEBSANLAGENGESETZ 103

VORBLATT	104
ERLÄUTERUNGEN	105
Zu Art. 1 (Änderung des B-VG)	105
Zu Art. 2 (Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986).....	106
Zu Art. 3 (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes)	106
Zu Art. 4 (Änderung des Akkreditierungsgesetzes)	106
Zu Art. 5 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes).....	106
Zu Art. 6 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) und Art. 7 (Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes).....	106
Zu Art. 8 (Änderung des Bäderhygienegesetzes).....	106
Zu Art. 9 (Änderung des Berggesetzes 1975).....	106
Zu Art. 10 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes).....	106

Zum 5. Abschnitt (Zuständigkeitskonzentration).....	90
Zu § 27:.....	90
Zum 6. Abschnitt (Informationssystem).....	91
Zu § 28:.....	91
Zu § 29:.....	91
III. Erläuterungen zum Besonderen Teil	91
Zum 1. Abschnitt (Abfallbehandlungsanlagen)	91
Zu §§ 30 bis 37:.....	91
Zu § 30:	91
Zu § 31:	92
Zu § 32:	92
Zu § 33:	92
Zu § 34:	92
Zu § 35:	92
Zu § 36:	92
Zu § 37:	92
Zum 2. Abschnitt (Feuerungsanlagen)	93
Zu § 38:	93
Zu § 39:	93
Zu § 40:	93
Zum 3. Abschnitt (Besondere Anlagen)	93
Zu § 41:.....	93
Zu § 42:	94
Zu § 43:	94
Zu § 44:	94
Zu § 45:	94
Zum 4. Abschnitt (Qualifiziertes Genehmigungsverfahren).....	95
Zu § 46:	95
Zu § 47:	96
Zu § 48:	96
Zu § 49:	96
Zu § 50:	97
Zu § 51:	97
Zu § 52:	97
Zu § 53:	98

C. EU-Konformität	74
D. Bundesverfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage.....	75
E. Umweltpolitische Leitgedanken des Entwurfs	75
F. Kosten.....	76
II. Erläuterungen zum Allgemeinen Teil.....	77
Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)	77
Zu § 1:.....	77
Zu § 2:	78
Zu § 3:.....	80
Zu § 4:	82
Zu § 5:	82
Zu § 6:.....	82
Zu § 7:.....	83
Zum 2. Abschnitt (Genehmigungsrecht)	83
Zu § 8:.....	83
Zu § 9:.....	84
Zu § 10:	84
Zu § 11:	84
Zu § 12:	85
Zu § 13:.....	86
Zu § 14:	87
Zu § 15:.....	87
Zu § 16:	87
Zu § 17:	88
Zu § 18:	88
Zu § 19:	88
Zu § 20:.....	89
Zum 3. Abschnitt (Recht der zugelassenen Betriebsanlage).....	89
Zu § 21:.....	89
Zu § 22:	89
Zu § 23:	90
Zu § 24:	90
Zu § 25:	90
Zum 4. Abschnitt (Auflassung von Betriebsanlagen).....	90
Zu § 26:	90

§ 70. Inkrafttreten	53
BEGLEITGESETZ ZUM BETRIEBSANLAGENGESETZ.....	54
Art. 1. Änderung des B-VG.....	55
Art. 2. Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986	56
Art. 3. Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes	56
Art. 4. Änderung des Akkreditierungsgesetzes.....	57
Art. 5. Änderung des Altlastensanierungsgesetzes.....	57
Art. 6. Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes	57
Art. 7. Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes	58
Art. 8. Änderung des Bäderhygienegesetzes.....	58
Art. 9. Änderung des Berggesetzes 1975.....	58
Art. 10. Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes	59
Art. 11. Änderung des Elektrotechnikgesetzes 1992.....	59
Art. 12. Änderung des Forstgesetzes 1975	60
Art. 13. Änderung der Gewerbeordnung 1994.....	60
Art. 14. Änderung des Immissionsschutzgesetzes - Luft.....	61
Art. 15. Änderung des Kesselgesetzes.....	61
Art. 16. Aufhebung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen.....	62
Art. 17. Änderung des Rohrleitungsgesetzes	62
Art. 18. Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes.....	62
Art. 19. Änderung des Strahlenschutzgesetzes	63
Art. 20. Änderung des Telekommunikationsgesetzes	63
Art. 21. Änderung des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes.....	63
Art. 22. Änderung des Umweltenatgesetzes	64
Art. 23. Aufhebung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes	64
Art. 24. Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959.....	64
ERLÄUTERUNGEN ZUM BETRIEBSANLAGENGESETZ	67
VORBLATT	68
ERLÄUTERUNGEN	69
Vorbemerkung	69
I. Allgemeine Erläuterungen.....	69
A. Zur Notwendigkeit einer Kodifikation.....	69
B. Konzeption, Aufbau und inhaltliche Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfs.....	71

3. Abschnitt: Besondere Anlagen.....	31
§ 41. Anwendungsbereich	31
§ 42. Genehmigungsantrag und Verfahren	31
§ 43. Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen.....	32
§ 44. Genehmigung.....	32
§ 45. Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung.....	33
4. Abschnitt: Qualifiziertes Genehmigungsverfahren	33
§ 46. Anwendungsbereich	33
§ 47. Ziel und Begriffe	34
§ 48. Information und Beratung.....	35
§ 49. Genehmigungsantrag und Verfahren	35
§ 50. Zusammenfassende Beurteilung.....	36
§ 51. Genehmigung.....	36
§ 52. Parteien und Beteiligte.....	36
§ 53. Vollzugsberichte und Dokumentation	37
5. Abschnitt: Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen	38
§ 54. Ziel und Anwendungsbereich.....	38
§ 55. Begriffe	38
§ 56. Pflichten des Betriebsinhabers	39
§ 57. Pflichten der Behörden	40
6. Abschnitt: Schutz des Waldes.....	42
§ 58. Anwendungsbereich	42
§ 59. Verordnungsermächtigung.....	42
§ 60. Genehmigung.....	43
§ 61. Besondere Maßnahmen	43
SCHLUSSTEIL	44
§ 62. Behörden.....	44
§ 63. Mitwirkung der Gemeinden	45
§ 64. Strafbestimmungen.....	45
§ 65. Übergangsbestimmungen für bestehende Betriebsanlagen	47
§ 66. Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren	47
§ 67. Weitergelten von Rechtsvorschriften.....	47
§ 68. Verweisungen	51
§ 69. Vollziehung.....	53

§ 14. Vorläufiger Betrieb.....	17
§ 15. Fertigstellungsanzeige	17
§ 16. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren.....	18
§ 17. Zulassung mobiler Anlagen	18
§ 18. Typenzulassung.....	18
§ 19. Änderung von Betriebsanlagen	19
§ 20. Erlöschen der Genehmigung.....	20
3. Abschnitt: Recht der zugelassenen Betriebsanlage	20
§ 21. Eigenüberwachung	20
§ 22. Behördliche Überwachung.....	21
§ 23. Herstellung des gesetzmäßigen Zustands.....	21
§ 24. Nachträgliche Konsensanpassung	21
§ 25. Gefahrenabwehr	22
4. Abschnitt: Auflassung von Betriebsanlagen	23
§ 26. Auflassung	23
5. Abschnitt: Zuständigkeitskonzentration	23
§ 27. Zuständigkeitskonzentration	23
6. Abschnitt: Informationssystem	24
§ 28. Vollzugsberichte.....	24
§ 29. Gemeinschaftsrechtliches Informationssystem.....	24
BESONDERER TEIL.....	25
1. Abschnitt: Abfallbehandlungsanlagen.....	25
§ 30. Anwendungsbereich und Begriffe	25
§ 31. Generelle Standards für Abfallbehandlungsanlagen.....	25
§ 32. Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen.....	25
§ 33. Genehmigung von Deponien.....	26
§ 34. Nachträgliche Konsensanpassung und Gefahrenabwehr bei Deponien	27
§ 35. Anpassung bestehender Deponien	28
§ 36. Auflassung von Deponien.....	30
§ 37. Überwachung	30
2. Abschnitt: Feuerungsanlagen.....	30
§ 38. Anwendungsbereich und Begriffe	30
§ 39. Generelle Standards.....	31
§ 40. Genehmigung	31

INHALTSÜBERSICHT

Betriebsanlagengesetz.....	10
Begleitgesetz zum Betriebsanlagengesetz.....	54
Erläuterungen zum Betriebsanlagengesetz.....	66
Erläuterungen zum Begleitgesetz zum Betriebsanlagengesetz.....	101

INHALTSVERZEICHNIS

BETRIEBSANLAGENGESETZ	10
ALLGEMEINER TEIL.....	11
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	11
§ 1. Geltungsbereich	11
§ 2. Begriffsbestimmungen.....	11
§ 3. Zuordnung von Anlagen und Vorhaben	12
§ 4. Generelle Standards.....	12
§ 5. Feststellungbescheide.....	13
§ 6. Parteien.....	13
§ 7. Dingliche Bescheidwirkung.....	14
2. Abschnitt: Genehmigungsrecht.....	14
§ 8. Genehmigungsantrag.....	14
§ 9. Prüfung des Antrags	15
§ 10. Verhandlung.....	15
§ 11. Genehmigung.....	15
§ 12. Mitanwendung von Rechtsvorschriften	16
§ 13. Grundsatzgenehmigung	16

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Homepage des BMwA im Internet: URL:<http://www.bmwa.gv.at>

Das
Wirtschaftsministerium
~~BMwA~~
BMwA

**Betriebsanlagengesetz und Begleitgesetz
samt Erläuterungen**

Juli 1998